Nr.

angefangen: ____ 19____

beendigt: ____ 19____

Dr. Ing. Kurt W i n k l e r
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Löns-Weg 18b

Ang.: Fa. Veidt, Kork b. Kehl/Rh.

238
1541

STADTARCHIV [illegible]
Archivalien-Z 10 24/1972 Nr. 1541

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 16 · RUF 2111
HEIDELBERG-SCHLIERBACH
HERMANN-LÖNS-WEG 18 B · RUF 22084

, 24.6.59

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Ich habe die mir überlassene Verzichterklärung mit dem in Durchschlag beigefügten Schreiben an das Stadtrechtsamt der Stadt Heidelberg zurückgegeben.

Ich hoffe, dass damit formal alles in Ordnung ist und füge diesem Schreiben eine Fotokopie der Verzichterklärung zur Ergänzung Ihrer Akten bei.

Heidelberg steht jetzt wieder im schönsten Blumenschmuck,- auch unser Garten. Ich würde mich ausserordentlich freuen, wenn ich Sie bitten dürfte, wieder einmal einen geruhsamen Nachmittag bei uns in Schlierbach zu verbringen. Ich werde in nächster Zeit einmal anrufen, um zu fragen, wann es Ihnen passen würde.

Einstweilen verbleibe ich mit recht herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

K. Winkler

2 Anlagen

,24.6.59

Stadtverwaltung Heidelberg
Stadtrechtsamt
H e i d e l b e r g

Herr Dr.Heimerich übergab mir die von Ihnen vorgeschlagene Verzichterklärung, die ich Ihnen unterschrieben hiermit zurückreiche.

Die Abgabe dieser Verzichterklärung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der in dem Baubescheid vom 30.6.56 *) enthaltene Passus, in dem mir die Auflage zur Erhaltung des Brunnens Nr.12 gemacht wir, ausser Kraft gesetzt ist. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir dies bestätigen wollten.

Hochachtungsvoll!
Wimmer

1 Anlage

*) Akten-Zeichen H 811-1-1

Verzichtserklärung

1.) Hierdurch verzichtet Herr Dr. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18b auf alle Ansprüche gegen die Stadt Heidelberg, die sich infolge von Wasserschäden auf seinem Grundstück Hermann-Löns-Weg 18b, Lgb.Nr. 4896/6, ergeben haben bzw. noch ergeben werden.

2.) Herr Dr. Winkler verpflichtet sich, der Stadt Heidelberg den etwaigen Verkauf des Grundstücks Hermann-Löns-Weg 18b, Lgb.Nr. 4896/6, anzuzeigen und die Stadt Heidelberg von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge von Wasserschäden auf dem angeführten Grundstück bei allen nachfolgenden Grundstückseigentümer entstehen.

Heidelberg, den 24. Juni 1959 Dr. Kurt Winkler

Justizrat Dr. Theo Kämmerling
Rechtsanwalt
Frankenthal/Pfalz
Friedensring Nr. 4

In Sachen

wegen Kraftfahrzeugschadens

./.

Dipl.-Volkswirt Hubert Schmidt

hat das Landgericht

Heidelberg

Justizrat Dr. Theo Kämmerling
Rechtsanwalt
Frankenthal/Pfalz
Friedensring Nr. 4

A k t e n n o t i z

Betr.: Grundstück Dr.Winkler, Heidelberg-Schlierbach
Besprechung mit Herrn Schmidt und Herrn Architekt Lehr von der Nordbadischen Wohnungsbaugesellschaft am 19.10.56 weiterhin anwesend: Herr Dr.Winkler, Herr Strehlow und Herr Albert

---

Herr Schmidt hatte um die Besprechung gebeten, um vor der am Nachmittag stattfindenden Besprechung beim Bauaufsichtsamt Heidelberg die Lage ~~weitgehend~~ zu klären. Während des Gesprächs wies er mehrmals darauf hin, dass er zwar auch als Privatmann beteiligt sei, dass er aber hier in erster Linie als Vertreter der Nordbadischen Wohnungsbaugesellschaft und Freund von Herrn Feller die Seite des Herrn Feller vertreten müsse. Er selbst und sein Architekt seien überzeugt, dass die Pumpstation an dem Platze stehen müsse, an dem sie aufgebaut sei, aber Herr Feller sei dagegen und habe dies angeblich auch Herrn Dr.Winkler gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Herr Dr.Winkler wies an Hand des Schriftwechsels nach, dass ihm die Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft die Zustimmung des Herrn Feller schriftlich mitgeteilt habe. Ausserdem war Herr Feller durch Rundschreiben,- wie alle anderen,- über die Lage der Pumpstation vor Baubeginn unterrichtet. Der Durchschlag des Schreibens der Nordbadischen Wohnungsbaugesellschaft (unterschrieben von Herrn Architekt Holtzmann), mit dem Herrn Dr.Winkler die Zustimmung von Feller mitgeteilt wurde, befand sich bei den Akten der Nordbadischen Wohnungsbaugesellschaft.

Herr Dr.Winkler schilderte anschliessend eingehend den Verlauf der Verhandlungen über die Pumpstation und die Notwendigkeit für ihre Errichtung an der Stelle und in der Form, ~~die gegeben ist.~~ wie geschehen.

Zur Frage der Verlegung des Baues von Herrn Feller erklärte Herr Dr.Winkler, dass er sich keinesfalls mit der Verschiebung gegenüber dem ursprünglichen Bauplan einverstanden erklären

könne. Seine Aussicht auf den Neckar wird ihm durch die unvorhergesehene Verschiebung zum wesentlichen Teil verbaut; auch er selbst habe sich seinerzeit den Vorschriften der Baupolizei fügen müssen und im übrigen kommt er Herrn Feller dadurch entgegen, dass er seine Garage nicht, wie ursprünglich vorgesehen, dicht an dessen Grundstück baut und sich verpflichtet, die Quelle auf dem Grundstück von Herrn Feller auf seinem eigenen Grundstück neu zu fassen und den Abfluß um den Bau von Herrn Feller herumzuleiten.

Herr Schmidt interessierte sich sehr dafür, ob bei der Baugenehmigung für das Grundstück Dr.Winkler ebenfalls die Auflage gemacht wurde, mit dem Bau 10 bis 11 m von der Privatstrasse wegzubleiben.

Anlässlich der Erörterung der Pumpstation und der zugehörigen Rundschreiben von Dr.Winkler erklärte Herr Schmidt ausdrücklich, dass er sich als beteiligter Privatmann mit der Lage der Pumpstation, mit dem von Dr.Winkler vorgeschlagenen Gemeinschaftsvertrag der Beteiligten und der vorgesehenen finanziellen Regelung einverstanden erkläre.

29.10.56 A/Wl

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 23.8.56
Vierlingstrasse 6

Herrn Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23
Herrn Studienrat Erwin Feller m.Br.Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1
Herrn Prof.Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4
Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71
Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1
Herrn Dr.-Ing.Kurt Winkler, Frankenthal, Vierlingstrasse 6

Betr.: Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg

Mit Datum vom 21.8.56 hat mir die Firma Deinzer & Weyland G.m.b.H., Frankenthal, die Lieferfirma für die maschinelle Einrichtung der Pumpstation, zwei Teilrechnungen im Gesamtbetrag von DM 1.958,90 übersandt. Gemäß den getroffenen Vereinbarungen bitte ich Sie, mir den auf Sie entfallenden Teilbetrag in Höhe von DM 326,48 auf mein Konto Nr.2962 bei der Bezirkssparkasse Heidelberg möglichst umgehend zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Winkler

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 6.8.56
Vierlingstrasse 6

Herrn Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23

Herrn Erwin Feller m.Br. Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1

Herrn Prof.Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4

Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71

Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1

Herrn Dr.-Ing.Kurt Winkler, Frankenthal, Vierlingstrasse 6

Betr.: Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg

Ich habe nunmehr die endgültige Abrechnung über den Rohrgraben für Wasser und Gas erhalten in Höhe von DM 3.841,70. Dieser Betrag ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu je 1/6 von den im Kopf angeschriebenen Anliegern zu bezahlen.

Mit Rücksicht darauf, dass ich bereits am 24.11.1955 eine Abschlagszahlung in Höhe von DM 2.800.-- für Sie ausgelegt habe, bitte ich um umgehende Überweisung des auf jeden Anlieger entfallenden Betrags in Höhe von DM 640,30, und zwar auf mein Konto Nr.2962 bei der Bezirkssparkasse Heidelberg.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

K Winkler

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 10.4.56
Vierlingstrasse 6

Herrn Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23
Herrn Erwin Feller, M.d.B., Bonn, Bundeshaus
Herrn Prof.Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4
Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71
Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1

Durchschlag an Nordbad. Wohn.-Bau-G.m.b.H. am 10.4.56.

Betr.: Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg

Bezüglich der Auslegung der Pumpenleistung für die anzuschliessenden Häuser sind Zweifel entstanden. Zu Ihrer Unterrichtung möchte ich Folgendes ausführen:

Ich habe die Frage der notwendigen Wasserförderung selbstverständlich zu allererst mit den Stadtwerken Heidelberg, Herrn Oberbaurat Krahe, besprochen. Wir haben festgestellt, dass zunächst 6, später maximal 8 Häuser zu versorgen sein werden und der zu versorgende Kreis etwa 30 bis 35 Personen umfassen wird. Ausgehend von den Erfahrungszahlen der Stadtwerke Heidelberg wurde die Pumpenleistung bestimmt und mit einem erheblichen Sicherheitsfaktor festgelegt.

Entscheidend für die Wasserlieferung ist nicht die Pumpenleistung, sondern die Wassermenge, die aus dem städtischen Netz nachgeliefert wird. Wenn also im Hochsommer die unteren Häuser in Schlierbach viel Wasser verbrauchen, z.B.zum Bewässern ihrer Gärten, so kann durchaus der Fall eintreten, dass nur wenig oder gar kein Wasser aus der städtischen Leitung in unseren Saugbehälter steigt. Irgendwelche Zahlen hierfür konnten die Stadtwerke nicht angeben. Sie hatten nur die Vermutung ausgesprochen, dass in dem gemeinsam festgelegten Rahmen, d.h. entspr. der gewählten Pumpenleistung Wasser nachkommen wird.

Die mir von einer Frankenthaler Fachfirma vorgeschlagene Pumpe ist für eine mittlere Leistung von 3000l/h ausgelegt. Das ist für nor-

male Entnahmeverhältnisse sicherlich ausreichend. Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert worden, eine größere Pumpenleistung vorzusehen. Das ist durchaus möglich und die entstehenden Mehrkosten sind vielleicht nicht entscheidend. Ich habe deshalb der anbietenden Firma den Auftrag gegeben, ein weiteres Angebot auszuarbeiten und die Pumpenleistung auf etwa 5,5 cbm zu steigern. Ich bin mir allerdings klar darüber, dass unter Umständen bei Stoßentnahme diese 5,5 cbm/h aus dem städtischen Netz nicht nachsteigen werden. Eine noch größere Pumpe einzubauen, würde nach Ansicht der Fachleute keinen Zweck haben.

Ich bin weiterhin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Kompressor zum Aufladen des Druckwindkessels unnötig sei. Ich habe mehrere Fachleute hierüber befragt, die übereinstimmend feststellten, dass bei der großen Förderhöhe, die in der Spitze bis fast 8 Atm. geht, eine Aufladung durch einen Kompressor unerlässlich ist und ich werde auf alle Fälle einen solchen vorsehen, um die Betriebssicherheit der Anlage herzustellen.

Wie Sie aus den vorstehenden Ausführungen ersehen haben, ist von meiner Seite alles geschehen, um im Benehmen mit den Stadtwerken Heidelberg eine im Rahmen des Möglichen liegende Belieferung der Anlieger sicherzustellen. Ich werde die Ihnen bereits mitgeteilten Zahlen über die Investitionskosten nach Erhalt des neuen Angebots noch einmal überprüfen und richtigstellen und möchte darum bitten, mir nun bezüglich der Auftragsvergabe freie Hand zu lassen. Sollte einer der Anlieger den Wunsch haben, die Frage der Wasserversorgung selbst in die Hand zu nehmen, so bin ich gern bereit, die weitere Bearbeitung einzustellen und ihm diese neidlos zu überlassen. Sollte ich bis zum 17.4.56 keinen gegenteiligen Bescheid erhalten, so halte ich mich ermächtigt, nunmehr den Auftrag zu vergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bürklin

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 3.4.56
Vierlingstrasse 6

Herrn Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23

Herrn Erwin Feller, M.d.B., Bonn, Bundeshaus

Herrn Prof.Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4

Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71

Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1

Durchschl. an Nordbad. Wohn. Bau G. m. b. H. 3.4.56

Betr.: Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg

Hiermit überreiche ich Ihnen die nunmehr endgültige Fassung des von den Stadtwerken Heidelberg vorgeschlagenen Vertrags. Sie ersehen aus Ziffer IV, dass die Stadtwerke von mir Festlegungen verlangen, die ich nur übernehmen kann, wenn die sämtlichen Anlieger der Privatstrasse der von mir vorgeschlagenen Gemeinschaft bürgerlichen Rechts beitreten. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Ihnen am 12.3.56 übersandten Vertrag zu unterschreiben und mir ein Exemplar davon möglichst umgehend zuzuleiten.

Sollte Ihnen an der Fassung des Vertrages noch irgendetwas unklar sein, so bitte ich um eine entsprechende Rückfrage, die ich gerne beantworten werde.

Ich möchte aber darum bitten, mich nicht ohne Nachricht zu lassen, damit die Dinge nunmehr mit den Stadtwerken Heidelberg zum Abschluß gebracht werden können. Ich habe die Verhandlungen mit den Stadtwerken geführt, wie wenn ich der beauftragte Treuhänder sämtlicher Anlieger wäre. Wenn ich meinen Bau allein im Auge gehabt hätte, so hätte ich mir manches wesentlich leichter machen können. Ich darf deshalb bitten, nachdem ich für die Versorgung auch Ihres Grundstücks allerhand Mühe und Arbeit aufgewandt habe, mich nun durch eine baldige Übersendung des unterschriebenen Vertrags zu unterstützen.

Ich danke im voraus bestens für Ihre Bemühungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Winkler

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 12.3.56
Vierlingstrasse 6

Herrn Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23
Herrn Erwin Feller, M.d.B., Bonn, Bundeshaus
Herrn Prof.Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4
Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71
Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1

Durchschl. an Nordbad. W.B. Ges. 19.3.56
mit Anlage: Gemeinsch. Vertrag.

Betr.: Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 2.1.56 überreiche ich Ihnen zwei Vertragsexemplare betreffend die Gründung einer Gemeinschaft bürgerlichen Rechts zwecks Erstellung der Versorgungsleitungen in dem Privatweg Lgb.Nr. 4896/4 in Heidelberg-Schlierbach.

Die Miteigentümerin, Frau Else Erhard, hat mir inzwischen mitgeteilt, dass sie bis auf weiteres nicht die Absicht hat, der Gemeinschaft beizutreten. Ich habe ihr daraufhin mitgeteilt, dass später hinzukommende Bauherrn anteilmässig an den entstandenen Kosten zuzüglich der üblichen Zinsen mittragen müssen.

Beiliegenden Vertrag habe ich durch Herrn Prof.Dr.Sandig sowie den Justitiar meiner Firma von der rechtlichen und formalen Seite her überprüfen lassen und glaube, dass er in der vorgelegten Form in Ordnung ist. Ich möchte nun darum bitten, die beiden Vertragsformulare zu unterschreiben und mir ein Exemplar davon zurückzusenden.

Nachstehend möchte ich Ihnen noch einen Abriß der von mir unternommenen Schritte geben, die zu der Formulierung des beiliegenden Vertrags geführt haben.

Die Stadt Heidelberg hat erklärt, dass sie den Privatweg Lgb.Nr. 4896/4 in Heidelberg-Schlierbach nicht bauen und das Gelände nicht aufschliessen wird. In Verhandlungen mit den Stadtwerken Heidelberg wurde Folgendes erreicht:

Die Stadtwerke Heidelberg haben sich bereit erklärt, die Gas- und Wasserleitungen auf Kosten der Stadtwerke zu verlegen, sofern die Anlieger folgende Maßnahmen treffen:

1.) Genehmigung zur kostenlosen Benützung der Privatstrasse zur Verlegung der Versorgungsleitungen.

2.) Herstellung eines Rohrgrabens.

3.) Errichtung einer Druckerhöhungsanlage auf Kosten der Anlieger.

4.) Messung der entnommenen Wassermenge, die in die Druckerhöhungsanlage geliefert wird.

5.) Messung der in den einzelnen Häusern verbrauchten Mengen.

6.) Sofern eine größere Wassermenge in das Pumpwerk geliefert wird, als sich aus der Summe der einzelnen Messungen in den angeschlossenen Häusern ergibt, so wird die Differenz zu gleichen Teilen auf die einzelnen Anlieger umgelegt. Die Stadtwerke verlangen, dass ein Bauherr für diese Differenz die Haftung übernimmt. Ich habe mich bereit erklärt, bis zum 31.12.1957 als Partner der Stadtwerke Heidelberg aufzutreten und jeweils die Differenz, sofern eine solche festgestellt wird, an die Stadtwerke zu vergüten. Den anfallenden Betrag werde ich den Anliegern zu gleichen Teilen weiterverrechnen. Ich darf erwarten, dass sich aus dieser meiner Haftung gegenüber den Stadtwerken keine Schwierigkeiten ergeben.

7.) Der Stromverbrauch für die Pumpe wird ebenfalls von den Stadtwerken an mich berechnet und von mir verhältnisgleich zu den in den einzelnen Häusern entnommenen Mengen umgelegt. Sofern im Winter Frostgefahr für die Pumpe besteht, muss das Pumpenhäuschen mittels Heizung frostfrei gehalten werden. Diese Kosten werden ebenfalls zu gleichen Teilen umgelegt.

8.) Die technische Ausrüstung der Pumpstation habe ich von einer Frankenthaler Fachfirma, Deinzer & Weyland, entwerfen und mit den Stadtwerken Heidelberg abstimmen lassen. Die Kosten für den maschinellen Teil belaufen sich auf etwa DM 3.500.--, für die Errichtung des Pumpenhäuschens auf etwa DM 1.700.--, für den Rohrgraben etwa DM 3.200.--.

9.) Auch wegen der Stromversorgung habe ich mit den Stadtwerken Heidelberg verhandelt. Die Stadtwerke haben eine Versorgung über Masten und Freileitungen vorgesehen. Damit würde der Anblick des Tales in seinem Äusseren wesentlich gestört

werden, ganz abgesehen von der Störanfälligkeit derartiger Freileitungen. Ich habe deshalb mit den Stadtwerken Heidelberg darüber verhandelt, ob nicht die Anlieger durch ein Kabel versorgt werden können. Die Stadtwerke haben sich bereit erklärt, eine Versorgung durch Kabel zu schaffen, wodurch allerdings Mehrkosten in Höhe von DM 1.500.-- entstehen. Da mir diese Zahl reichlich hoch erschien, habe ich sie durch die Stadtwerke Frankenthal nachprüfen lassen und festgestellt, dass diese Mehrkosten angemessen sind. Ich bitte nunmehr die Anlieger um Mitteilung, dass sie mit dieser Kabelversorgung einverstanden sind. Zurzeit würden auf jeden Anlieger etwa DM 250.-- entfallen. Ich möchte dringend zu dieser geringen Mehrausgabe raten, da Freileitungen nicht nur sehr unschön sind, sondern auch störend z.B. bezüglich Radio- und Fernsehempfang.

Die vorstehend skizzierten Verhandlungen mit den Stadtwerken haben nun in dem beigefügten Vertrag ihren Niederschlag gefunden. Ich bitte Sie, mir je ein unterschriebenes Exemplar zurückzusenden. Sollten in dem Vertrag noch irgendwelche Dinge unklar sein, so bin ich gern bereit, Aufklärung zu geben. Für eine mündliche Besprechung stehe ich gern zur Verfügung.

Bemerken darf ich noch, dass ich für Herstellung des Rohrgrabens bereits mit einem Betrag von DM 2.800.-- in Vorlage getreten bin. Sobald die Arbeiten an dem Rohrgraben, die bis jetzt infolge des Frostes nicht fertiggestellt werden konnten, beendet sind und ich die endgültige Rechnung von der Firma Grimminger vorliegen habe, werde ich mir erlauben, Ihnen jeweils 1/6 dieser Summe weiterzuverrechnen. Ebenso werde ich jeweils Zug um Zug die Arbeiten an der Druckerhöhungsanlage und an der elektrischen Versorgung weiterverrechnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Grimminger

Anlage: 1 Vertrag zweifach

Gemeinschafts-Vertrag

Herr Heinrich Barth, Heidelberg, Bergheimerstrasse 23
Herr Erwin Feller, M.d.B., Bonn, Bundeshaus
Herr Prof. Dr.Curt Sandig, Schlierbach bei Heidelberg, in der unteren Rombach 4
Fräulein Charlotte Saß, Heidelberg, Bergstrasse 71
Herr Dipl.Volkswirt Schmidt, Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft m.b.H., Heidelberg-Pfaffengrund, Frühlingsweg 1
Herr Dr.-Ing.Kurt Winkler, Frankenthal/Pfalz, Vierlingstrasse 6

Vorstehend genannte Miteigentümer an dem Privatweg Lgb.Nr.4896/4 in Heidelberg-Schlierbach bilden mit Wirkung vom 1.Januar 1956 eine Gemeinschaft bürgerlichen Rechts zum Zwecke der Versorgung ihrer Grundstücke mit Wasser, Gas und Strom durch die Stadtwerke Heidelberg.

I. Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1.) Erteilung der Erlaubnis der Miteigentümer an die Stadtwerke zur kostenlosen Benutzung des Privatwegs zur Verlegung von Gas-, Wasserleitung und Kabel.

2.) Herstellung eines Rohrgrabens zur Aufnahme der Gas- und Wasserleitung.

3.) Errichtung einer Pumpstation, die Wasser aus dem städtischen Netz erhält und es den höher gelegenen Häusern (über 125 m über NN) zudrückt.

4.) Herstellung einer Kabelverbindung für Drehstrom 220/380 V von dem Netz der Stadtwerke.

Die Kosten für diese Investitionen Ziffer 2 bis 4 sind verlorene Zuschüsse und werden von den Mitgliedern der Gemeinschaft zu gleichen Teilen getragen. Die Zahlung der anteiligen Kosten erfolgt jeweils sogleich nach Abschluß der entsprechenden Arbeiten und Rechnungserteilung durch Herrn Dr.Winkler, der gegenüber den Stadtwerken und Unternehmern als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt und die notwendigen Maßnahmen gemäß I 2 bis 4 veranlasst.

II. An laufenden Aufwendungen kommen in Betracht:

1.) Der Stromverbrauch der Druckerhöhungspumpe

Die Stadtwerke belasten Herrn Dr.Winkler mit diesen Kosten. Er wird sie anteilig verhältnisgleich zu den im Ablesungszeitraum entnommenen Wassermengen an die einzelnen Miteigentümer weiterverrechnen.

2.) Die Mehrwassermengen, welche die Stadtwerke feststellen.

Sie messen den Wasserverbrauch in den einzelnen Häusern und die gesamte an das Pumpwerk gelieferte Wassermenge. Eine Differenz zu Ungunsten der Stadtwerke wird zu einem erniedrigten Sonderpreis Herrn Dr.Winkler angelastet. Herr Dr.Winkler wird diese Kosten zu gleichen Teilen an die Mitbesitzer weiterverrechnen.

3.) Wartung und Unterhaltung der Pumpenanlage.

Herr Dr.Winkler wird eine Heidelberger Installationsfirma mit der Wartung und Unterhaltung der Pumpstation beauftragen. Die anfallenden Kosten werden zu gleichen Teilen von Herrn Dr.Winkler an die Miteigentümer weiterverrechnet.

Damit ist eine Haftung des Bevollmächtigten für Menge und Beschaffenheit des Wassers nicht verbunden. Die von den Stadtwerken heranzuführende Wassermenge reicht für Feuerschutz nicht aus.

4.) Heizung der Pumpstation.

Bei strengen Kältegraden ist eine Heizung der Pumpstation notwendig, um das Einfrieren zu vermeiden. Die Kosten hierfür werden von Herrn Dr.Winkler anteilig zu gleichen Teilen an die Miteigentümer verrechnet.

Die anteiligen Kosten zu II 1 bis 4 sind Herrn Dr.Winkler jeweils bei Rechnungsvorlage sogleich zu bezahlen.

III. Eigentumsverhältnisse

Die Gasleitung, die Wasserleitung und das Stromkabel innerhalb des Privatweges sind und bleiben Eigentum der Stadtwerke. Diese Anlagen werden von ihnen auf ihre Kosten unterhalten, Rohrbrüche und sonstige Schäden von ihnen auf ihre Kosten beseitigt.

Die Pumpstation, bestehend aus einem Häuschen mit Saug- und Druckbehälter, Pumpe, Kompressor sowie den notwendigen Armaturen und Rohrleitungen bleiben Eigentum der Miteigentümer und werden von ihnen unterhalten.

Zum Schutz der Miteigentümer haben die Stadtwerke Heidelberg die Versorgungsleitungen an den Bevollmächtigten, Herrn Dr.Winkler, verpachtet. Ein Pachtzins wird von den Stadtwerken nicht verlangt, da die Herstellung des Rohrgrabens als verlorener Zuschuß geleistet wurde. Mithin werden die Stadtwerke Heidelberg jeden, der an der Versorgung durch die Stadtwerke Heidelberg teilnehmen will, an den Bevollmächtigten, Herrn Dr.Winkler, verweisen und dieser wird dem Anschluß nur dann zustimmen, wenn der Betreffende sich bereit erklärt, dieser Gemeinschaft bürgerlichen Rechts beizutreten und einen gleichlautenden Vertrag zu unterschreiben.

Werden von später der Gemeinschaft beitretenden Mitgliedern die auf sie entfallenden Anlagekosten erlegt, so werden sie an die jetzigen Mitglieder zu gleichen Teilen ausgezahlt. An den laufenden Kosten nehmen die neuen Mitglieder dann sinngemäß teil.

IV. <u>Partnerschaft mit den Stadtwerken</u>

Die von den an die städtische Versorgung angeschlossenen Mitgliedern entnommenen Gas-, Wasser- und Strommengen werden unmittelbar von den Stadtwerken gemessen und aufgrund der allgemeinen Versorgungsbestimmungen berechnet.

Bezüglich der Kosten, die unter II 1 und II 2 angeführt sind, verlangen die Stadtwerke einen Vertragspartner, der für die von den Stadtwerken berechneten Beträge die Bezahlung und Haftung übernimmt. Herr Dr.Winkler ist bereit, diese Verpflichtung als Bevollmächtigter der Miteigentümer auf die Dauer von 2 Jahren, also bis zum 31.Dezember 1957 zu übernehmen. Für den gleichen Zeitraum wird Herr Dr.Winkler die gemäß Ziffer II 3 und 4 notwendigen Maßnahmen veranlassen.Er setzt hierbei voraus, dass ihn die Miteigentümer durch prompte Bezahlung der fälligen Beträge gemäß II unterstützen. Ab 1.Januar 1958 gehen die Verpflichtungen gegenüber den Stadtwerken auf einen der nachstehend genannten

Herren über:

1.) Prof.Dr.Curt Sandig, Heidelberg
2.)
3.)

Die Miteigentümer erklären durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu dem vorstehenden Vertrag und ihren Beitritt zu der Gemeinschaft bürgerlichen Rechts. Sie verpflichten sich und ihre Rechtsnachfolger zur pünktlichen Zahlung der sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten.

Frankenthal, den 12.März 1956 Heidelberg, den

Dr. Kurt Winkler

Dr.-Ing.Kurt Winkler

Frankenthal, den 2.1.56
Vierlingstrasse6

Herrn Professor Dr.Curt Sandig
Herrn Dipl.Volkswirt Schmidt
Herrn Bundestagsabgeordneten Feller
Herrn Heinrich Barth
Fräulein Lapp, Städt. Bauk. Fil. Heidelberg

Betr.: Wasserversorgung der Anlieger von Privatweg
Lgb.-Nr.4896/4 in Heidelberg-Schlierbach

Sehr geehrte Herren!

Wie ich bereits mit der Nordbadischen Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. verabredete, habe ich mich um die Wasser- und Gasversorgung der Anlieger bemüht und die entsprechenden Verhandlungen mit den Stadtwerken Heidelberg geführt. Die Stadtwerke haben nun Vorschläge ausgearbeitet, die ich Ihnen nachstehend bekanntgeben möchte:

1.) Pumpstation

Die Stadtwerke halten es für zweckmässig, wenn die zur Erhöhung des Wasserdruckes in den oberen Grundstücken von den Anliegern zu errichtende kleine Pumpstation an der Ostseite des Privatweges angelegt wird, und zwar dort, wo der Weg an der Grenze von Lgb.Nr.4896/4 und dem von der ~~Nordbadischen~~ Wohnungsbaugesellschaft erworbenen Grundstück seine größte Breite erreicht. Dieser Platz liegt bei der Höhenlinie 125 und hat von der Hauptleitung am Hermann-Löns-Weg jederzeit genügend Wasserdruck.

2.) Leitungen

Der für die Leitungsverlegung erforderliche Graben ist durch einen von mir bestellten Unternehmer nach den Plänen der Stadtwerke ausgeschachtet worden. Verlegt wurden vor und hinter der Station Rohre NW 100 mm. Ebenso wurde in diesen Graben die Gasleitung verlegt, so dass sämtliche an den

Privatweg angrenzenden Grundstücke im Bedarfsfalle sofort angeschlossen werden können. Jedes angeschlossene Anwesen erhält einen eigenen Wasserzähler. Vor der Pumpstation wird ebenfalls ein Wasserzähler gesetzt. Sollte der Zähler vor der Pumpstation größere Wassermengen anzeigen, als die Summe der Anzeigen in den einzelnen Anwesen ergibt, so werden diese Mehrmengen wie auch die Zählermiete mir berechnet. Diese Mehrmenge wird auf die sämtlichen Grundstückseigentümer verhältnisgleich zu ihrem einzeln gemessenen Wasserverbrauch umgelegt. Den Stadtwerken gegenüber hafte ich für die gemessenen Mehrmengen. Der Wasserzähler vor der Pumpstation wird auf meinen Namen und in meinem Auftrag gesetzt.

3.) Strombezug für die Pumpe

Die Stromversorgung der Pumpanlage erfolgt aus dem Schlierbacher Freileitungsnetz der Stadtwerke mit Drehstrom 220/380 V gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Niederspannung. Die Kosten für die Anschlußleitung tragen die Anlieger gemeinsam, jedoch mit der Maßgabe, dass sie Eigentum der Stadtwerke wird, die sie auch unterhält. Der Stromverbrauch der Pumpe wird durch einen Zähler gemessen, der auf meinen Namen und in meinem Auftrag gesetzt wird. Die Kosten für Zählermiete und Strom werden auf die Anlieger umgelegt, und zwar verhältnisgleich zu dem einzeln festgestellten Wasserverbrauch.

4.) Verträge

Für die drei Versorgungsarten Gas, Wasser und Strom werden die üblichen Einzelbezugsverträge abgeschlossen. Für den Bau der Pumpstation, deren Unterhaltung sowie für die Beteiligung an den Kosten für den Rohrkanal schlage ich vor, eine Gemeinschaft im bürgerlich-rechtlichen Sinne zu bilden, die mir gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die anteiligen Kosten in dem oben geschilderten Sinne zu übernehmen. Eine genaue Formulierung werde ich ausarbeiten, sobald Ihre grundsätzliche Zustimmung hierzu vorliegt. Die Stadtwerke verlangen, dass einer der Beteiligten für die

Bezahlung ihrer Rechnungen zuständig ist und an den sie sich gegebenenfalls zu halten haben. Ich bin bereit, den Stadtwerken gegenüber als Bevollmächtigter der zu bildenden Gemeinschaft aufzutreten, sofern die anderen Anlieger sich selbst und ihre Rechtsnachfolger zu einer Umlegung der Kosten, wie sie oben skizziert wurde, verpflichten.

5.) <u>Eigentumsabgrenzung</u>

Die zu bildende Gemeinschaft übernimmt es, das Pumphäuschen samt Einrichtung zu erstellen. Es bleibt ihr Privateigentum, und die Pflicht zur Unterhaltung der Einrichtung geht ganz zu ihren Lasten. Die in den Privatweg eingebauten Versorgungsleitungen dagegen gehören den Stadtwerken. Etwaige Rohrbrüche in den Versorgungsleitungen werden auf deren Kosten behoben. Die Stadtwerke haben mir als erstem Besteller der Leitungen diese bis auf weiteres verpachtet, da ich die versorgungsmäßige Erschließung aller angrenzenden Grundstücke zunächst vorfinanziert habe. Demzufolge können die weiteren Anlieger nur dann mit einer Versorgung rechnen, wenn sie der noch zu gründenden Gemeinschaft im bürgerlich-rechtlichen Sinne beitreten und die sich hierbei ergebenden Verpflichtungen,- auch für ihre Rechtsnachfolger,- übernehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie nach Prüfung dieser Ausführungen mir Ihre grundsätzliche Bereitwilligkeit zum Beitritt zu der bürgerlich-rechtlichen Gemeinschaft erklären wollten. Sobald diese Erklärung vorliegt, erhalten Sie eine genaue Formulierung der Satzungen im vorliegenden Sinne. Ich glaube, bei den Verhandlungen mit den Stadtwerken im Sinne aller beteiligten Anlieger gehandelt zu haben und möchte darauf hinweisen, dass weitere Anlieger, die später noch an die Versorgungsleitungen angeschlossen werden wollen, natürlich gleichfalls dieser Gemeinschaft beitreten müssten, wobei sie dann wiederum anteilig an den bereits finanzierten Anlagen mitzutragen haben. Auf diese Weise wird es vermieden, dass spätere Bauherren Nutznießer von Investitionen werden, die die jetzt bekannten fünf Bauherren aufgebracht haben.

Mit vorzüglicher Hóchachtung!

Architekt Pfeffer
Nordbadische Wohnungsbaugesellschaft

Stadtverwaltung Heidelberg
Bauaufsichtsamt

Heidelberg, den 19. September 1955

Nr. 55/438

Prüfgebühr 45.- DM

Dispens 5.- DM

Das Baugesuch des Herrn Dr. Kurt Winkler, Frankenthal

Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück

Lgb. Nr. 4896/2 am Hermann Löns-Weg

Baubescheid

Dem oben bezeichneten Bauvorhaben wird hiermit unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und der bestehenden allgemeinen und besonderen baurechtlichen Vorschriften, **sowie unter den umstehend verzeichneten Bedingungen,** die baurechtliche Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid stehen Ihnen folgende Rechtsmittel zu:

I. Zur Vorbereitung einer etwa beabsichtigten Anfechtungsklage der **Einspruch.** Dieser ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung dieses Bescheids beim städt. Bauaufsichtsamt einzulegen. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweise sollen angegeben werden. (§§ 38, 39 des Gesetzes Nr. 110 vom 16. Okt. 1946, Reg. Bl. für Württemberg-Baden S. 221). Gegen den daraufhin ergehenden Einspruchsbescheid ist die Anfechtungklage nach den §§ 35 und 42 des Gesetzes Nr. 110 möglich.

II. Der Rekurs an das Regierungspräsidium Nordbaden — Abteilung I Allgemeine und Innere Verwaltung — in Karlsruhe. Der Rekurs muß binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheids beim städt. Bauaufsichtsamt angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte näher begründet werden. Der Rekurs kann nicht mehr ergriffen werden, wenn gegen den Bescheid bereits der Einspruch eingelegt ist; er gilt nicht als erhoben, wenn der Einspruch gleichzeitig oder später eingelegt wird.

Abweichungen von dem genehmigten Plan sind ohne vorherige Genehmigung des Bauaufsichtsamtes nicht gestattet und können im einzelnen Fall mit Geldstrafe oder Haftstrafe geahndet werden.

Verantwortlicher Bauleiter ist: Herr Dipl.-Ing. K. H. Pfeffer, Heidelberg, Wilhelm Erbstr. 6

Tritt nach Erteilung der Baugenehmigung ein **Wechsel** in der Person des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters ein, so ist hiervon sofort — letzterenfalls unter Vorlage einer entsprechenden Erklärung des neuen Bauleiters — dem Bauaufsichtsamt Anzeige zu erstatten (§ 125 LBO.). Eine Firma oder Personenmehrheit kann als verantwortlicher Bauleiter nicht in Betracht kommen.

Durch die amtliche Prüfung des Bauvorhabens und der darauf bezüglichen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen, sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem **Bauherrn,** den **Bauleitern,** den ausführenden **Technikern** und **Bauhandwerkern** hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende **Verantwortlichkeit** nicht aufgehoben oder vermindert (§ 136 LBO.).

Die genaue Befolgung der Vorschriften der **Bauarbeiterschutzverordnung** vom 26. März 1919 in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften der südwestl. Bauberufsgenossenschaft nach dem Stande Ausgabe 1949, von der ein Abdruck auf der Baustelle aufzulegen oder bereitzuhalten ist, wird zur Pflicht gemacht.

Auf die Erstellung und Instandhaltung vorschriftsmäßiger Gerüste hat neben den anderen verantwortlichen Personen auch der verantwortliche Bauleiter zu achten; er hat insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß vor Beginn der Zimmer-, Blechner-, Anstreicher- und Dachdeckerarbeiten Schutzgeräte von den hierfür verantwortlichen Unternehmern bereitgestellt werden.

Bei **Neubauten** ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen **Anschlag** anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers **und,** falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles

Agfastat

des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers, in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben. (§ 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über Sicherung der Bauforderungen).

Allgemeine Bedingungen

Schriftliche Anzeige ist bei Vermeiden einer Strafe von je 10.— DM — sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist — rechtzeitig durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter zu erstatten [1]):

A. Dem **Bauaufsichtsamt:**

1. Vom Beginn der Bauausführung (zutreffendenfalls spätestens mit dem Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten), unter Anschluß einer Erklärung des verantwortlichen Bauleiters, daß er vom genehmigten Plan und vom Baubescheid Kenntnis hat.
2. Von der Fertigstellung der Kamine und Räucherkammern, aber vor deren Verputzung, wegen Benachrichtigung des Kaminfegers zur Besichtigung durch denselben [2]).
3. Von der Fertigstellung des Baues auf Sockelhöhe bzw. auf Fußbodenhöhe des Erdgeschosses [3]).
4. Von der Fertigstellung des Rohbaues (zutreffendenfalls nachdem der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über Dach geführt ist), jedoch vor Beginn der Putzarbeiten [4]).
5. Von der Fertigstellung des Baues, zutreffendenfalls vor dessen Bezug oder Benützung [5]).
   (Die zum Zweck der Schlußbesichtigung erfolgende Anzeige von der Vollendung eines Neubaues oder einer Bauveränderung gilt nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes; es ist vielmehr hierwegen besonderer Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen).

B. Dem **städtischen Vermessungsamt:**

1. Vom Baubeginn nach Aufstellung des Schnurgerüstes zwecks Absteckung der Straßenhöhe, Bauflucht oder Straßenlinie bzw. des gebotenen Abstandes vom Weg und bei vorgeschriebener offener Bauweise auch desjenigen von der Nachbargrenze [6]).
2. Von der Aufführung der Fundamente, sobald die erste Sockelschicht gesetzt ist, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Absteckungen.
3. Nach Fertigstellung des Bauwerks hat der Grundeigentümer die Änderungen der bebauten Fläche durch Vermessung feststellen zu lassen. Geschieht dies nicht in einer angemessenen Frist, so werden die nötigen Unterlagen vom Vermessungsamt gefertigt (§§ 4 und 10 des Bad. Verm. Ges. vom 9.6.1932 — Ges. u. Verordn. Bl. S. 211).

C. Dem **städtischen Tiefbauamt** [7]) bei Neuherstellung, Veränderung oder Ergänzung der Entwässerungsanlage:

a) von der Fertigstellung der Grundleitungen und
b) von der Vollendung der inneren Installationsarbeiten, soweit sie die Entwässerung betreffen, mindestens zwei Tage vorher.

---

[1]) Kommt das genehmigte Bauvorhaben in Abteilungen zur Ausführung, deren anzeigepflichtigen Baustadien zeitlich nicht zusammenfallen, so ist die Anzeige bei den einzelnen Bauabteilungen jeweils besonders zu erstatten.

[2]) Vergleiche § 141 der Landesbauordnung.

[3]) Dem Baukontrolleur sind zur Besichtigung, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch erfolgen wird, alle Teile des Baues (Stockwerke und Dachräume) durch Leitern, deren Holme das Gebälk um mindestens 50 cm überragen müssen, sicher zugängig und sichtbar zu machen. Auf Verlangen sind die genehmigten Baupläne vom Bauherrn oder Bauleiter vorzulegen; auch sind während der Baubesichtigung die Arbeiten einzustellen.

[4]) Vor Prüfung des Rohbaues dürfen keine Vorarbeiten für das Verputzen in Angriff genommen sein, welche die Zugänglichkeit der Räume und die Sichtbarkeit der Rohbauteile erschweren: insbesondere ist es untersagt, Verputzgerüste einzustellen und die Decken mit Brettern zu verschalen, ehe die amtliche Prüfung beendet ist.

[5]) **Neugebaute Räume dürfen nicht zu Wohnungen oder zu längerem Aufenthalt von Menschen benutzt werden, ehe das Bauaufsichtsamt auf Antrag des Bauherrn diesem schriftlich bestätigt hat, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind. Wird die Bestätigung versagt, so dürfen die Räume nur mit Erlaubnis des Bauaufsichtsamts bezogen werden. Hierin sind sowohl der Mieter wie der Vermieter verantwortlich. Der Antrag auf Bestätigung der Austrocknung ist mindestens 5 Tage vor dem Bezug der Räume bei dem Bauaufsichtsamt zu stellen.**

Um eine genügende Austrocknung zu sichern, sind zwischen der tatsächlichen Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten, sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume jeweils folgende Pausen einzuhalten:

in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mindestens 4 Wochen,
vom 1. Oktober bis 1. April mindestens 6 Wochen.

In einzelnen Fällen kann das Bauaufsichtsamt Nachsicht von diesen Bestimmungen erteilen oder auch noch längere Pausen vorschreiben (§ 146 LBO).

[6]) Zur Absteckung des Baues von der Nachbargrenze muß die Letztere unzweifelhaft und unbestritren festgestellt und deren Aussteinung oder sonstiges Merkmal sichtbar gemacht sein.

[7]) Wer auf einem Gundstück eine Entwässerungsanlage neu herstellt, verändert oder ergänzt (§ 14 LBO.), hat hierzu die Genehmigung des **städt. Tiefbauamtes** einzuholen. (Vergl. die Entwässerungsordnung der Stadt Heidelberg vom 23. Mai 1937).

Archivio di Stato

Zur Benützung einer Ortsstraße oder eines Gemeindeweges zum Zweck der Bauvornahme, wie Lagerung von Baumaterial und Geräten, Aufstellung eines Bauzaunes, Gerüstes oder einer Sprießung hat der Bauherr zuvor besondere Erlaubnis beim **städtischen Tiefbauamt,** zum Eingraben von Pfosten, Gerüststangen u. dergl., insbesondere im Gehweg außerdem besondere Genehmigung des **Bauaufsichtsamts** schriftlich einzuholen (§ 41 der städt. Bauordnung).

Dem Gesuche ist eine von dem Tiefbauamt zu erhebende Bescheinigung darüber beizufügen, daß bei dem letzteren seitens des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters unterschriftlich erklärt worden ist, daß diese sich zum Ersatze aller Schäden verpflichten, die der Stadtgemeinde infolge der erteilten Erlaubnis am Straßenkörper oder dessen Einbauten entstehen.

Weitere allgemeine Bedingungen

1. Das Einlegen von Rohrleitungen aller Art in nur 25 cm starke Wände ist untersagt.

2. In Kaminwandungen bis zu 12 cm Stärke dürfen Leitungsschlitze nicht eingehauen und Holzdübel nicht eingelassen werden.

3. Holzwerk muß von der äußeren Seite der Kaminwandungen, auch wenn diese die vorgeschriebene Stärke überschreiten, mindestens 6 cm entfernt sein. Der sich ergebende Zwischenraum ist in feuersicherer und haltbarer Weise auszufüllen, Schalung oder Lattung der Dachdeckung ist auf die gleiche Entfernung auszuschneiden (§ 96 Landesbauordnung).

4. Falls an Kaminen Fußsockel oder Wandverkleidungen aus Holz im Sinne des § 86 Abs. 2 der Landesbauordnung ausgeführt werden, ist dem Bauaufsichtsamt nach Fertigstellung des Verputzes und nach erfolgter Bereitstellung der mit Asbest versehenen Verkleidung Anzeige zur Nachschau zu erstatten.

5. Gänge, die keine direkte Beleuchtung erhalten, sind durch Glasfüllungen in den Türen oder durch Oberlichter zu belichten.

6. Die lichte Fensterfläche aller Wohn- und Schlafräume muß in den Vollgeschossen mindestens $^1/_{10}$ der Bodenfläche und im Dachgeschoß mindestens $^1/_{30}$ des Rauminhalts betragen (§ 43 der Landesbauordnung).

7. Abortfallrohre sind als Dunstrohre über Dach zu führen und mit Windhut zu versehen (§ 47 der Landesbauordnung).

8. Für Dachflächen mit Ziegeleindeckung sind dunkel engobierte Tonziegel zu verwenden. Gaupen und Gaupenbacken sind mit dem gleichen Material unter Verwendung von Kleinformatziegeln zu decken.

9. Bei Verwendung von Gasbadeöfen oder Gasautomaten ist ein besonderes Abzugskamin nach den Vorschriften des § 88 der Landesbauordnung herzustellen. Baurechtliche Genehmigung ist hierfür rechtzeitig vor der Ausführung einzuholen.

10. Beleuchtete Hausnummern sind nach den Vorschriften des Normenausschusses (Din 275) herzustellen.

11. Nach Fertigstellung des Gebäudes und vor dessen Bezug ist eine vom Bezirks-Schornsteinfegermeister auszustellende Gebrauchs-Abnahmebescheinigung der Kamine dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

12. Für die Errichtung und Benützung von Kraftfahrzeug-Einstellräumen gelten die Bestimmungen der bad. Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen vom 17. 2. 1939.

13. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung von 1952 anzuwenden.

Ferner sind mit öffentl. Mitteln geförderte Bauvorhaben nach den Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau und das öffentl. Bauwesen zu planen und durchzuführen.

14. Ein Kostenvoranschlag für den Wasseranschluß ist aus Zweckmäßigkeitsgründen sofort anzufordern. Ein Antragsformular ist deshalb beigefügt. Es ist mit einem Satz genehmigter Pläne bei den Stadtwerken einzureichen. Die Pläne dienen den Stadtwerken gleichzeitig auch zur Aufstellung der Kostenvoranschläge für den Gas- und Stromanschluß. Wünsche über die Lage der Anschlußleitungen sind in die Pläne einzutragen. Sie werden nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt.

Agfastat

Besondere Bedingungen

Das Bauvorhaben steht in Widerspruch mit § 11 des Ortsstraßengesetzes, weil das Wohnhaus außerhalb des Bereichs der endgültig festgestellten Ortsstraßen und Pläne und außerhalb des geschlossenen Ortsteiles errichtet wird.
Von der verletzten Vorschrift wird Nachsicht erteilt.
Der Genehmigung liegen zu Grunde:

A. Der Lageplan vom 16. Mai 1955.

B. Die Bauzeichnungen vom 7. Mai 1955.

C. Die z. Zt. noch ausstehende statische Berechnung mit Positionsplänen der Bauteile, deren Tragfähigkeit und Standsicherheit nachzuweisen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die amtliche Prüfung durchgeführt ist und Beanstandungen sich nicht ergeben haben.

D. Die einschlägigen techn. Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses, insbesonders:

a. die Bestimmungen für die Berechnung und Ausführung von Mauerwerk DIN 1o53.

Hierbei wird auf Ziff.: 1.3 Baustoffe -
" 2.1 Wanddicken -
" 2.2 Aussteifung belasteter Wände -
" 2.3 Verankerung der Wände -
" 2.4 Ringanker -
" 3.2 Feuchtigkeitsschutz -
" 4.o Mörtel und Putz -

besonders hingewiesen.

b. Die Stahlbetonbestimmungen DIN 1o45 und 4225.

Ferner wird bestimmt:

1. Die Stufen der Treppe vom Untergeschoß zum Erdgeschoß dürfen nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 24 cm Auftritt erhalten. Bei der Stockwerkstreppe ist ein Geländer, bezw. eine Handleiste anzubringen; der Abstand der einzelnen Geländerstäbe darf nicht mehr als 16 cm betragen.
2. Die Schornsteine sind in Backsteinmauerwerk oder einer vom Regierungspräsidium Nordbaden genehmigten Ausführungsart herzustellen. Die Schornsteine sind nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 und 2 der LBauO. mit Reinigungsöffnungen zu versehen.
3. Verschiedene Wände im Unter- und Erdgeschoß sind der Aussteifung wegen mindestens 12 cm stark herzustellen.
4. Die Türe des Heizraumes ist nach außen aufgehend anzuschlagen.
5. Falls in die Umfassungswände Heizrohre eingelegt werden, sind dieselben mindestens 3o cm stark auszuführen.
6. Falls im Bad ein Gasbadeofen zur Aufstellung kommt, ist hierfür ein besonderer Schornstein zu errichten.

-/.

7. Für die Entwässerung sind, gemäß § 6 der Entwässerungs-Ordnung, rechtzeitig vor Baubeginn, Pläne zur Prüfung und Genehmigung beim städt. Tiefbauamt vorzulegen.

8. Im Benehmen mit den Stadtwerken ist auf der Höhe von 13o m über NN ein Wasserbehälter zu errichten, der sich selbsttätig füllt und aus dem mit einer Druckerhöhungspumpe das Wasser zu Ihrem höherliegenden Neubau gepumpt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die geförderte Wassermenge für den Feuerschutz nicht ausreicht, da die Druckerhöhungsanlage lediglich für den Wasserverbrauch angelegt wird.

9. Die für die Ableitung des Abwassers und Versorgung von Gas und Strom und die für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen sind nach näherer Anordnung der Stadtwerke und des Tiefbauamtes auf eigene Kosten herzustellen (§ 3 Abs. 2 st.BauO.).

1o. Es wird vorausgesetzt, daß der Bauherr sämtliche Anliegerkosten einschließlich der Kosten für den Straßenbau übernimmt.

11. Für die Aufstellung von Mülltonnen ist ein besonderer Platz, möglichst mit Überdachung vorzusehen, der von der Straße nicht eingesehen werden kann und der von den Arbeitern der städt. Müllabfuhr leicht erreichbar ist. Er soll nicht mehr als 1o m von der Straße entfernt sein.

12. Bei den erforderlichen Erdarbeiten soll der Mutterboden gesondert abgehoben, sachgemäß gelagert und in geeigneter Weise wiederverwendet werden.

I. A.

Baurat

Asfaltat

den 26.2.1960

Herrn

Dipl.-Ing.
Dr. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18 B

Betr.: die Firma Jakob Veidt-Erben, Kork

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Von Herrn Rechtsanwalt Kern in Kehl am Rhein habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 25. ds.Mts. erhalten.

Die Sache sieht nach diesem Schreiben recht hoffnungslos aus.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Hh

P r o z e ß v o l l m a c h t

Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

wird hiermit in Sachen Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18b

gegen 1. Elisabeth Veidt, 2. Hertha Veidt, 3. Michael Veidt

wegen Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangsnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

....., den .....

.....
(Unterschrift)

HELMUT KERN
RECHTSANWALT

Konten:
Postscheckkonto: 56637 Karlsruhe
Spar- u. Kreditbank Appenweier 128

KEHL A. RHEIN, den 25.2.1960
Hauptstraße 51
Fernruf: Kehl ~~6216~~ 2216 /E.
Appenweier (Wohnung) 278

Herrn
Professor u. Rechtsanwalt
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Veidt-Erben, Kork/Bd., Oberdorfstr.7

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich beantworte Ihre Anfrage vom 23.2.. Obwohl das Bundesdarlehen beträchtlich erhöht werden sollte, hätte es zur Sanierung des Betriebes nicht mehr ausgereicht, wie eine von mir angeregte Betriebsprüfung durch das Regierungspräsidium ergeben hat. Das Darlehen durfte deshalb von mir nicht in Anspruch genommen werden.

Meinem Antrag entsprechend, wurde das Vergleichsverfahren durch Beschluss des Amtsgerichts Kehl vom 15.1. 1960 aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Anschlusskonkurses musste mangels Masse abgelehnt werden.

Mit kolleg. Hochachtung !

Kern
Rechtsanwalt.

den 23.2.1960

Herrn
Rechtsanwalt
Helmut K e r n

K e h l / Rhein

1 x Mandant

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma
Jakob Veidt - Erben, Kork/Baden, Oberdorfstr. 7

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wie Ihnen bekannt ist, vertrete ich Herrn Diplom-Ingenieur Dr. Kurt Winkler in Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18 B, hinsichtlich seiner Ansprüche gegenüber der Firma Jakob Veidt Erben. Sie sind als Vergleichsverwalter über das Vermögen dieser Firma eingesetzt worden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir über den Stand dieses Vergleichsverfahrens und über die Möglichkeiten, die Ansprüche des Herrn Dr. Winkler endlich zu befriedigen, eine Nachricht zukommen lassen würden.

Aus einem Schreiben der Bezirkssparkasse Kehl am Rhein vom 1.7.59 habe ich entnommen, daß in der Sache Veidt eine Auszahlung des Bundesdarlehens zu erreichen sei, wodurch auch die Möglichkeit bestünde, die Forderung des Herrn Dr. Winkler zu bereinigen. Seither habe ich aber auch in dieser Angelegenheit nichts mehr gehört. Wie verhält es sich mit diesem Bundesdarlehen?

Es war der Vorschlag gemacht worden, daß die Firma Veidt zur Befriedigung der Forderung des Herrn Dr. Winkler eine Lieferung für ihn durchführt, aber auch daraus ist leider nichts geworden.

Mit kollegialer Begrüssung !

den 7.Juli 1959

Abschriften erhielten:

1.) Dr.Ing.K.Winkler,Heidelb.-Schlierbach, zur Kenntnis

2.) Bezirkssparkasse Kehl z.Kts.

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein

Betr.: Ihre Gesch.Nr.: 461/59

Sehr geehrter Herr Gerichtsvollzieher!

Namens des Herrn Dr.Ing.Kurt Winkler in Heidelberg-Schlierbach teile ich Ihnen mit, dass er die bei den Erben Veidt gepfändete 3-spindelige Furnierschnellpresse freigibt, da die Bezirkssparkasse Kehl ihr Sicherungseigentum an dieser Furnierschnellpresse nachgewiesen hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

gez.: Dr. Heimerich

Aktenvermerk

-Telefonischer Anruf von Dr. W i n k l e r-

Er ist damit einverstanden, dass die Pfändung der Furnier-schnellpresse aufgehoben wird.

Mannheim, d.7.7.1959

GOHRSMÜHLE

den 3.Juli 1959

Herrn
Dr.Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
==========
Hermann - Löns - Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

In der Angelegenheit Veidt Erben habe ich von der Bezirks-sparkasse Kehl die in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 1.Juli erhalten.

Der Gerichtsvollzieher in Kehl hat mir mitgeteilt, dass er neuen Versteigerungstermin auf 16.7.1959 anberaumt hat.

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, dass die in Ihrem Auftrag bei der Fa. Veidt gepfändete Furnierpresse ädentisch ist mit der Furnierpresse, die der Bezirkssparkasse Kehl bereits im Juli 1957 als Sicherung übereignet wurde. Sie werden also wohl die Pfändung aufgeben müssen. Der einzige Einwand, den man noch machen könnte, bestünde darin, dass sich die Bezirks-sparkasse Kehl bei der Fa.Veidt so viel Sicherungen verschafft hat, dass jeder Zugriff für andere Gläubiger unmöglich gewor-den ist; es läge dann ein sogen.Knebelungsvertrag vor. Ich fürchte aber, dass sich ein solcher Nachweis nicht führen lassen wird. Die Bezirkssparkasse Kehl teilt in ihrem Schreiben vom 1.Juli auch mit, dass ihr die Fa.Veidt nur Teile der Aussen-stände abgetreten habe. Jedenfalls wäre ein Prozess mit der Bezirkssparkasse Kehl so risikoreich, dass ich Ihnen nicht dazu raten könnte.

Offenbar hat aber auch die Bezirkssparakasse Kehl, wie das aus ihren Briefen hervorzugehen scheint, den Wunsch, dass Sie befriedigt werden. Das wäre dann möglich, wenn entweder Herr Rechtsanwalt Dr. Kern seine Einstellung ändern würde oder wenn die Auszahlung des der Fa. Veidt zugesicherten Bundesdarlehens zu erreichen wäre.

Ich habe demnächst in einer anderen Angelegenheit in Kehl zu tun und möchte diese Gelegenheit benutzen, um mit Herrn Rechtsanwalt Dr.Kern persönlich zu sprechen.

Bitte, teilen Sie mir mit, ob Sie mit der Freigabe der Furnierpresse zugunsten der Bezirkssparkasse Kehl einverstanden sind.

Es wäre dann noch die Höhe Ihrer Forderung genau festzustellen. Die Fa. Veidt behauptet, dass Ihr Guthaben nur noch DM 381,05 betrage, aber wahrscheinlich sind dabei Kosten vergessen. Bitte, rechnen Sie die Sache doch noch einmal nach. Auch bei mir sind noch einige Kosten erwachsen.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

BEZIRKSSPARKASSE KEHL AM RHEIN

SPARGIRO

Bankverbindungen:
Badische Kommunale Landesbank (Girozentrale)
Freiburg, Karlsruhe, Mannheim
Landeszentralbank-Girokonto Offenburg 539/533
Postscheckkonto: Karlsruhe 3500

KEHL AM RHEIN
Hauptstraße 88
Fernruf: 6401 und 6402
Hauptzweigstelle in Willstätt
und Zweigstelle in Kork

Herrn
Professer Dr. Dr. h. c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m
A 2, 1

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
-	-	Ze/Bl	1. Juli 1959

Zwangsvollstreckung Dr. Ing. Kurt Winkler / Firma Jakob Veidt 6. Erben, Kork Krs. Kehl

Wir danken Ihnen zunächst für Ihre Mitteilung vom 27. 6. 1959 und teilen Ihnen nach Rücksprache mit Fräulein Hertha Veidt mit, daß nach deren Unterlagen Herr Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg, noch ein Guthaben von 381,05 DM hat.

Es ist auch heute noch so, daß Herr Rechtsanwalt Kern als Vergleichsverwalter sich gegen alle mit früheren Verpflichtungen zusammenhängenden Aufwendungen wehrt. Leider war es uns auch in anderen Dingen bis jetzt nicht möglich, die Einstellung des Herrn Rechtsanwalt Kern zu ändern. Am vergangenen Montag hat nun erneut eine Besprechung stattgefunden mit dem Ziel, doch eine Auszahlung des Bundesdarlehens zu erreichen, wodurch dann auch die Forderung des Herrn Dr. Winkler bereinigt werden könnte. Wir werden die Angelegenheit jedenfalls im Auge behalten und versuchen, eine für ihn befriedigende Lösung zu unterstützen.

In dieser Sache können wir Ihnen einstweilen nichts weiteres mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BEZIRKSSPARKASSE KEHL am Rhein

BEZIRKSSPARKASSE KEHL AM RHEIN

SPARGIRO

Herrn
Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m
A 2, 1

Bankverbindungen:
Badische Kommunale Landesbank (Girozentrale)
Freiburg, Karlsruhe, Mannheim
Landeszentralbank-Girokonto Offenburg 539/533
Postscheckkonto: Karlsruhe 3500

K E H L A M R H E I N
Hauptstraße 88
Fernruf: 6401 und 6402
Hauptzweigstelle in Willstätt
und Zweigstelle in Kork

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
-	27. 6. 1959	Ze/Bl	1. Juli 1959

Zwangsvollstreckung Dr. Ing. Kurt Winkler / Firma Jakob Veidt 6. Erben, Kork Krs. Kehl

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Sie den angetzten Versteigerungstermin um 14 Tage auf den 16. 7. 1959 verlegen ließen. Wir verstehen Ihre Verwunderung darüber, daß wir erst jetzt intervenieren, jedoch hängt dies damit zusammen, daß Fräulein Veidt uns leider erst in diesen Tg. von der vorliegenden Pfändung sowie von weiteren Pfändungen Mitteilung gegeben hat. Vermutlich unterblieb dies bis jetzt, weil es ihr durch Teilzahlung möglich war, die seitherigen Termine hinauszuschieben.

Bezüglich der gepfändeten Gegenstände teilen wir Ihnen mit, daß wir eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen haben und dabei feststellen konnten, daß sich nur eine Furnierpresse bei der Firma Veidt befindet, und zwar die von der Firma Bürckle, Freudenstadt.

Zu Ihren weiteren Fragen teilen wir Ihnen mit, daß die Höhe unserer Forderung sich zurzeit auf rd. 110.000 DM beläuft. Es wurden uns seinerzeit auch Teile der Außenstände abgetreten, von denen aber gegenwärtig kaum noch größere Beträge realisiert werden können.

Daß unsere Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag erst jetzt geltend gemacht werden, hängt, wie wir schon oben berichteten, mit der verspäteten Mitteilung der erfolgten Pfändung zusammen.

/ Unserem heutigen Schreiben fügen wir noch eine Kopie Ihres Schreibens vom 27. 6. 1959 bei, die vermutlich versehentlich Ihren übrigen Schreiben beigelegt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BEZIRKSSPARKASSE KEHL am Rhein

Anlage

Amtsgericht Kehl
(17b)

K. SEEBOLD
Gerichtsvollzieher
Amtsgericht Kehl
Postscheckkonto Karlsruhe 50344

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT · KEHL ·

Gebührenpflichtige Dienstsache

17b KEHL 1
9.7.59—18

Herrn

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich,

Mannheim, A 2,1.

Postfach N 14.

Nachgebühr.
10.7.59
1

10. Juli 1959
13. Juli 1959

Seebold
Gerichtsvollzieher

in Kehl a. Rh.
DR. 461/59.

Aufhebung der Pfändung b

Kehl a. Rh., den 8. Juli 19 59.

Kosten,
unter Aufnahme ins DR.

von erhoben.

	DM	Pf
1. Verw.-Gebühr aus DM vom bis v.H.: (§ 5 GVLGO)		
2. Bare Auslagen (§ 16 GVRGO.)		
3. [redacted]gebühren		
Summe		
Porto f. Geldsendg. d. Gläubigers		

Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger: Dr. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach.

Schuldner: 1.) Elisabeth Veidt,
2.) Hertha Veidt,
3.) Michael Veidt, -Schreinerei, Kork. Oberdorfstr. 7.

Nachdem der Gläubiger -Vertr. das Pfandstück freigexxxxx hat, geben hat,

wurde die am 29. August 1957 erfolgte Pfändung

1 Furnierschnellpresse, dreispindlig, "System Ruco", Fabr. Rob. Bürkle, Freudenstadt aufgehoben,

— die Schuldner in den Besitz des Pfandstücks wieder eingewiesen und ermächtigt, die angebrachte — Pfandsiegelmarke — ~~Pfändungsanzeige~~ — zu entfernen. —

Die Schuldner wird darauf hingewiesen, daß der Gerichtsvollzieher wegen der noch bestehenden Pfändung für den Gläubiger den Besitz der Pfandstücke auch ferner ausübt, die — Pfandsiegelmarke — Pfändungsanzeige — somit nicht abgelöst werden — darf — dürfen —.

~~Weitere pfändbare Sachen hat der Schuldner nicht angezeigt.~~

Die vorhandenen Pfandstücke sind so hoch vorgepfändet, dass eine Anschlusspfändung keinen Erfolg verspricht.

An

Gläubiger - Vertreter

Der Schuldtitel mit Anlagen sind — rückangeschlossen.

Gerichtsvollzieher

Best. Nr. 866
(GVZ. 28b) Aufhebung der Pfändung mit Bewilligung des Gläubigers (GVGA § 111, § 171). Nachricht dem Gläubiger.
(6a, A4, 8. 57, 500 Block à 3 x 30 Blatt, Z)

W. Schmalzbauer

Vollzieher beim Amtsgericht

Kehl

Nr.
Nachnahme

Nachnahme 9 **DM** 3.5 **Pf** wörtlich

Neun

Deutsche Mark	Pf wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche (Rückseite)

Zahlkarte des PSchA. **Karlsruhe** Konto Nr. 80735 des Gerichtsvollziehers W. Schmalzbauer in **Kehl**

GERICHTSVOLLZIEHER BEIM AMTSGERICHT · KEHL ·

An

Herrn

Dr. Ing. Kurt Winkler

( ) Heidelberg-Schlierbach

Herm.-Löhns straße Nr. 18b

Nr. 417/57

in Sachen eigene

gegen Veilt

HEIDELBERG 8.6.57. 18 SCHLIERBACH

Vollstreckbare Ausfertigung

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Z 2

Der Urkundsbeamte

Aktenzeichen:
2 C 418/57

D. R. - J. L. Nr. 922/57
23. AUG. 1957
K. Gundermann
Gerichtsvollzieher

Heidelberg, den 6. August 1957

In Sachen

Dr.Ing.Kurt W i n k l e r, Fabriksdirektor i.R., Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18 b,

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.jur.et.rer.pol.Dr.rer.oec,h.c Hermann Heimerich, Mannheim, A 2,1

gegen

1. Elisabeth V e i d t,
2. Hertha V e i d t,
3. Michael V e i d t,

als Inhaber der Bau- und Möbelschreinerei Jakob Veidt Erben in Kork/Krs.Kehl,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ./.

wegen — Forderung —

werden die von den Beklagten als Gesamtschuldnern an den Kläger nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts hier vom 2.August 1957 zu erstattenden in ~~der~~ Anlage ~~berechneten~~ Kosten festgesetzt auf :

DM 126.54

(in Worten : Einhundertsechsundzwanzig 54/100 Deutsche Mark).

gez.Gruber, Justizoberinspektor

Ausgefertigt
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Justizoberinspektor

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Das Amtsgericht und die Gerichtskasse sind z. Entgegennahme der Zahlungen nicht befugt.

Aus diesem Beschluß kann ohne weitere Mahnung die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen **einer Woche** nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§798 ZPO.)

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Mannheim
A 2,1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank)

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Best.-Nr. 60
(ZP. 37) Kostenfestsetzungsbeschluß (§§ 103, 104, 725, 795 ZPO.) und Festsetzung der Gebühren u. Auslagen eines Rechtsanwaltes (§ 86a RAGebO.) mit Vollstrekkungsklausel — Amtsgericht. — Ausfertigung.
(6a. A4. 9. 55. 40000. Z)

Vorstehende Ausfertigung wird dem — Kläger, ~~Beklagten~~ ~~Rechtsanwalt~~ zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten, Herrn Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, A 2, 1

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Gegner am 8. August 1957 zugestellt worden.

Heidelberg, den 9. August 1957

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Justizoberinspektor

Vollstreckbare
/ Ausfertigung

D. R. - U. L. Nr. 852/57
- 9. AUG. 1957
K. Gundermann
Gerichtsvollzieher

Amtsgericht Z 2

Aktenzeichen 2 C 418/57

Im Namen des Volkes!

Anerkenntnis- Versäumnis- - Urteil

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

Es wird gebeten, bei **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

In Sachen

Dr.Ing.Kurt W i n k l e r, Fabr.Dir.i.R., Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18 b,

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich, Mannheim, A 2,1,

gegen

1.) Elisabeth V e i d t,
2.) Hertha V e i d t,
3.) Michael V e i d t, als Inhaber der Baur und Möbelschreinerei Jakob Veidt Erben in Kork Bekl.

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [illegible] Krs.Kehl

wegen — Forderung —

hat das Amtsgericht in Heidelberg,

durch den Amtsgerichtsrat [illegible] Oberamtsrichter Dr. Herrel

für Recht erkannt

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger DM 1000.-- (in Worten : Eintausend Deutsche Mark), nebst 4 v.H.Zinsen seit dem 9.März 57 sowie 58.60 DM Porto- und Mahnkosten des Klägers zu bezahlen.

Verkündet

am 2.August 1957

gez.Bodem, Gerichtsreferendar
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Kostenfestsetzung

Die am ... zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf ... DM

... DM

... den angeforderten Kosten kamen ... nicht ein.

..., den ...

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

D. R. - U. L. Nr. 922/57
23. AUG. 1957
K. Gundermann
Gerichtsvollzieher

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c. Hermann
Heimerich

Mannheim
A 2,1

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldnern auferlegt. 3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. —

(gez.)Dr.Herrel

Ausgefertigt. Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollsteckung erteilt.

Heidelberg, den 5.August 1957

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Justizoberinspektor

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Zum Durchschreiben mit ZP. 14

Best. Nr. 35
(ZP. 14a) Ausfertigung eines Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils gegen den Beklagten (§ 313, 317, Abs. 4, §§ 307, 331, § 708 Nr. 1, 3, § 709 Nr. 4, §§ 710, 725 ZPO.).- Amtsgericht. (6a. A4. 4.55. 40000. Z)

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — ~~Ausfertigung~~ — des vorgehefteten Schriftstücks

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — 10³⁰ Uhr — hier im Auftrage des Rechtsanwalts Prof. Dr. Heimerich, in Mannheim A 2, 1 zum Zwecke der Zustellung an Frau Elisabeth Neidt, in Kork

Empfänger - Firmeninh.

dem — Empfänger — ~~Firmeninhaber~~ — **selbst übergeben.**

— ~~da ich~~ d~~en~~ ~~Empfänger~~ — ~~Firmeninhaber~~ — selbst — in der Wohnung — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort

Hausgenossen:

Angehörige dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich dem Ehemann — Ehefrau — Sohn — Tochter — übergeben.

Gehilfen - Schreiber dem Gewerbegehilfen — Schreiber — übergeben.

Dienende Person dort der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

Hauswirt - Vermieter auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, dem in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter, nämlich der, welche zur Annahme bereit war, übergeben. — auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf niedergelegt.

Niederlegung

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an den in der Nachbarschaft wohnenden (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

Kork, den 15. August 1957.

Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher in Kehl a. Rh.

DR. Nr. 852/57

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)	1.	40
2. Beglaubigung (Seite) (§ 2 GVRGO.)	-	20
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	-	15
4. Schreibgebühr (Seite) (§ 17 GVRGO.)		
5. Reisekost. (km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		
zus.	1.	75
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.	1.	75
	2.	35
	5.	85
	-	15

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

Best.-Nr. 907 GVZust. 2) Einfache Zustellung für Gerichtsvollzieher. 5a; A4; 2.56; 100 000 Z)

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 13. 1. 37. — Dt. Just. 97).

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — des vorgehefteten Schriftstücks

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — 1030 Uhr — hier im Auftrage des Rechtsanwalts Prof.Dr. Heimerich, in Mannheim, A 2,1 zum Zwecke der Zustellung an Fräulein Hertha Veidt, in Kork

dem Empfänger — Firmeninhaber — **selbst übergeben.**

Empfänger - Firmeninh.

- **da ich** d Empfänger — Firmeninhaber — selbst — in der Wohnung — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de Ehemann — Ehefrau — Sohn — Tochter — übergeben.

Hausgenossen:

Angehörige

de Gewerbegehilfen — Schreiber — übergeben.

Gehilfen - Schreiber

dort de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

Dienende Person

auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter, nämlich de , welche zur Annahme bereit war, übergeben.

Hauswirt - Vermieter

— auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf niedergelegt.

Niederlegung

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an de in der Nachbarschaft wohnende (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

DR. Nr. 852/57

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)	1.	40
2. Beglaubigung (Seite) (§ 2 GVRGO.)	-	20
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	-	15
4. Schreibgebühr (Seite) (§ 17 GVRGO.)		
5. Reisekost. (km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		
zus.	1.	95
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.		

Kork, den 15. August 1957.

Gerichtsvollzieher in Kehl.

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KORK

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 13. 1. 37. — Dt. Just. 97.)

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — des vorgehefteten Schriftstücks

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — 1030 Uhr — hier im Auftrage des Rechtsanwalts Prof.Dr. Heimerich, in Mannheim A 2,1 zum Zwecke der Zustellung an Herrn Michael Veidt, in Kork

dem — Empfänger — Firmeninhaber — **selbst übergeben.**

Empfänger - Firmeninh.

- **da ich** dem Empfänger — Firmeninhaber — selbst — ~~in der Wohnung~~ — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich der ~~Ehemann — Ehefrau — Sohn — Tochter~~ — Frl. Hertha Veidt übergeben.

Hausgenossen:

Angehörige

de ~~Gewerbegehilfen — Schreiber~~ übergeben.

Gehilfen - Schreiber

dort de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

Dienende Person

auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter, nämlich de , welche zur Annahme bereit war, übergeben.

Hauswirt - Vermieter

— auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf niedergelegt.

Niederlegung

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an de in der Nachbarschaft wohnende (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

DR. Nr. 852/57

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)	1.	40
2. Beglaubigung (Seite) (§ 2 GVRGO.)	-	20
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	-	15
4. Schreibgebühr (Seite) (§ 17 GVRGO.)		
5. Reisekost. (km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)	-	60
zus.	2	35
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.		

Kork, den 15. August 1957.

Gerichtsvollzieher in Kehl a. Rh.

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

Best.-Nr. 907
(GVZust. 2) Einfache Zustellung für Gerichtsvollzieher. 6a; A4; 2. 56; 100 000 Zi

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 13. 1. 37. — Dt. Just. 97).

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — de..... vorgehefteten Schriftstück.....

..... nebst einer

beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — .....Uhr —

hier im Auftrage de .....

..... in .....

zum Zwecke der Zustellung an .....

.....

..... in .....

dem Empfänger — Firmeninhaber — ..... **Empfänger - Firmeninh.**

..... **selbst übergeben.**

- da ich d..... Empfänger..... — Firmeninhaber ..... —

selbst — in der Wohnung — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort

dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de.....Ehemann — Ehe- **Hausgenossen:**

frau — Sohn — Tochter — ..... übergeben. **Angehörige**

de..... Gewerbegehilfen — Schreiber — ..... übergeben. **Gehilfen - Schreiber**

dort de..... in der Familie dienenden erwachsenen..... übergeben. **Dienende Person**

auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht mög- **Hauswirt - Vermieter**

lich war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter....., nämlich

de ....., welche..... zur Annahme bereit war, übergeben.

— auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, **Niederlegung**

noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf .....

..... niedergelegt. **DR. Nr.**.....

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an de..... in der Nachbarschaft wohnende..... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)		
2. Beglaubigung (.....Seite.....) (§ 2 GVRGO.)		
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)		
4. Schreibgebühr (.....Seite.....) (§ 17 GVRGO.)		
5. Reisekost.(...km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		
zus.		
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.		

....., den.....19.....

.....

Gerichtsvollzieher in.....

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 13. 1. 37. — Dt. Just. 97.)

Seebold
Gerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht
Kehl a. Rh

D[illegible]r. 461/59.

Kosten:
unter Aufnahme ins DR.
von Gl.-Vertr. erhoben.

1. Neuer Versteig.-Termin (§ 21⁴ GVKostG.)	-,DM 60 Pf	
2. Pfandabhlg.-Versuch (§ 19 GVKostG.)	" "	
3. Vordruck (§ 35² GVKostG.)	-,20	"
4. Bare Auslagen: nämlich (§ 35 GVKostG.)		
a) Ant. Bek. Kost. Bel. DR. Nr.)		"
b) Postnachn.	-,60	"
c) Porto	-,20	"
Summe	1,DM 60 Pf	
[illegible] f. Geldsendg. d. Gläub.	-,DM 15 Pf	

An – Gläubiger – Vertreter

Kehl a. Rh., den 29. Juni 19 59.

Neuer Versteigerungstermin a

in der nachbezeichneten Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger: Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach.

Schuldner: 1.) Elisabeth Veidt,
2.) Hertha Veidt, Schreinerei, Kork,
3.) Michael Veidt,

Auf Antrag d. Gl.-Vertr.

wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der am 29.8.57 **gepfändeten Sache** 1 Furnierschnellpresse, dreispindlig, System "Ruco"

auf Donnerstag, , den 16. Juli 19 59, 14,00 Uhr **bestimmt.**

Versteigerungsraum: K o r k , an Ort u. Stelle.

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Zugleich wiederhole ich mein Ersuchen, mich von jeder Zahlung auf das beizutreibende Guthaben, die nicht an mich geleistet wird, oder von Ihrer vollständigen Befriedigung sofort zu verständigen.

Gerichtsvollzieher

Best.-Nr. 863
(GVZ. 25 a) Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins. Benachrichtigung des Gläubigers. (6a. A5. 9.58. 500 Block 3x30)

den 27.Juni 1959

Herrn
Dr.Ing.Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
==========

Hermann - Löns - Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

Von der Bezirkssparkasse in Kehl habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten, dem eine Fotokopie des Sicherungsübereignungsvertrages und ein Verzeichnis der an die Bezirkssparkasse Kehl übereigneten Schreinereimaschinen beilag. Unter den übereigneten Gegenständen befindet sich eine Furnierpresse der Fa. Bürckle, Freudenstadt, die von der Fa. Weidt Erben im Jahre 1936 angeschafft worden sein soll. In dem Sicherungsübereignungsvertrag wurde der Wert mit DM 2.000,- angegeben.

Ich habe heute an die Bezirkssparkasse Kehl gemäss der Anlage geschrieben, ebenso habe ich gemäss der weiteren Anlage bei dem Gerichtsvollzieher in Kehl die Vertagung des Versteigerungstermins um 14 Tage beantragt.

Wir werden zunächst die Antwort der Bezirkssparkasse Kehl abwarten müssen.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

den 27.Juni 1959

Abschrift erhielt:
Herr Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelbegg-Schlierbach,
zur Kenntnis.

An die
Bezirkssparkasse Kehl

K e h l am Rhein

Hauptstrasse 88

Betr.: Zwangsvollstreckung Dr.Ing.Kurt Winkler / Firma Jakob Weidt 6. Erben, Kork Krs. Kehl, Ihr Brief v.26.6.1959

Sehr geehrte Herren!

Ich muss mich über Ihren Widerspruch gegen die Pfändung der Furnierschnellpresse deswegen wundern, weil diese Pfändung bereits am 29.August 1957 erfolgt ist und der erste Versteigerungstermin auf 26.9.1957 anstand. Die Versteigerungstermine sind dann immer wieder vertagt worden, da der Schuldner sich zu Ratenzahlungen verpflichtete, die er aber dann später nicht einhielt. Später haben dann die Schuldner die Aufhebung der Pfändung verlangt, da dieselbe unzulässig und der gepfändete Gegenstand als Kompetenzstück anzusehen ist. Ich habe diesen Einwand zurückgewiesen; trotzdem hat das Amtsgericht Kehl das Zwangsvollstreckungsverfahren einstweilen eingestellt. Durch Entscheidung des Gerichts vom 24.6.1958 wurde dieser Einstellungsbeschluss wieder aufgenommen. In der Folge wurden dann neue Versteigerungstermine anberaumt.

Es muss Wunder-nehmen, dass Sie in der ganzen Zeit einen Anspruch hinsichtlich der Furnierpresse nicht geltend gemacht haben.

Im übrigen bitte ich Sie, doch noch festzustellen, ob die

Abgeschrift erhielt:
Herr Dr.-Ing. Kurt Winkler,
Heiligberg-Dollerberg,
zur Kenntnis.

Ihnen nach dem Sicherungsübereignungsvertrag übereignete Furnierpresse der Fa.Bürckle in Freudenstadt, Anschaffung 1936, überhaupt identisch ist mit der von dem Gerichtsvollzieher in Kehl gepfändeten Furnierschnellpresse.

Ich bitte Sie, mir zur Ergänzung Ihres Briefes vom 26.Juli mitzuteilen, in welcher Höhe Ihre Forderung gegenüber der Fa.Jakob Veidt Erben noch besteht und ob Ihnen etwa auch noch die Aussenstände der Fa. abgetreten worden sind. Warum haben Sie eigentlich Rechte aus dem Sicherungsübereignungsvertrag vom 10.Januar 1955 nicht früher geltend gemacht?

Ich habe einstweilen mit dem abschriftlich beiliegenden Schreiben den Gerichtsvollzieher, Herrn Seebold in Kehl, veranlasst, den Versteigerungstermin vom 2.Juli um 14 Tage zu verlegen, sodass ich erst Ihre Antwort auf meinen heutigen Brief und die Stellungnahme meines Auftraggebers abwarten kann.

Ich werde Ihnen aber rechtzeitig vor einem neuen Versteigerungstermin einen Bescheid zukommen lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

gez.: Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

den 27.Juni 1959

Abschrift erhielt:

Herr Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg, zur Kenntnis.

An die
Bezirkssparkasse Kehl

K e h l am Rhein

Hauptstr.88

Betr.: Zwangsvollstreckung Dr.Ing.Kurt Winkler / Firma Jakob Veidt 6. Erben, Kork Krs. Kehl.

Sehrggeehrte Herren!

Nachdem ich den beiliegenden ersten Brief an Sie diktiert hatte, ist der frühere Geschäftsführer der Fa. Veidt Erben, Herr Werner Hahn, z.Zt. wohnhaft Heidelberg, Storchenstr. 43, bei mir erschienen und hat mich darüber aufgeklärt, warum die Fa. die Restforderung des Herrn Dr. Winkler nicht dadurch tilgte, dass sie ihm noch einen Schrank lieferte, für den von der Fa. Veidt Erben die Maße schon bei Herrn Dr. Winkler genommen worden waren. Dieser Schrank sollte nach dem Angebot der Fa. Veidt Erben DM 347,10 kosten. Die Forderung des Herrn Dr. Winkler, die nach meiner Schätzung heute noch etwa DM 450,- beträgt, wäre dadurch zu einem grösseren Teil gedeckt worden. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist diese Forderung von Herrn Dr. Winkler ~~Grat~~lischerweise dadurch entstanden, dass er irrtümlich der Fa. Veidt Erben DM 1000,- zu viel überwiesen hatte, die er nicht zurück erhalten konnte.

Der von Herrn Dr. Winkler in Zahlung zu nehmende Schrank ist offenbar deswegen von der Fa. Veidt Erben nicht geliefert worden, weil der Vergleichsverwalter, Herr Rechtsanwalt Kern,

die mit der Lieferung verbundenen kleinen Aufwendungen nicht kondedieren wollte. Dieser Widerspruch des Herrn RA Kern müsste aber doch aus der Welt zu schaffen sein. Vielleicht könnten Sie sich dafür einsetzen.

Wie ich von Herrn Hahn heute hörte, könnte die Fa. Veidt Erben wieder in vollem Umfange flott gemacht werden, wenn das genehmigte Bundesdarlehen, das in Freiburg zur Ausschüttung ber liegt, abgerufen würde. Dann wäre es ja wohl möglich, alle Gläubiger,und vor allem auch die kleine Forderung des Herrn Dr. Winkler, zu befriedigen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch zu diesem Schreiben Stellung nehmen würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

den 27.Juni 195

Abschrift erhielt die Bezirks-
sparkasse Kehl zur Kenntnis.

u. Herr Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein

DR.Nr.461/59

Sehr geehrter Herr Gerichtsvollzieher!

Da die Bezirkssparkasse Kehl am Rhein aus einem im Januar 1955 abgeschlossenen Sicherungsübereignungsvertrag Rechte an der Furnierpresse geltend macht und darüber noch eine Auseinandersetzung mit der Bezirkssparkasse Kehl stattfinden mu$$, bitte ich Sie, den auf 2.Juli 1959 anstehenden Versteigerungstermin um 14 Tage zu verlängern.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
gez.:Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

27.6.59.

Herrn Apotheker Werner Stahn
Heidelberg
Theaterstr. 43

bis 28-II. 59 Apotheke
bei Reisen Ende (nur e
Jahr)

jeder weitere das kleine Fläschchen
zu Rabatt Preis

R.A. Kann nachsenden lassen.

Gerinne.. nicht finden noch
M. 694.79
Diese ohne
und neu

381.50

da mitgenommen 2
Flasche retour.

Rest
neu 663.85
282

381.-
+ Kosten.

694
282

412

Apothekerin
Lehmann

JAKOB VEIDT ERBEN · KORK/BADEN
WERKSTÄTTEN FÜR INNENAUSBAU · FENSTER · TÜREN

Telefon: Kehl 735

Herrn
Dr. K. W i n k l e r
Heidelberg - Schlierbach
Hermann Löns Weg 18b

KORK, den 31. Dez. 1958

RECHNUNG

1958	Wir lieferten Ihnen gem. Ihrem Schreiben vom			
Sept.	1 Fliegenschrank nach Angaben		165.	oo
Nov.	1 Werkzeugschrank nach Angaben		117.	8o
		D M	282.	8o

BEZIRKSSPARKASSE KEHL AM RHEIN

Bankverbindungen:
Badische Kommunale Landesbank (Girozentrale)
Freiburg, Karlsruhe, Mannheim
Landeszentralbank-Girokonto Offenburg 539/533
Postscheckkonto: Karlsruhe 3500

KEHL AM RHEIN
Hauptstraße 88
Fernruf: 6401 und 6402
Hauptzweigstelle in Willstätt
und Zweigstelle in Kork

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. hc. Heimerich

(17 a) M a n n h e i m
A 2, 1

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
-	-	Ze/Bl	26. Juni 1959

Zwangsvollstreckung Dr. Ing. Kurt Winkler / Firma Jakob Veidt 6. Erben, Kork Krs. Kehl

Am 29. 8. 1957 wurde aufgrund Vollstreckungstitel gegen Jakob Veidt 6. Erben, Kork, auf Veranlassung von Herrn Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18, bei dem Schuldner gepfändet:

1 Furnierschnellpresse, dreispindlig, System "Ruco".

Dieser Gegenstand wurde uns am 8. 7. 1957 ordnungsgemäß für eine Kontokorrentverpflichtung über 35.000,-- DM, die die genannten Schuldner bei uns eingegangen haben, sicherungsübereignet.
Zu Ihrer Orientierung legen wir Ihnen Vertragsabschrift bei.

Da die Versteigerung des gepfändeten Gegenstandes kurz bevorsteht ersuchen wir Sie höflichst, als Vertreter des Klägers, beim zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Kehl die Absetzung des Versteigerungstermines zu bewirken.

Wir bitten, uns binnen 5 Tagen von der erfolgten Freigabe zu benachrichtigen, andernfalls wir Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben müßten.

Hochachtungsvoll

BEZIRKSSPARKASSE KEHL am Rhein

Anlage

A B S C H R I F T

Kto. Nr. 9

Verzeichnis der übereigneten Schreinereimaschinen als Anlage zum Sicherungsübereignungsvertrag vom 10.1.1955 der Jakob Veidt Wwe., Kork, Erbengemeinschaft

			DM
1 Bandschleifmaschine, Firma Landsberger, Mannheim mit 3 Ps Motor Komz-Altena Nr. 310773, aus dem Jahre 1938	Jetztwert:	DM	1.500,--
1 Fräse mit Astlochbohrmaschine und Kreissäge, mit 5 PS Motor Brown-Boverie Nr. 97851	Jetztwert:	"	1.200,--
1 Astlochbohrmaschine Fa.Georgi Kobold, mit Motor Nr. 259942 Typ KrL 312, Anschaffung 1943	"	"	420,--
1 Kettenfräse mit Motor 41047, Model N 180 der Maschinenfabrik G.Stoll,Esslingen, Ansch.48/49	Neupreis	"	1.980,--
1 Bandsäge mit Motor Katt & Co., Kassel Nr.22599 Typ DN4,	Jetztpreis	"	700,--
1 Furnierpresse d.Fa.Bürckle,Freudenstadt, Ansch.1936	"	"	2.000,--
1 Leimofen, Ansch.1938	"	"	300,--
4 Hobelbänke, Ansch.1949 u. 1953	"	"	860,--
6 Werkzeugkästen mit kompl.Werkzeugen, Ansch.52-54	Neuwert	"	1.200,--
Fräswerkzeuge m.Schlitzscheiben,z.T.Widia-Stahl	Jetztwert	"	1.400,--
Kettenfräswerkzeuge	"	"	600,--
1 Jalousievorrichtung KFS m.Spezialkette,Ansch.1954	Neuwert	"	554,95
1 Vorschub-Apparat "Holz-Her" Typ ETZ mit Motor 19168 d.Fa.Karl M.Reich,Nürtingen, Ansch.1953	Neuwert	"	1.050,--
1 Handkreissäge "Elu" Typ MH4 mit Motor 5244 d.Fa.E.Lutz, Mühlacker, Ansch.1952	Neuwert	"	385,--
1 Striffler-Universal-Elektromotor Nr.810602 Typ SF 75 mit 3 Sägen,d.Fa.Max Striffler,Kirchheim Württ.Ansch.1953	Neuwert	"	375,--
hinzu: 1 Winkeleinlassapparat, Ansch.1954	"	"	150,--
1 Einlassapparat f.Verbundfensterbeschläge VBA, Ansch.1954	"	"	150,--
1 Handschleifer, Typ FFK Favorit m.Motor 544332 d.Fa.Maschinenbau Karlsruhe, Ansch.Mei 54	"	"	198,--
1 Hobbock, Typ MB 2, HOB mit Motor 5629 der Fa. Scheerer, Stuttgart-Feuerbach, Ansch.1952	"	"	647,50
			DM 15.670,45

Kehl, den 10. Januar 1955

gez. Elisabeth Veidt geb.Lubberger
gez. Herta Veidt
gez. Michael Veidt

Nebenzeigstelle Kork
gez. Fey

Bescheinigung

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Wortlaut des Originals wird hiermit bescheinigt:

Kehl a. Rh., den 26. Juni 1959

Bezirks-Sparkasse Kehl am Rhein

BEZIRKS-SPARKASSE KEHL AM RHEIN

Verwaltungsratsbeschluß

vom Nr.

Konto - Nr. 9

Sicherungsübereignungs-Vertrag

Zwischen Jakob Veidt "we., Erbengemeinschaft

in Kork — im folgenden kurz „Kreditnehmer" genannt —

und

Bezirks-Sparkasse Kehl (öffentliche Sparkasse)

in Kehl am Rhein

— im folgenden kurz als „Sparkasse" bezeichnet — wird nachstehender Vertrag geschlossen.

Die Sparkasse hat dem Kreditnehmer am 10. Januar 1955 einen Kredit — ein ~~Darlehen~~ — von

35.000.-- DM

eingeräumt. Zur Sicherstellung dieses Kredits — Darlehens — nebst allen entstehenden Zinsen und Kosten übereignet der Kreditnehmer der Sparkasse folgende ihm ausschließlich und zur freien Verfügung gehörenden Gegenstände (genau bezeichnen):

1) Übereignung von Schreinereimaschinen im Werte von DM 15.000.--, laut besonderem Verzeichnis, das wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages bildet.

~~2) D Kraftfahrzeug (Fabrikat usw.)~~

~~Motor-Nr.:~~

~~Fahrgestell-Nr.:~~

~~Pol.-Kennzeichen:~~

Die übereigneten Sachen befinden sich a) auf meinem / in unserem Grundstück — Gebäude:

in Kork, das

mit einer Hypothek — Grundschuld über 30.000.-- DM zu Gunsten von

Bezirks-Sparkasse Kehl belastet ist,

~~b) in dem von mir / uns gemieteten Raum~~

von

(Vermieter)

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß mit dem Tage des Vertragsabschlusses das Eigentum an diesen Gegenständen auf die Sparkasse übergeht. Die Sparkasse überläßt jedoch die übereigneten Gegenstände dem Kreditnehmer zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes, zur Verwahrung ~~und zum unentgeltlichen Gebrauch~~ mit der Verpflichtung der sorgfältigen, sachgemäßen Verwaltung, Behandlung und Erhaltung.

F 12 — Sicherungsübereignungsvertrag über festbestimmte Sachen, die nicht zum Verbrauch oder Verkauf bestimmt sind
Sparkassenverband Freiburg — 8000 — 51 —

Der Kreditnehmer bestätigt unter Vorlage der quittierten Rechnungen, daß auf den übereigneten Gegenständen keinerlei Eigentumsvorbehalte ruhen, insbesondere auch, daß sie nicht etwa bereits anderweitig übereignet wurden, also sein unbestrittenes Eigentum sind.

~~Der Kreditnehmer übergibt der Sparkasse d____ Kraftfahrzeugbrief ____ f d ____ übereignet ____ Kraftfahrzeug ____ nebst einer Anzeige an die Kraftfahrzeugzulassungsstelle nach § 27 Abs. 3 StVZO.~~

Soweit sich die Gegenstände in / ~~auf~~ einem vom Kreditnehmer gemieteten bezw. gepachteten Raum — Grundstück — befinden, wird versichert, daß keine Miet- bezw. Pachtrückstände bestehen. Für die Dauer der Sicherungsübereignung verpflichtet sich der Kreditnehmer zur pünktlichen Erledigung der Miete- bezw. Pachtzahlungen. Die Sparkasse ist berechtigt, sich beim Vermieter — Verpächter — jederzeit Auskunft hierüber geben zu lassen. Der Kreditnehmer bevollmächtigt hiermit die Sparkasse, diese Auskünfte in seinem Namen bei dem Vermieter — Verpächter einzuholen.

Kommt der Kreditnehmer bei Eintritt der in dem Kredit- — ~~Darlehens~~vertrage — vorgesehenen Fälle seinen Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber nicht nach, so erlischt das vorstehend zugestandene Gebrauchsrecht, und die Sparkasse ist zum Verkaufe der übereigneten Gegenstände nach billigem Ermessen sofort berechtigt, insbesondere ist sie auch berechtigt, die Gegenstände zu einem angemessenen Preise selbst zu übernehmen. Ein aus dem Erlös sich ergebender etwaiger Überschuß ist dem Kreditnehmer herauszuzahlen.

Der Kreditnehmer ist berechtigt, jederzeit — den — ~~das~~ aufgenommene(n) — Kredit — ~~Darlehen~~ der Sparkasse zurückzuzahlen und erwirbt durch Rückzahlung der Gesamtschuld, für die obige Gegenstände der Sparkasse übereignet worden sind, das unbeschränkte Eigentum an diesen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Sparkasse über Pfändungsmaßnahmen Dritter, die auf obige Gegenstände gerichtet sind, umgehend Mitteilung zu machen und den Dritten von dem Eigentumsrecht der Sparkasse an den Gegenständen in Kenntnis zu setzen. Der Kreditnehmer ist ferner verpflichtet, der Sparkasse unverzüglich von der etwaigen Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens Mitteilung zu machen. Der Kreditnehmer darf die übereigneten Gegenstände nur mit Genehmigung der Sparkasse von ihrem bisherigen Standort nach einem anderen verbringen.

Vorstehend angegebene Gegenstände — ~~Kraftfahrzeuge~~ sind bei der Allianz-Versicherungs-AG (Versicherungsanstalt) unter Police-Nr. 454 642 zum Werte von 25.000.- DM gegen Feuerschaden — kasko — versichert.

Die Versicherungsprämien werden nach wie vor von dem Kreditnehmer bezahlt. Die Police-Nr. 454 642 wird seitens des Kreditnehmers der Sparkasse übergeben und die Versicherungsgesellschaft davon in Kenntnis gesetzt, daß das Eigentum an den versicherten Gegenständen sowie sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf die Sparkasse übergegangen sind.

Beide Parteien sind darüber einig, daß der Kreditnehmer alle Gefahr hinsichtlich der übereigneten Gegenstände trägt.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist das Amtsgericht Kehl a.Rh. ~~Kehl~~ ~~Kork~~ ausschließlich zuständig.

Kehl, den 10. Januar 1955

Bezirks-Sparkasse Kehl am Rhein

(Sparkasse)

Bezirks-Sparkasse Kehl
NEBENSTELLE KORK

(Kreditnehmer)
Michael Tuchl

den 26.Juni 1959

Herrn
Dr.Ing.Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
==========
Hermann-Löns-Weg 18 b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

In der Sache Veidt Erben ist von dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Kehl neuer Versteigerungstermin auf Donnerstag, den 2.Juli 1959, 14,00 Uhr in Kork an Ort und Stelle anberaumt worden.

Ich werde Sie weiter auf dem laufenden halten.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

K. SEEBOLD
Gerichtsvollzieher
Amtsgericht Kehl
Postscheckkonto Karlsruhe 50344
D.R.461/59.

K e h l a.Rh., den 25.6.1959.

Ur: zurück!

Auf umseitiges Schreiben teile ich Ihnen mit, dass in Sachen Fa.Kurt Winkler ./. Jak.Veidt Erben neuer Versteigerungstermin auf

Donnerstag, den 2.Juli 1959, 14.^{00} Uhr,
in Kork an Ort u. Stelle ,

bestimmt wurde.
Die angegebenen Kosten in Höhe von DM 1,75 betreffen diese Terminsbestimmung.

Gerichtsvollzieher.

Herrn

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich,

Mannheim.

PROFESSOR Dr. Dr. h. c.
HERMANN HEIMERICH
RECHTSANWALT

MANNHEIM, den 22. Juni 1959

Büro: A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank) Telefon: 26694
Postfach: N 14

Wohnung: Bassermannstraße 30a
Telefon: 40023

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Fil. Mannheim

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein

DR. JL. 23. JUNI 1959 Seebold, Gerichtsvollzieher

DR.Nr.461/59

Sehr geehrter Herr Gerichtsvollzieher!

In der obigen Sache haben Sie uns am 8.6.1959 eine Nachnahme über

DM 1,75

zugehen lassen, die wir eingelöst haben. Der Inhalt des Nachnahmebriefes, der wahrscheinlich eine Terminsbestimmung für einen neuen Versteigerungstermin enthielt, ist bei uns versehentlich in Verstoss geraten.

Wir bitten Sie, uns eine Abschrift dieses Briefes gefälligst zugehen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Heimerich

Rechtsanwalt

b.w.

den 22.Juni 1959

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein

DR.Nr.461/59

Sehr geehrter Herr Gerichtsvollzieher!

In der obigen Sache haben Sie uns am 8.6.1959 eine Nachnahme über

DM 1,75

zugehen lassen, die wir eingelöst haben. Der Inhalt des Nachnahmebriefes, der wahrscheinlich eine Terminsbestimmung für einen neuen Versteigerungstermin enthielt, ist bei uns versehentlich in Verstoss geraten.

Wir bitten Sie, uns eine Abschrift dieses Briefes gefälligst zugehen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

Herrn H u b e r

Am 9.6.1959 wurde aus der Handkasse ein Betra g von

DM 1.75

bezahlt (Nachnahmegebühren des Gerichtsvollziehers in Sachen Dr.Winkler ./. Veidt Erben)

Mannheim, d.9.6.1959

Seebold
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht
Kehl

(17b) KEHL -8 6 59

Justizbehörden
in
Kehl

DEUTSC
BUNDES ST
CCD

16.

Nr. 799
Nachnahme
Remboursement

Nachnahme 1 **DM** 75 **Pf** wörtlich

Eine

Deutsche Mark	Pf wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche (Rückseite)

Zahlkarte des PSchA. **Karlsruhe** Konto Nr. 50344 des
Gerichtsvollziehers **Seebold** in **Kehl**

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT · KEHL ·

Nr. 461/59

in Sachen Winkler

gegen Veidt

An
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinrich
Mannheim

A 2, 1 straße Nr.

E
4916

den 4.Juni 1959

Herrn

Gerichtsvollzieher
K. Seebold
beim Amtsgericht Kehl

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg

gegen

Veidt Erben,Kork

DR.Nr. 839/58

habe ich Sie am 21.8.1958 gebeten, das Versteigerungsverfahren beruhen zu lassen, da zu erwarten sei, dass der Gläubiger durch Lieferungen der Schuldner befriedigt wird. Alle Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, sind jedoch vergeblich gewesen. Es besteht jetzt immer noch eine Forderung, die den Betrag von DM 400,- übersteigt.

Ich bitte Sie, nunmehr neuerdings Termin zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse anberaumen zu wollen.

Rechtsanwalt

den 4.Juni 1959

Herrn

Gerichtsvollzieher
K. Seebold
beim Amtsgericht Kehl

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg

gegen

Veidt Erben,Kork

DR.Nr. 839/58

habe ich Sie am 21.8.1958 gebeten, das Versteigerungsverfahren beruhen zu lassen, da zu erwarten sei, dass der Gläubiger durch Lieferungen der Schuldner befriedigt wird. Alle Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen, sind jedoch vergeblich gewesen. Es besteht jetzt immer noch eine Forderung, die den Betrag von DM 400,- übersteigt.

Ich bitte Sie, nunmehr neuerdings Termin zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse anberaumen zu wollen.

Rechtsanwalt

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 16 · RUF 2111
HEIDELBERG-SCHLIERBACH
HERMANN-LÖNS-WEG 18 B · RUF 22084

, 4.5.59

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Jakob Veidt Erben

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich hatte Ihnen Durchschlag meines Schreibens an die oben genannte Firma übermittelt, mit dem ich ihr bis Mitte April eine Frist gesetzt hatte für die Lieferung des in Aussicht gestellten Bücherschranks. Die Firma hat sich aber in keiner Weise geäussert und hat den gesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen. Aufgrund einer telefonischen Rücksprache mit dem (inzwischen ausgeschieden) Vergleichsverwalter habe ich auch noch an den Konkursverwalter der Firma geschrieben und gebeten, er möge die Firma zur Einhaltung ihrer gegebenen Zusage veranlassen. Auch hier ist nichts erfolgt.

Wenn Sie es noch für möglich und aussichtsreich halten, würde ich bitten, nunmehr die Pfändung zur Durchführung bringen zu lassen, wobei ich allerdings darauf aufmerksam mache, dass die Restforderung heute noch in der Größenordnung von DM 350.-- bis DM 400.-- liegt. Hierbei sind allerdings keine Zinsen gerechnet.

Ich danke im voraus recht herzlich für Ihre Mühewaltung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

K. Winkler

Dr.-Ing. Kurt Winkler
Heidelberg - Schlierbach
Hermann Lönsweg 18b

E i n s c h r e i b e n !

den 21.März 1959.

Firma
Jakob Veidt Erben
Werkstätten für Innenausbau
K O R K / B a d e n .

In Ihrem Schreiben vom 24.Febr.dsJ. hatten Sie mir mitgeteilt,daß sich in den von Ihren Fachleuten genommenen Maßen Unstimmigkeiten herausgestellt hätten und daß Ihr Herr Fischer "in den nächsten Tagen" vorbeikommen würde,um die Maße an Ort und Stelle zu überprüfen.

Nachdem inzwischen aber nichts erfolgt ist und ich auf mehrfache Versuche,Herrn Werner Hahn,Heidelberg,Steubenstraße 43,zu erreichen, nur Verbindung mit dem Fernsprechamt erhalten konnte,bitte ich zur Kenntnis zu nehmen,daß meine seit zwei Jahren bewiesene Geduld erschöpft ist.

Ich stelle Ihnen für die Lieferung des zugesagten Schrankes eine letzte Frist bis 15.April 1959 hierseiend.

Sollte bis dahin der Schrank nicht einwandfrei geliefert sein,werde ich meinen Rechtsanwalt,Herrn Prof.Dr.Heimerich,Mannheim bitten, die Durchführung der Pfändung der Furnierpresse zu veranlassen.

Hochachtungsvoll!

Dr. W.

K. SEEBOLD
Gerichtsvollzieher
Amtsgericht Kehl
Postscheckkonto Karlsruhe 30544

DR. Nr. 839/58

Eingegangen
10. SEP. 1958
RA. Dr. Otto, Mannheim

Kehl, den 26. August 1958

In Sachen Fa. Dr. Ing. Kurt Winkler, Heide, Gläub.
gegen Fa. Jak. Veidt Erben, Kork, Schuld.

Die Zwangsvollstreckung in obiger Sache wird
– auf Antrag des Gl. Vertr. auf Anordnung des gerichts
– ~~der~~ ~~die~~ folgende Urkunden vorlegte: v. 21.8.1958

ist – ~~weil das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist~~ –
bis auf weiteres **einstweilen eingestellt.**

Die am 29. August 1958 vorgenommene Pfändung nachbezeichneter Gegenstände bleibt **nach wie vor** bestehen. Pfändungsmarken oder Pfändungsanzeigen abzulösen oder zu beseitigen, ist **strafbar** (RStGB. § 136, 137).

Gegenstände: 1 Furnierschnellpresse, dreispindlig

Gerichtsvollzieher.

Kosten
unter Aufnahme i. DR. erhoben.
von

	DM	Pf
1. Bekanntmachungsk. Anteil (Beleg Nr.)		
2. Pfandabhvers.	"	"
3. Nachn.	"	"
	"	"
zus.		
Porto für Geldsendung	"	"

An
– Gläubiger – Vertreter –
– Schuldner –

ab am

Best.-Nr. 862
(GVZ. 24a) Beschluß und Bericht über einstweilige Einstellung der Pfändung. (6a; A5; 10.56; 20000; Z)

5.9.1958

Fr./Sch.

In Sachen

Dr.Ing.Winkler, Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Lönsweg 18b

gegen

Firma Jakob Veidt Erben, Inh.
Elisabeth Veidt, Hertha Veidt und
Michael Veidt, Kork/Baden

wegen
Vollstreckungsschutz

An das
Amtsgericht

K e h l /Rhein

Zu AZ: M 725/57

teile ich auf die dortige Anfrage vom 2.9.1958 mit, dass sich die Parteien inzwischen teilweise geeinigt haben. Die Ansprüche des Vollstreckungs-Gläubigers wurden bisher jedoch nur teilweise erfüllt, sodass eine Aufhebung der Pfändung noch nicht erfolgen kann.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Amtsgericht Kehl

M 725/57

Eingegangen:
4. SEP. 1958
RA. Dr. Otto, Mannheim

Kehl, den 2. September 1958

In Sachen
Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach
gegen
Elisabeth, Hertha und Michael Veidt, Kork, Oberdorfstr. 7
wegen Vollstr. Schutz

Wir bitten um Mitteilung über den Stand der Sache. Haben sich die Parteien inzwischen verglichen ?

gez.: Puff

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

(Tröscher)

Herrn
RA. Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
[redacted]nnheim

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

, 28.8.58

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Mit bestem Dank bestätige ich den Eingang Ihres freundlichen Schreibens vom 21.8.58. Inzwischen habe ich Ihnen meine Schuldigkeit in Höhe von DM 139,67 überwiesen und hoffe, dass Sie den Empfang bereits feststellen konnten.

Wegen der Zinsen habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 22.7.58 eine Aufstellung übermittelt, die von meinen Kaufleuten überprüft und richtig gefunden wurde. Diese Aufstellung berücksichtigt die zweiten DM 1.000.--, die ich fälschlicherweise am 27.2.57 überwiesen hatte.

Ich nehme an, dass diese kaufmännische Zinsberechnung in Ordnung geht und vom Gericht anerkannt wird und nicht nur die Zinsen für die jetzt noch geschuldeten DM 400.--. Andernfalls wäre die Zinsberechnung für DM 400.-- neu aufzumachen. Für Ihre Mitteilung an den Gerichtsvollzieher danke ich Ihnen sehr.

Ich bleibe weiter mit Herrn Hahn in Fühlung und werde Sie, sobald das Konto ausgeglichen ist, oder aber, sofern sich Stockungen ergeben sollten, sofort wieder benachrichtigen.

Nehmen Sie einstweilen nochmals recht herzlichen Dank für Ihre Mühewaltung.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

stets Ihr ergebener

K. Winkler

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Dr. Winkler gegen Veidt Erben hat Herrn Dr. Winkler die bei mir angefallenen Gebühren in Höhe von

DM 139,67

am 27. ds.Mts. auf mein Bankkonto überwiesen.

Mannheim, 28.8.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

GOHRSMÜHLE

den 21.8.1958

Herrn
Dr. Ing.Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 20.8. Meine Gesamtkosten in der Angelegenheit Gebühren und Auslagen machen nach den Belegen, die sich bei meinen Akten befinden DM 139,67 aus. Sollten Sie eine Einzelaufstellung wünschen, so steht diese Ihnen gerne zur Verfügung.

Nach dem Brief, den ich am 23.7.58 an Herrn Hahn geschrieben habe und von dem ich Ihnen Abschrift gegeben habe, betrug damals Ihre Forderung gegenüber Veidt Erben in der meine Gebühren und Auslagen enthalten sind DM 663,85. Zu diesem Betrag kommen dann noch die Zinsen aus dem nicht bezahlten Hauptsachebetrag von DM 400.--

Dem Gerichtsvollzieher habe ich heute gemäss der Anlage geschrieben, dass er den auf 28.8.58 anstehenden Versteigerungstermin bis auf weiteres absetzen soll, da zu erwarten ist, dass die Schuldner Ihre Forderung befriedigen . Die Pfändung gänzlich aufzuheben würde ich im Augenblick noch nicht empfehlen.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

28.8.58.
Dm. 139.67
von d Winkler
erhalten.

den 21.8.1958

Herrn

Gerichtsvollzieher
K. Seebold
beim Amtsgericht Kehl

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler, Heidelberg

gegen

Veidt Erben, Kork

DR.Nr. 839/58

bitte ich den auf Donnerstag den 28.8.58 anstehenden Versteigerungstermin aufzuheben und einen neuen Versteigerungstermin vorläufig nicht anzuberaumen, da zu erwarten ist, dass der Gläubiger durch Lieferungen der Schuldner befriedigt wird.

Rechtsanwalt

Unsere Kosten in Sachen Winkler gegen Veidt

Laut Kostenfestsetzungsbeschluss

Prozessgebühr	DM	54.--
Verhandlungsgebühr	DM	27.--
Postgebühren	DM	2.50
Umsatzsteuer	DM	3.34
Gebühr für Kostenfestsetzungsbeschluss zuzüglich Umsatzsteuer	DM	2.50
Antrag auf Zwangsvollstreckung	DM	21.53
Auslagen an Gerichtsvollzieher Nachnahme v. 5.9.57	DM	15.05
Weitere Auslagen an Gerichtsvollzieher im März 1958	DM	1.75
Weitere Auslagen an Gerichtsvollzieher am 9. Juli 1958	DM	1.75
Weitere Auslagen an Gerichtsvollzieher am 18. Juli 1958	DM	1.75
weitere Auslagen für Postgebühren	DM	2.50
noch eine bei unseren Akten befindliche weitere Nachnahme über v. 16.8.57	DM	6.--
	DM	139.67

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

, 20.8.58

Herrn
Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
M a n n h e i m
A 2,1

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Hiermit überreiche ich Ihnen Fotokopie des Schreibens von Herrn Hahn, Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben. Ich glaube, dass man nunmehr die Pfändung abblasen kann. Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie, mir anzugeben, ob noch irgendwelche Gerichtskosten auszugleichen sind, welche Beträge Ihr Büro vorgeschossen hat und weiterhin bitte ich Sie um die Bekanntgabe Ihres Honorars, da die Firma Jakob Veidt Erben ja nun keine Zahlungen mehr leistet, sondern Sachlieferungen an mich.

Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit recht herzlich für Ihre Mühewaltung danken und verbleibe mit besten Grüßen

stets Ihr ergebener

K. Winkler

1 Anlage

JAKOB VEIDT ERBEN · KORK/BADEN
WERKSTÄTTEN FÜR INNENAUSBAU · FENSTER · TÜREN

Telefon: Kehl 735

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Löns Weg 18b

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag
		H / o5	19. Aug. 1958

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich bestätige den Erhalt Ihres letzten Schreibens und teile Ihnen dazu folgendes mit:

Ihr Schrank wird gemäss Ihrer Skizze zum Preise vom DM 165.- gefertigt und Ihnen umgehend angeliefert und eingebaut werden.

Nach Rücksprache mit dem Vergleichsverwalter der Firma Veidt-Erben kann ich Ihnen versichern, dass auch für den Restbetrag an Sie Waren geliefert werden können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bald Ihre diesbezüglichen Wünsche bekanntgeben könnten.

Ich bitte Sie höflichst, Ihren Rechtsanwalt in Mannheim hiervon verständigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung -

Ihr sehr ergebener

J. Hahn

II. zur Kenntnisnahme

mit der Bitte um umgehende Benachrichtigung an die Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht in Kehl a.Rh.

JAKOB VEIDT ERBEN
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK/Kr. Kehl a. Rh.

JAKOB VEIDT ERBEN · KORK/BADEN
WERKSTÄTTEN FÜR INNENAUSBAU · FENSTER · TÜREN

Telefon: Kehl 735

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler
Heidelberg-Schlierbach
Hermann Löns Weg 18b

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag
		H / 05	19. Aug. 1958

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich bestätige den Erhalt Ihres letzten Schreibens und teile Ihnen dazu folgendes mit:

Ihr Schrank wird gemäss Ihrer Skizze zum Preise vom DM 165.- gefertigt und Ihnen umgehend angeliefert und eingebaut werden.

Nach Rücksprache mit dem Vergleichsverwalter der Firma Veidt-Erben kann ich Ihnen versichern, dass auch für den Restbetrag an Sie Waren geliefert werden können. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bald Ihre diesbezüglichen Wünsche bekanntgeben könnten.

Ich bitte Sie höflichst, Ihren Rechtsanwalt in Mannheim hiervon verständigen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung -

Ihr sehr ergebener

Agfa-Copyrapid

den 14.8.1958

Herrn
Dr. Ing.Kurt Winkler

Heidelberg -- Schlierbach
==========

Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 12. ds.Mts. Wenn Sie mich telefonisch nicht erreicht haben, so hängt das damit zusammen, dass ich einige Tage in München war, wo ich an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen hatte, aber auch mehrere wirklich wunderbare Ausstellungen besichtigte.

Ich glaube, dass man sich auf den derzeitigen Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben, Herrn Hahn, doch einigermassen wird verlassen können und habe deshalb den von Ihnen abgesetzten Brief an Herrn Hahn zur Post gegeben. Ich bitte Sie, mich über die Antwort des Herrn Hahn zu unterrichten, damit ich, wenn diese Antwort befriedigend ausfällt, die Pfändung aufheben kann.

Mit den besten Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin und den besten Grüssen bin ich

Ihr

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111
HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

, 12.8.58

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
A 2,1

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Nehmen Sie besten Dank für Ihre freundlichen Zeilen vom 8.8.58. Der derzeitige Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben, Herr Hahn, hat mir inzwischen nach einer technischen Rückfrage den Preis für das in Aussicht genommene Holzgestell mit DM 165,— genannt. Ich habe ihm heute laut beiliegendem Durchschlag den Auftrag erteilt.

Herr Hahn macht immerhin einen sehr seriösen Eindruck und hat mir hoch und heilig versprochen, dass er alles daran setzen werde, meine Ansprüche auf irgendeine tragbare Art zu befriedigen. Man sollte nunmehr vieleicht auf die weitere Androhung der Versteigerung verzichten und auch ihm den Beweis des guten Willens geben, umso mehr, als auch die früher einmal gerügten Mängel durchwegs behoben sind.

Sollten Sie indessen meine Ansicht nicht teilen und die Pfändung nur solange aufschieben wollen, bis ich einen vollen Ausgleich für meine Forderungen erhalten habe, so bitte ich Sie, meinen Brief nicht abzusenden, aber,- um Zeitverluste zu vermeiden,- den ersten Teil meines Briefes auf Ihren Briefbogen und mit Ihrer Unterschrift als meinen Auftrag an Herrn Hahn zu geben.

Ich versuchte, Sie heute fernmündlich zu erreichen. Da dies nicht möglich war, habe ich Ihnen diesen Brief geschrieben, der Sie hoffentlich bei bestem Wohlsein antrifft. Nehmen Sie besten Dank für Ihre freundliche Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen, auch von meiner Frau, bin ich

stets Ihr

K. Winkler

Anlage: Brief an den
Geschäftsführer der
Fa.Jakob Veidt Erben

, 12.8.58

Herrn

H a h n
Geschäftsführer der
Fa.Jakob Veidt Erben

Kork bei Kehl

Sehr geehrter Herr Hahn!

Leider hat es wegen einer Verständigung zwischen Ihnen und mir einige Schwierigkeiten gegeben, die man hätte übrigens leicht umgehen können, wenn man den Schrank einmal mit und einmal ohne Rückwand angeboten hätte. Wir möchten nach wie vor auf die Rückwand verzichten und glauben, dass dies möglich ist, wenn man an beiden Seiten ein kräftiges Flacheisen in die Wand einläßt und die Seitenwände des Schrankes damit verschraubt. Sollte das der Schreiner nicht für ausreichend halten, so kann er noch an allen vier Ecken anstatt einer Rückwand einen Diagonalstab einsetzen, womit das Gestell dann sicher ausreichend Halt bekommt.

Die Türen stellen wir uns als einfache Holztüren vor. Doch sollte in jede der beiden Türen ein feines Drahtsieb, etwa in der Größenordnung 10 x 10 cm mit einem Rähmchen eingelassen werden. Im übrigen sollen beide Türen verschließbar sein, was ja wohl selbstverständlich ist. Ich hoffe, dass nunmehr alles klar ist und dass Sie das Gestell nach diesen Angaben anfertigen können. Ich erteile hiermit den Auftrag darauf, wobei der Gegenwert in Höhe von DM 165,- gegen mein Guthaben bei der Firma Jakob Veidt Erben aufzurechnen ist.

Wegen des Restbetrages von DM 663,85 werde ich Ihnen noch weitere Bestellungen aufgeben. Eine Skizze hierüber werde ich Ihnen in Bälde zugehen lassen.

Sofern Sie mir als Bevollmächtigter der Firma Jakob Veidt Erben die schriftliche Versicherung abgeben, dass ich noch weitere Lieferungen bis zur Höhe von DM 498,85 ohne Berechnung zum Ausgleich meines Restguthabens erhalten werde, bin ich bereit,

über meinen Rechtsbeistand, Herrn Professor Dr.Heimerich, die Pfändung der sichergestellten Furnierpresse grundsätzlich aufzuheben, damit der Firma nicht noch weitere Kosten für Zinsen und Gebühren entstehen. Ich rechne aber damit, dass Sie dafür sorgen, dass diese Zusage von den Jakob Veidt'schen Erben auch loyal und gewissenhaft und natürlich auch zu normal kalkulierten Preisen eingehalten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

ppa. W

den 8.8.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg - Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Darf ich fragen, ob Ihnen Herr Hahn, der derzeitige Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben in Kork nunmehr ein befriedigendes Angebot zur Abdeckung Ihrer Forderung von DM 663,85 gemacht hat.

Auf 28.8. steht in Kork neuer Versteigerungstermin für die Furnierschnellpresse an.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

den 23.7.1958

1 x Mandant

Herrn
H a h n
derzeitiger Geschäftsführer
der Firma Jakob Veidt Erben
K o r k Krs. Kehl a/Rhein

Betr.: Dr. Winkler ./. Veidt Erben

Sehr geehrter Herr Hahn !

Wie Sie wissen, vertrete ich Herrn Dr. Ing.Kurt Winkler in der obigen Angelegenheit. Den Versteigerungstermin hinsichtlich der gepfändeten Furnierschnellpresse habe ich auf 28.8.58 verlegen lassen.

Herr Dr. Winkler wartet noch auf Ihre Vergleichsofferte, die nunmehr raschestens erfolgen müsste. Bei dieser Offerte müssen Sie berücksichtigen, dass die Forderung von Herrn Dr. Winkler sich wie folgt zusammensetzt:

ursprüngliche Forderung nebst den festgesetzten Kosten	DM	1.240,80
dazu Pfändungskosten	DM	15,05,
sodass sich ein Betrag von ergab.	DM	1.255,85
Die Schuldner haben dann an Teilzahlungen geleistet	DM	600,--,
sodass ein Restbetrag von verblieb.	DM	655,85
Mittlerweile sind weitere Kosten in Höhe von	DM	8,--
erwachsen, sodass die heute noch bestehende Forderung des Herrn Dr. Winkler beträgt	DM	663,85.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH , 22.7.58
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2,1

Sehr geehrter Herr Professor!

Wie versprochen, überreiche ich Ihnen hiermit die Zinsabrechnung, die ich bis 31.7.58 aufgestellt habe. Sie beginnt mit der fälschlichen Überweisung von DM 1.000.-- am 25.2.57 und schließt mit einem Zinsbetrag von DM 40.-- ab, wobei die vom Gericht zugebilligten 4% Zinsen gerechnet wurden. Für jeden weiteren Monat betragen die Zinsen für den Restbetrag von DM 400.-- DM 1,33.

Der Vergleichsverwalter, Herr Hahn, hat mir bis heute noch keine Offerte eingereicht, wie er zugesagt hatte.. Vielleicht haben Sie die Freundlichkeit zusammen mit Ihrer Zinsanforderung auch diese Offerte noch einmal anzumahnen; denn es ist immer wirksamer, wenn solche Reklamationen von einem Rechtanwalt ausgehen.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

K. Winkler

NS: Anbei den Akt zu meiner Entlastung zurück.

2 Anlagen

A u f s t e l l u n g

				Tage	Zahl
DM 1.000.--	überwiesen	25. 2.57	1000.--	215	2150
DM 250.--	Scheck	30. 9.57	750.--	30	225
DM 250.--	"	30.10.57	500.--	137	685
DM 100.--	"	17.3.58	400.--	133	532
Rest angenommen		31. 7.58			
					3592

$\frac{3592}{360} \cdot 4 = \text{DM } 40.--$

22.7.58

Stw.

den 19.7.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

In Sachen Veidt Erben hat der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Kehl am Rhein einen neuen Versteigerungstermin auf 28.8., 14.00 Uhr in Kork anberaumt.

Ich bitte Sie, vorzumerken, dass die Forderung an Veidt Erben sich um den Betrag von DM 1.75 (weitere Gerichtsvollziehergebühren), die ich ausgelegt habe, erhöht.

Mit freundlicher Begrüssung !

dh.

Herrn H u b e r

In Sachen Dr. Winkler gegen Veidt Erben sind die Nachnahmegebühren von

DM 1.75

aus der Handkasse bezahlt worden.

Mannheim, den 18.7.1958

Seebold
Gerichtsvollzieher
in Kehl a. Rh.

DR. Nr. 839/58.

Kosten:

Unter Aufnahme ins DR.
von Gl.-Vertr. erhoben.

1. Neuer Versteig.-Termin . . . . (§ 7⁴ GVRGO.)	-,60	ℳ
2. Pfandabhlg.-Versuch . . . . (§ 5 GVRGO.)	"	"
3. Vordruck . . . . (§ 16² GVRGO.)	-,20	"
4. Bare Auslagen: nämlich (§ 16 GVRGO.)		
a) Ant. Bek. Kost. Bel. DR. Nr. .....)	"	"
b) Postnachn.	-,60	"
c) Porto	-,20	"
Summe	1, DM 60	ℳ
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.	-, DM 15	ℳ

Auf Gläubiger – Vertreter

Neuer Versteigerungstermin a

in der nachbezeichneten Zwangsvollstreckungssache

Kehl, den 14. Juli 1958.

Gläubiger: Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach.

Schuldner: 1.) Elisabeth Veidt, 2.) Hertha Veidt, Schreinerei, Kork. 3.) Michael Veidt,

Auf Antrag d. Gläub.-Vertr.

wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der am 29.8.57 **gepfändeten Sache** 1 Furnierschnellpresse, -dreispindlig-, System "Ruco",

auf Donnerstag, den 28. August 1958, 14,00 Uhr **bestimmt.**

Versteigerungsraum: Kork, an Ort u. Stelle.

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Zugleich wiederhole ich mein Ersuchen, mich von jeder Zahlung auf das beizutreibende Guthaben, die nicht an mich geleistet wird, oder von Ihrer vollständigen Befriedigung sofort zu verständigen.

Gerichtsvollzieher

Best. Nr. 863
(GVZ. 25a) Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins. Benachrichtigung des Gläubigers. (6a. A5. 6.57. 500 Block 3x30)

Seebold
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht
Kehl

Justizbehörden in Kehl

DEUTSCHE BUNDESPOST 060

Nr. ..... Nachnahme

Nachnahme 1, **DM** 75 **Pf** wörtlich

Eine

Deutsche Mark | Pf wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche (Rückseite)

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT · KEHL ·

DR. Nr. 839/58

in Sachen Dr. Ing. Winkler

gegen Voidt

Baden.

Zahlkarte des PSchA. **Karlsruhe** Konto Nr. 50344 des Gerichtsvollziehers **Seebold** in **Kehl**

An

Herrn Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. h.c. Reimerich,

( ) Mannheim.

A 2, 1 straße ~~Nr.~~

(Gebäude d. Rhein. Hypothekenbank)

den 12.7.1958

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler, Heidelberg

gegen

Veidt Erben, Kork

DR.Nr. 839/58

bitte ich, den auf Donnerstag, den 24.7.1958 anstehenden Versteigerungstermin um 4 Wochen zu verlegen, da Vergleichsverhandlungen im Gange sind.

Rechtsanwalt

den 12.7.1958

An den Geschäftsführer
der Firma
Jakob V e i d t Erben

K o r k Krs. Kehl a/Rhein

Betr.: Dr. Winkler ./. Veidt Erben

Sehr geehrter Herr !

In der obigen Angelegenheit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 9.7.58. Ich habe heute an den Gerichtsvollzieher Seebold gemäss der Anlage geschrieben. Im übrigen muss ich die weiteren Weisungen von Herrn Dr. Winkler abwarten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 12.7.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Betr.: Veidt Erben

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Von dem derzeitigen Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben habe ich das abschriftlich beiliegenden Schreiben vom 9.7.58 erhalten. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Ich hatte Sie am Telefon so verstanden, dass Sie erst den Kostenanschlag der Firma Jakob Veidt Erben abwarten wollten. Vielleicht empfiehlt es sich sogar, die Ausführung der Arbeiten abzuwarten. Mittlerweile habe ich den auf Donnerstag, den 24. Juli 1958 anberaumten Versteigerungstermin gemäss dem abschriftlich beiliegenden Schreiben an den Gerichtsvollzieher in Kehl verlegen lassen.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

JAKOB VEIDT ERBEN · KORK/BADEN
WERKSTÄTTEN FÜR INNENAUSBAU · FENSTER · TÜREN

Telefon: Kehl 735

Herrn
Prof.Dr. H e i m e r i c h
M a n n h e i m

A 2.1

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag
		H / o5	9. Juli 1958

Betrifft: AZ 725 / 57 Dr. Winkler / Veidt

Sehr geehrter Herr Professor,

Die Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht Kehl hat für den 24.ds.Mts. die Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse anberaumt und dies mit Schreiben vom 5. Juli 1958 uns bekanntgegeben.

Unser Herr Hahn hat zwischenzeitlich mit Herrn Dr. Winkler persönlich vereinbart, dass die Restschuld in Form einer Werkslieferung am Herrn Dr. Winkler abgetragen werden soll. Am Dienstag, den 8.7.58 erhielten wir von Herrn Dr. Winkler eine Skizze über die gewünschten zu liefernden Gegenstände.

Wir bitten Sie nun, dem Gerichtsvollzieher Mitteilung davon zu geben, dass eine Einigung zwischen Herrn Dr. Winkler und uns stattgefunden hat und den Versteigerungstermin umgehend aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

JAKOB VEIDT-ERBEN
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK Krs. Kehl a. Rh.

den 9.7.1958

Herrn
Gerichtsvollzieher
K. S e e b o l d
beim Amtsgericht Kehl

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler, Heidelberg

gegen

Veidt Erben, Kork

DR.Nr. 839/58

teile ich Ihnen mit, dass die ursprüngliche Forderung des Gläubigers nach Ihrem Pfändungsbericht vom 29.8.57 DM 1.240,80
betrug. Sie erhöhte sich um die Pfändungskosten von DM 15,05

auf DM 1.255,85.
Die Schuldner haben dann Teilzahlungen von insgesamt DM 600,--

geleistet, sodass ein Restbetrag von DM 655,85
verblieb.

Dieser Restbetrag erhöht sich gemäss Ihrer Mitteilung vom 7.3.58 um DM 1,75
und gemäss Ihrer Mitteilung v. 5.7.58 nochmals um DM 1,75

dazu kommen noch Auslagen für Briefporto und Telefon, die bei uns in Höhe von DM 2,50
entstanden sind

Summa DM 661,85

Dieser Summe sind dann noch die Zinsen aus dem nicht bezahlten Hauptsachebetrag von DM 400.-- hinzu zu rechnen.

Rechtsanwalt

den 9.7.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18 b

Betr.: Veidt Erben

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

In der obigen Angelegenheit hat der Gerichtsvollzieher Termin zur Versteigerung der Furnierschnellpresse auf Donnerstag den 24.7.58 14.00 Uhr in Kork an Ort und Stelle anberaumt.

Da der Gerichtsvollzieher bei mir angefragt hat, wie hoch sich die Restforderung noch beläuft, habe ich ihm die abschriftlich beiliegende Mitteilung zugehen lassen. Ich hoffe, dass diese Mitteilung in Ordnung geht. Sollten Sie Bedenken habe, so bitte ich um Nachricht.

Mit freundlicher Begrüssung !

Herrn H u b e r

Am 9.7.1958 wurde aus der Handkasse ein Betrag von

DM 1.75

bezahlt (Nachnahmegebühren des Gerichtsvollziehers in Sachen Dr. Winkler ./. Veidt Erben)

Mannheim 9.7.1958

(Prof.Dr.Heimerich)

Seebald

Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht
Kehl

16

Justizbehörden
in
Kehl

(22) KEHL
-8 7 58

DEUTSCHE BUNDESPOST
060

Nr.
Nachnahme

Nachnahme 1. **DM** 75 **Pf** wörtlich

Leer

Deutsche Mark	Pf wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche (Rückseite)

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

D.-Nr. 83-9158

in Sachen Dr. Wuchler

gegen Veiel Erben

Zahlkarte des PSchA. **Karlsruhe** Konto Nr. 50344 des

Gerichtsvollziehers Seebald in **Kehl**

An

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Heuisch

( ) Mannheim

D 2, 1 straße Nr.

K. SEEBOLD
Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher
Amtsgericht Kehl
in
Postscheckkonto
Karlsruhe 50344

DR. Nr. 839/58

Kosten:
unter Aufnahme ins DR.
von Gl. Vertr. erhoben.

1. Neuer Versteig.-Termin . . . . (§ 7⁴ GVRGO.)	-.DM 60 Pf	
2. Pfandabhlg.-Versuch . . . (§ 5 GVRGO.)	"	"
3. Vordruck . . . . (§ 16² GVRGO.)	-. 20	"
4. Bare Auslagen: nämlich (§ 16 GVRGO.)		
a) Ant. Bek. Kost. Bel. DR. Nr. .....)	"	"
b) Postnachn.	-. 60	"
c) Porto	-. 20	"
Summe	1.DM 60 Pf	
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.	-.DM 15 Pf	

An Gläubiger – Vertreter

Neuer Versteigerungstermin a

in der nachbezeichneten Zwangsvollstreckungssache

Kehl, den 5. Juli 19 58

Gläubiger: Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach

Schuldner: 1. E. Veidt
2. Hertha Veidt Kork
3. Michael Veidt

wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der am 29.8.57 **gepfändeten Sache** 1 Furnierschnellpresse, dreispindlig System "Ruco"

auf Donnerstag, den 24. Juli 19 58, 14.00 Uhr **bestimmt.**

Versteigerungsraum: Kork, an Ort und Stelle

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Zugleich wiederhole ich mein Ersuchen, mich von jeder Zahlung auf das beizutreibende Guthaben, die nicht an mich geleistet wird, oder von Ihrer vollständigen Befriedigung sofort zu verständigen.

Ich bitte um sofortige Mitteilung der Restforderung.

Gerichtsvollzieher

Best. Nr. 863
(GVZ. 25a) Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins. Benachrichtigung des Gläubigers. (6a. A5. 10.56. 500 Block 3 x 30)

den 4.7.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Dr.H./Me.

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Betr.: Veidt Erben

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Ich nehme Bezug auf Ihren gestrigen telefonischen Anruf. Heute habe ich von dem Amtsgericht Kehl eine Anfrage über den Stand der Sache erhalten. Auch wurde um Mitteilung gebeten, ob die Schuldner weitere Ratenzahlungen geleistet haben. Ich habe daraufhin gemäss der Anlage an das Amtsgericht geschrieben. Es besteht m.E. kein Anlass, mein Schreiben an die Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht Kehl vom 1.7.58 zurück zu nehmen, bevor der Geschäftsführer der Firma Veidt Erben Ihnen ein befriedigendes Angebot gemacht und dabei auch für die Deckung der erwachsenen Kosten Sicherheit gegeben hat.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

den 4.7.1958

An das
Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein
==========

Dr.H./Me.

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler, Heidelberg

gegen

Elisabeth, Hertha u. Michael, Kork Veidt

wegen Vollstreckungsschutz

A.Z. M 725/57
~~A.Z. M 725/57~~

teile ich auf Ihr Schreiben vom 1.7.58 mit, dass ich bei der Gerichtsvollzieherei des Amtsgerichts Kehl die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins hinsichtlich der gepfändeten Furnierschnellpresse beantragt habe, nachdem mit Verfügung des Amtsgerichts Kehl vom 24.6.58 der Zwangsvollstreckunge-Einstellungsbeschluss vom 24.4.58 aufgehoben worden ist.

Weitere Ratenzahlungen haben die Schuldner nicht geleistet. Wie mir bekannt geworden ist, will sich der Geschäftsführer der Firma Jakob Veidt Erben mit dem Gläubiger Dr. Ing.Kurt Winkler vergleichen. Es bleibt aber abzuwarten, welchen detaillierten Vergleichsvorschlag der Geschäftsführer machen wird.

Rechtsanwalt

A k t e n v e r m e r k

Gestern abend hat mich Herr Dr. Winkler angerufen und hat mir mitgeteilt, dass er mit dem Verwalter des Unternehmens Veidt in Vergleichsverhandlungen stehe. Er hat darüber in meiner Abwesenheit mit Herrn Dr. Otto telefoniert. Die Firma Veidt will zum Ausgleich des geschuldeten Betrages einschliesslich der erwachsenen Kosten Einbauarbeiten im Haus Winkler vornehmen. Herr Dr. Winkler hat zunächst ein Angebot mit Kostenanschlag gefordert.

Mannheim, den 4.7.1958

Amtsgericht Kehl

M 725/57

Kehl, den 1. Juli 1958

In Sachen
Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg
gegen
Elisabeth,Hertha u. Michael,Kork
wegen Vollstr.Schutz

Wir bitten um Mitteilung über den Stand der Sache. Haben die Schuldner weitere Ratenzahlungen geleistet ?

gez.: Puff

Ausgefertigt
Geschäftsstelle

(Hörnel)

Herrn
RA.Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
Mannheim

den 1.7.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Dr.H./Me.

Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b

Betr.: die Angelegenheit Veidt Erben

Sehr geehrter Herr Dr. Einkler !

Nach Rückkunft aus meinem Urlaub habe ich Ihr Schreiben an mich vom 7.6. vorgefunden.

Das Schreiben des Geschäftsführers der Firma Jakob Veidt Erben vom 1.6.58 würde am besten gar nicht beantwortet, da Sie ja ein Pfändungspfandrecht haben und deswegen absonderungsberechtigt sind. Ausserdem erscheint der gemachte Vergleichsvorschlag durchaus unbillig.

Im übrigen habe ich gerade heute von dem Amtsgericht Kehl die abschriftlich beiliegende Verfügung vom 24.6.58 erhalten. Ich habe daraufhin mit dem abschriftlich beiliegenden Schreiben von heute den Gerichtsvollzieher in Kehl veranlasst, sofort einen neuen Versteigerungstermin anzuberaumen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Hh

den 1.7.1958

An die

Gerichtsvollzieherei
beim Amtsgericht Kehl

K e h l am Rhein

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach

gegen

Fa. Jakob Veidt Erben

hat das Amtsgericht Kehl unter Aktenzeichen VN 1/58 mit Wirkung vom 24.6.58 den Einstellungsbeschluss vom 24.4.58 aufgehoben.

Ich bitte nunmehr unverzüglich Termin zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse anzuberaumen und mich von diesem Termin zu verständigen.

Rechtsanwalt

Amtsgericht Kehl

VN 1/58

Kehl, den 24. Juni 1958

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Veidt - Erben, Kork, Oberdorfstraße

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

In der Zwangsvollstreckungssache D'ing. Kurt Winkler, vertreten durch Rechtsanwalt Dr.Dr.Heimerich gegen Elisabeth Veidt, Hertha Veidt und Michaekl Jakob Veidt in Kork wird der Einstellungsbeschluss vom 24.4.1958 aufgehoben, da der Gläubiger garnicht Vergleichsgläubiger ist.

gez.: Puff

Herrn
RA. Dr. Dr. Heimerich
Mannheim
-.-.-.-.-.-

AMTSGERICHT KEHL

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle
(Hörnel)

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH, 7.VI.58.
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

Herrn Professor
Dr.Dr.H.Heimerich
M A N N H E IMM
A 2 1.

Lieber Herr Professor Heimerich!

Gestern erhielt ich das beiliegende Schreiben des Geschäftsführers der Firma Jakob Veidt Erben.Das darin erwähnte Schreiben des Vergleichsverwalters,Herrn RA.Kern liegt mir hier nicht vor,so daß ich nicht abschließend zu dem ganzen Komplex Stellung nehmen kann. Ich kann mich aber zu dem Geschäftsgebahren der Firma Veidt äußern und feststellen,daß mir solch eine Summe von Unverfrorenheit bisher noch nicht begegnet ist.

Zunächst hat sie mit ausschließlich unwahren Angaben und Behauptungen die Rückzahlung hinausgezögert,offensichtlich,um die Spanne zwischen den vom Gericht festgesetzten 4% und den von der Bank verlangten 10 bis 12% zu meinenen Lasten ausnützen zu können.

Sie hat eine ganze Reihe von Versprechungen gemacht,um immer wieder trotz ihres Verzugs Rechtsfolgen abzuwehren,und hat nicht eine davon gehalten.

Am 22.7.57 habe ich durch eingeschriebenen Brief eine Mängelrüge erhoben und meinen Schaden wegen der ersten Fehlschlieferung der Fenster und Türen geltend gemacht.Durchschlag dieses Schreibens abbei.Am 3.10.57 habe ich reklamiert und gefragt,wann nun die gerügten Mängel behoben werden.Die Firma Veidt hat auf diese Briefe überhaupt nicht reagiert.

Dieses Verhalten der Firma hat nun garnichts mit dem Zusammenbruch des Generalbauunternehmers zu tun.Man kann ersehen,daß hier mit fremdem Geld in einer Weise umgegangen wurde,die hart an Unterschlagung grenzt.

Alles in allem meine ich,daß man hier keine Gnade walten lassen und den Baumarkt von einer so unsoliden Firma reinigen sollte.

Ich überlasse aber die Entscheidung ganz Ihnen und bitte Sie,die Zustimmungserklärung in meinem Namen zu unterschreiben,wenn Sie es für richtig halten.

Nehmen Sie im Voraus besten Dank für Ihre Mühewaltung! Hoffentlich treffen diese Zeilen Sie bei bestem Wohlsein an.Mit besten Grüßen bin ich

stets Ihr

K. Winkler

JAKOB VEIDT ERBEN · KORK/BADEN
WERKSTÄTTEN FÜR INNENAUSBAU · FENSTER · TÜREN

An die
Gläubiger der Firma
Jakob Veidt - Erben, Kork /Bd.

Telefon: Kehl 735

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag
		S / 05	1. Juni 1958

Sehr geehrte Herren,

Als Geschäftsführer der o.a. Firma komme ich heute zurück auf das Schreiben des Vergleichsverwalters, Herrn Rechtsanwalt Kern, Kehl, vom 15.4.1958.

Wie Ihnen in diesem Schreiben mitgeteilt wurde, ist die Firma in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten und am 16.5.1958, vorm.12 Uhr wurde das Vergleichsverfahren eröffnet. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wurde auf

Freitag, den 13.Juni 1958, vorm. 9.3o Uhr

vor dem Amtsgericht Kehl festgesetzt.

Der Vergleichsvorschlag lautet auf

4o %, zahlbar innerhalb 18 Monaten.

Die dem Vergleichsgericht vorgelegte Vermögensübersicht per 14.4.1958 zeigt, dass eine wesentliche Verschuldung gegeben ist, und dass die Durchführung des Vergleiches mit einer Quote von 4o % nur dann gegeben ist, wenn fremde Gelder hierfür zugeführt werden. Verhandlungen dieserhalb schweben bereits und dürften nach meiner Ansicht auch mit Erfolg abgeschlossen werden. Das Darlehen wird durch den Bund gewährt und zwar für solche Betriebe, die durch den Zusammenbruch des Generalbauunternehmers in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Gerade der durch diese Besatzungsaufträge entstandene Schaden ist der Hauptgrund der Überschuldung. Die Verhandlungen mit dem Bund stehen dicht vor dem Abschluss.

Kommt ein Vergleich am Freitag,den 13.6.58 nicht zustande, so sieht sich meine Firma nicht in der Lage, dieses Darlehen, welches zur Sicherung dieses Vergleiches dienen soll, aufzunehmen.

Ich gestatte mir deshalb, Ihnen in der Anlage eine Zustimmungserklärung mit einem Freiumschlag beizufügen mit der Bitte, falls Sie nicht beabsichtigen, am Vergleichstermin teilzunehmen,jedoch gewillt sind, dem Vergleich zuzustimmen, dieselbe Erklärung zu

unterzeichnen und dem Vergleichsverwalter, Herrn Rechtsanwalt Kern, Kehl. Hauptstr. 51 zuzustellen. In Anbetracht der Kurzfristigkeit des Termines wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie umgehend dem Vergleichsverwalter Ihre Erklärung zusenden wollten.

Ich wäre Ihnen, im Interesse der von mir vertretenen Firma aber verbunden, wenn Sie Ihre Zustimmung erteilen könnten und verbleibe

Hochachtungsvoll!

Der Geschäftsführer:

L. Hahn

Anlage:

Zustimmungserklärung,
1 Freiumschlag.

Einschreiben

Firma
Jakob Veidt Erben
Kork/Baden

, 22.7.57

Ich komme heute zurü .2.57 und erhebe
Mängelrüge wegen fol

1.) Die Fenstertür (geschoß) lässt sich,
wenn sie hereing nstrengung und mit
besonderen Vorsi einrasten. Die
Tür ist in dieser Ausführung nicht zu brauchen und muss in
Ordnung gebracht werden.

2.) Von der Fenstertür im Schlafzimmer (Obergeschoß) gilt das
Gleiche. Auch diese lässt sich nicht schließen und einrasten.

3.) Im Closett (Obergeschoß) ist der Basquilverschluß praktisch
nicht zu bewegen und muß abgeändert werden. Reichliches Ölen
hat keinerlei Besserung gebracht.

4.) Das obere Flurfenster über der Treppe ist in dieser Form ub-
brauchbar und ich stelle es Ihnen hiermit zur Verfügung. Das
Fenster war zunächst in normaler Ausführung geliefert worden
und war in dieser Form nicht zu bedienen, weil von der nächst-
liegenden Treppenstufe bis zur Unterkante des Fensters ein
Höhenunterschied von ca 3 1/2 m besteht. Auf der gewendelten
Treppe lässt sich eine Leiter nicht stellen und deshalb wurden
ein Gestänge und ein Griff angebracht, der es ermöglichte, das
Fenster nach innen zu kippen. Ich habe kürzlich versucht, das
Fenster seitwärts aufzuklappen, um es reinigen zu lassen. Dabei
stellte sich heraus, dass das zum Kippen bestimmte Gestänge
das Öffnen des Fensters um das vertikale Gelenk nicht zulässt.
Es kann also überhaupt nicht gereinigt werden. Das Innen- und
das Aussenfenster können nicht auseinandergeklappt werden, so
dass eine Reinigung technisch unmöglich ist.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen

Einlieferungsschein

Gegenstand: E....*) Brief .....*) Nr. .....

	RM	Rpf		kg	g
Nachnahme:			Gewicht		
Wert oder Betrag			RM	Rpf	
Empfänger:	Fa. Jak. Veidt Erben				
Bestimmungsort:	Kork/Baden				

Postannahme

Tagesstempel

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

W. Kl. Spy. 30 000 43 C 62 Din A 7

Die Post bittet,
für Schalterbesucher.
1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung anzuklehen;**
bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen **einen Lieferungsschein** — mit Tinte — **vorher ausfüllen;**
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen **von** drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 *DM* **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**
Erklärung der Abkürzungen
A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

, 22.7.57

Einschreiben

Firma
Jakob Veidt Erben
Kork/Baden

Ich komme heute zurück auf mein Schreiben vom 25.2.57 und erhebe Mängelrüge wegen folgender Lieferungen:

1.) Die Fenstertür (rechts im Speisezimmer, Obergeschoß) lässt sich, wenn sie hereingekippt war, nur mit großer Anstrengung und mit besonderen Vorsichtsmaßregeln schließen und einrasten. Die Tür ist in dieser Ausführung nicht zu brauchen und muss in Ordnung gebracht werden.

2.) Von der Fenstertür im Schlafzimmer (Obergeschoß) gilt das Gleiche. Auch diese lässt sich nicht schließen und einrasten.

3.) Im Closett (Obergeschoß) ist der Basquilverschluß praktisch nicht zu bewegen und muß abgeändert werden. Reichliches Ölen hat keinerlei Besserung gebracht.

4.) Das obere Flurfenster über der Treppe ist in dieser Form unbrauchbar und ich stelle es Ihnen hiermit zur Verfügung. Das Fenster war zunächst in normaler Ausführung geliefert worden und war in dieser Form nicht zu bedienen, weil von der nächstliegenden Treppenstufe bis zur Unterkante des Fensters ein Höhenunterschied von ca 3 1/2 m besteht. Auf der gewendelten Treppe lässt sich eine Leiter nicht stellen und deshalb wurden ein Gestänge und ein Griff angebracht, der es ermöglichte, das Fenster nach innen zu kippen. Ich habe kürzlich versucht, das Fenster seitwärts aufzuklappen, um es reinigen zu lassen. Dabei stellte sich heraus, dass das zum Kippen bestimmte Gestänge das Öffnen des Fensters um das vertikale Gelenk nicht zulässt. Es kann also überhaupt nicht gereinigt werden. Das Innen- und das Aussenfenster können nicht auseinandergeklappt werden, so dass eine Reinigung technisch unmöglich ist.

5.) Durch die Falschlieferung der Fenster (vergl.Einschreibebriefe von Architekt Pfeffer vom 10.u.13.11.56) sind in Bädern und Closetts Plattenarbeiten zum zweiten Male notwendig geworden. Der Plattenleger, Herr Heinrich Barth, Heidelberg, berechnet mir diese am 25.11.56 ausgeführten Arbeiten wie folgt:

An den ~~Bädern~~ Fenstern in Bädern und Closetts Platten repariert:

Fliesenleger Korn 6 Stunden à DM 4,20	=	DM 25,20
Lehrling Korn 3.Lehrjahr 6 Stunden à DM 2,70	=	DM 16,20
26 Platten elfenbein à DM 0,30	=	DM 7,80
1/2 Sack Zement	=	DM 2,30
Sand	=	DM 1.--
		DM 52,50

Ich bitte, mir diesen Betrag, der durch Ihre Fehllieferung aufgelaufen ist, umgehend vergüten zu wollen.

Ich bitte Sie, die gerügten Mängel unverzüglich abzustellen und für das unbrauchbare Fenster ein brauchbares und bedienbares zu liefern.

Hochachtungsvoll!

V N 1 / 58

Zustimmungserklärung

Hiermit geben wir die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag der Firma Jakob Veidt - Bgbau in Kork /Krs.Kehl a.Rh. zum Termin am 13. Juni 1958.

.....den.....

.....

29. April 1958

Herrn

Dr. Ing. Kurt Winkler

Dr.H./St.

Heidelberg-Schlierbach
==========
Hermann Lönsweg 18 b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Von dem Amtsgericht Kehl habe ich den abschriftlich beiliegenden Beschluss vom 24.4.1958 erhalten. Ich habe auf diesen Beschluss gemäss den Anlagen erwidert. Ich war mir dabei im Klaren darüber, dass dann, wenn nach § 13 der Vergleichsordnung eine einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmassnahmen erfolgt, eine Beschwerde leider nicht möglich ist. Das gilt auch dann, wenn die Anordnung im Widerspruch zu § 13 gegen einen nicht am Verfahren beteiligten Gläubiger getroffen wurde. Es konnte von mir also nur an die Einsicht des Amtsrichters und des vorläufigen Vergleichsverwalters appelliert werden. Ob ein solcher Appell Erfolg haben wird steht freilich dahin.

Mit freundlichen Grüssen bin
ich Ihr ergebener

Anlagen

29. April 1958

Herrn

Rechtsanwalt
Helmut K e r n

Dr.H./St.

K e h l / Rhein

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma
Jakob Veidt - Erben, Kork/Baden, Oberdorfstr. 7

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Antrags, den ich heute bei dem Amtsgericht Kehl eingereicht habe. Ich bitte Sie, der Situation Rechnung zu tragen und auf Ihrem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht mehr zu bestehen.

Mit kollegialer Begrüssung

Anlage

29. April 1958

An das

A m t s g e r i c h t

K e h l / Rhein

Dr.H./St.

A.Zi N 1/58
Gegn.h.Abschr.

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Jakob V e i d t - Erben, Kork/Baden, Oberdorf-strasse 7

hier : Pfändungspfandrecht von Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Lönsweg 18 b

Ich nehme Bezug auf die Anordnung des Amtsgerichts Kehl vom 24. ds.Mts. und bitte diese Anordnung nochmals nachzuprüfen. Nach § 13 VerglO ist die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmassnahmen nur zulässig, wenn der vollstreckende Gläubiger im Falle der Eröffnung des Verfahrens Vergleichsgläubiger wäre. Dies ist aber hier nicht der Fall, da die Sperrfrist gem. § 28 VerglO für die Sicherung, die Dr. Ing. Kurt Winkler durch eine Zwangsvollstreckungsmassnahme erlangt hat, nicht gegeben ist. Die Zwangsvollstreckung ist bereits am 29.8.1957 durch Pfändung einer Furnierschnellpresse erfolgt. Diese Pfändung geschah also vor 8 Monaten. In der Folge hat das Gericht den Schuldnern immer wieder Vollstreckungsschutz gewährt, obwohl die Schuldner die übernommene Ratenzahlungsverpflichtung nicht eingehalten haben.

Es muss doch auch der Hergang der ganzen Angelegenheit berücksichtigt und bedacht werden, dass es auch Interessen

des Gläubigers zu schützen gilt. Der Gläubiger hat irrtümlich DM 2.000,-- zuviel an die Jakob Veidt-Erben bezahlt und hat diesen Betrag der Bank der Fa. Veidt überwiesen. Das geschah bereits im Jahre 1956. Von diesem zuviel geleisteten Betrag in Höhe von DM 2.000,-- hat die Fa. Veidt auf einen Zahlungsbefehl hin DM 1.000,-- zurückgegeben, den Rest von DM 1.000,-- aber nicht mehr geleistet. Darum musste Vollstreckungsbefehl erwirkt und die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Die Schuld der Fa. Veidt besteht also seit 1956. Der Gläubiger Dr. Ing. Kurt Winkler hat noch dringende Rechnungen zu bezahlen, die mit seinem Hausbau zusammenhängen.

Unter diesen Umständen erscheint es doch unbillig, die Verwertung der gepfändeten Furnierschnellpresse noch weiter hinauszuschieben. Das muss m.E. auch der vorläufige Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt Helmut Kern in Kehl, dem ich gleichzeitig Abschrift dieses Antrages übersende, einsehen.

Ok

(Rechtsanwalt)

Amtsgericht Kehl

N 1/58

Kehl, den 24. April 1958

Betr.: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Jakob Veidt - Erben, Kork/Baden, Oberdorfstr. 7

- -

In der Vergleichs - Antrags - Sache der

a) Elisabeth Veidt Wwe. geb. Lubberger

b) Hertha Veidt,

c) Michael Jakob Veidt, alle in Kork

wird auf Antrag des vorläufigen Verwalters, des Rechtsanwalts Helmut Kern in Kehl, gemäß § 13 Vergl.O.angeordnet:

Die auf Grund des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Heidelberg vom 2.8.1957 - 2 C. 418/57 - durch den Gerichtsvollzieher Gundermann am 29.8.1957 vorgenommene Zwangsvollstreckung in eine Furnierschnellpresse "System Ruko" ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, längstens jedoch auf die Dauer von 6 Wochen einstweilen einzustellen.

gez.: Puff

AMTSGERICHT KEHL

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

(Hörnel)

Herrn
RA.Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
Mannheim A 2

1

24.4.1958

Aktennotiz

AAnruf des Herrn Dr. Winkler

In der Nummer 94 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung steht auf Seite 16 unter Wirtschaftsnachrichten zu lesen, dass die Firma Jakob Veit Erben das Vergleichsverfahren eingeleitet hat.

den 19.4.1958

An das
Amtsgericht

Dr.H./Me.

K e h l / Rhein

Betr.: A.Z. 725/57

In Sachen

Dr. Ing.Kurt Winkler,Heidelberg-Schlierbach

gegen

Fa. Jakob Veidt Erben

wegen Vollstreckungsschutz

teile ich mit, dass der von den Schuldnern am 17.3.1958 geleistete Betrag bei Herrn Dr. Winkler eingegangen ist. Eine weitere Ratenzahlung haben aber die Schuldner nicht geleistet.

Rechtsanwalt

Um 15.00 Uhr hat Herr Dr. Winkler, Heidelberg angerufen. Die letzte Zahlung der Fa. Veith stammt vom 17.3.1958, an Ostern ging keine Zahlung ein.

18.4.1958
Stephan

den 17.4.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt W i n k l e r ,

Dr.H./Me.

Heidelberg-Schlierbach
Hermann Lönsweg 18 b

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler !

Das Amtsgericht Kehl hat bei mir angefragt, ob die von den Erben Veidt am 17.3.58 an Sie unmittelbar gezahlten DM 100.-- eingegangen sind und ob Schuldner zu Ostern 1958 weitere DM 100.-- bezahlt hat.

Soweit ich unterrichtet bin, haben Sie am 20.3.58 tatsächlich DM 100.-- überwiesen erhalten; ich weiss aber nichts davon, daß Sie zu Ostern 1958 weitere DM 100.-- erhalten haben. Bitte geben Sie mir gleich Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Dr. H.

Amtsgericht Kehl

M 725/57

Kehl, den 14. April 1958

In Sachen
Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg-Schlierbach
gegen
Fa.Jakob Veidt Erben,Kork
wegen Vollstr. Schutz

Es wird angefragt, ob die am 17.3.58 an den Gläubiger unmittelbar gezahlten 100.-- DM eingegangen sind und ob Schuldner an Ostern 1958 weitere 100.-- DM bezahlt hat.

gez.: Puff

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

(Hörnel)

Herrn
RA.Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
Mannheim

JAKOB VEIDT ERBEN KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

Amtsgericht
Eing. 30. MRZ. 1958
Kehl a. Rh.

An das

Amtsgericht Kehl
- Geschäftsstelle -

K e h l am Rhein

Hermann Dietrich Strasse

KORK, DEN 28. März 1958
Ha/o5

Betr.: AZ 725 / 57 Winkler / Veidt

Zu dem Schriftsatz des Rechtsanwaltes Dr. Hermann Heimerich in der Sache Winkler / Veidt nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gründe für die nicht eingehaltenen Ratenzahlungen haben wir bereits mit Schreiben vom 17. März 1958 an das Amtsgericht Kehl dargelegt. Wenn die Klägerin behauptet, dass wir zur Leistung von Ratenzahlungen - bei entsprechender Mühe - in der Lage gewesen wären, so trifft dies nicht zu.

Beweis : eine weitere Ratenzahlung in Höhe von DM loo.- vom 17.3.1958 an Herrn Dr. Winkler, Orginal - Postabschnitt befindet sich bei den Akten des AG Kehl,

Wir hoffen noch vor den Feiertagen eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von DM loo.- abzusenden.

Ob der Gerichtszollzieher Bedenken gehabt hat oder nicht, die Furnierschnellpresse zu pfänden, ist belanglos. In einer Schreinerei, die neben der Fensterherstellung hauptsächlich Innenausbauten ausführt, ist eine Furnierpresse von ausschlaggebender Bedeutung. Ohne diese Presse ist die Herstälung von Möbelstücken unmöglich. Die Weiterführung des Betriebes ohne diese Maschine ist in Frage gestellt. Es wird empfhohlen, die zuständige Handwerkskammer um ein Gutachten darüber zu ersuchen, ob eine Furnierpresse in einem holzverarbeitenden Betrieb - Schreinerei - lebensnotwendig und somit als Kompetenzstück angesehen werden kann.

Wir bitten deshalb das Gericht den Antrag des Klägers vom 2o. März 1958 abzuweisen und uns eine erneute Bewilligung von Ratenzahlungen zu gewähren.

Fürsorglich beantragen wir nochmals um Aufhebung der Pfändung gem. unserem Antrag vom 17.März 1958.

ig

JAKOB [illegible] ERBEN
Schreinerei [illegible]
KORK Krs. Kehl a. Rh.

Amtsgericht Kehl

Kehl, den 1. April 1958

Umseitiges Doppel erhalten Sie zur Stellungnahme zu der Erwiderung der Schuldner.

gez.: Puff

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

(Hörnel)

AMTSGERICHT KEHL

Herrn
RA. Prof. Dr. Dr. h. c. Heimerich
Mannheim

-.-.-.-

Plauschinat

Gerichtsvollzieher

DR. Nr. 2257/57.

Kosten

unter Aufnahme i. DR. erhoben.

von

1. Bekanntmachungsk.
   Anteil . DM Pf
   (Beleg Nr.)
2. Pfandabhvers. " "
3. Nachn. . " "

" "

zus. DM Pf

Porto für Geldsendung " "

An

Gläubiger – Vertreter – ~~Schuldner~~ –

ab am

Best.-Nr. 862
(GVZ. 24a) Beschluß und Bericht über einstweilige Einstellung der Pfändung. (6a; A5; 10. 56; 20000; Z)

Kehl, den 18. März 1958.

In Sachen Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Gläub.

gegen Fa. Jak. Veidt Erben-Schreinerei-, Kork, Schuld.

Die Zwangsvollstreckung in obiger Sache wird

~~auf Antrag des~~ auf Anordnung des Amts gerichts Kehl

~~der die~~ folgende Urkunde vorlegte: v. 18.3.1958,

ist ~~weil das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist~~

bis auf Weiteres **einstweilen eingestellt.**

Die am 29. August 1958 vorgenommene Pfändung nachbezeichneter Gegenstände bleibt **nach wie vor** bestehen. Pfändungsmarken oder Pfändungsanzeigen abzulösen oder zu beseitigen, ist **strafbar** (RStGB. § 136, 137).

Gegenstände: 1 Furnierschnellpresse -dreischindlig-, System Ruco, Fabr. Robert Bürkle, Freudenstadt

Gerichtsvollzieher.

den 20.3.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt W i n k l e r,

Dr.H./Me.

Heidelberg - Schlierbach
Hermann Lönsweg 18 b

Betr.: Dr. Winkler ./. Fa. Jakob Veidt Erben
wegen Vollstreckungsschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler !

Die Beklagten haben neuerdings beantragt, das Pfändungsverfahren einstweilen einzustellen und ihnen wieder Ratenzahlungen zu bewilligen. Ausserdem haben sie beantragt, die Pfändung überhaupt aufzuheben, da es sich bei der Furnierschnellpresse um einen unpfändbaren Gegenstand handle. Das Gericht hat uns aufgefordert, zu den Anträgen der Beklagten Stellung zu nehmen.

Wir haben mit dem abschriftlich beiliegenden Schriftsatz von heute sofort geantwortet.

Mit freundlicher Begrüssung !

Dr H

20.3.58-
Anruf von Dr Winkler
Er hat von den Beklagten
DM 100.- überwiesen
erhalten

Dr H

Anlage.

den 20.3.1958

2 x Gericht
1 x Mandant

An das
Amtsgericht

Dr.H./Me.

K e h l / Rhein

In Sachen

Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach

Betr.: A.Z. 725/57

gegen

Fa. Jakob Veidt Erben

wegen Vollstreckungsschutz

Dem Antrag der Beklagten vom 17.3.58 wird widersprochen.
Gleichzeitig b e a n t r a g e ich

die einweilige Einstellung der Pfändung wieder aufzuheben und der weiteren Vollstreckung ihren Lauf zu lassen.

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Das Amtsgericht Kehl hat mit Beschluss vom 9.9.1957 die Zwangsvollstreckung gegen die Beklagten unter der Bedingung eingestellt, dass diese die Schuld an den Kläger in monatlichen, am 20.9.57 beginnenden Raten von DM 250.-- bezahlen. Diese Ratenzahlung ist nur zweimal nämlich für September und Oktober erfolgt. Dann haben die Beklagten jegliche Zahlung eingestellt.

Mit Schriftsatz vom 6.12.1957 habe ich beantragt, die gerichtliche Verfügung vom 9.9.57 hinsichtlich der Bewilligung von Ratenzahlungen wieder aufzuheben und der Vollstreckung ihren weiteren Lauf zu lassen. Diesem Antrag ist durch das Gericht erst am 24.1.58 entsprochen worden. Nunmehr wurde von dem Gerichtsvollzieher Termin zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse auf 20.3.1958 anberaumt.

Auch in der Zwischenzeit haben die Beklagten an den Kläger nichts geleistet, obwohl sie zur Leistung von Ratenzahlungen wohl in der Lage gewesen wären, wenn sie sich die entsprechende Mühe gegeben hätten.

Der neuerliche Antrag der Beklagten, der nunmehr sogar dahingeht, die Aufhebung der Pfändung zu fordern, ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat keine Bedenken gehabt, eine Maschine der Beklagten, nämlich die Furnierschnellpresse, zu pfänden. Die Beklagten haben auch bisher nicht geltend gemacht, dass es sich bei diesem Gegenstand um eine unpfändbare Sache gemäß § 811 Ziffer 5 ZPO handle; erst jetzt kommen sie mit diesem Einwand und behaupten, dass der gepfändete Gegenstand als "Kompetenzstück" anzusehen sei; davon kann keine Rede sein. Bei dem Betrieb der Beklagten handelt es sich nach der Firmenbezeichnung und der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes um eine "Bau- und Möbelschreinerei - Glaserei - Innenausbau". Es dreht sich also um einen Betrieb, der zu einem wesentlichen Teile auf Maschinenkräften, d.h. auf der Ausnutzung sachlicher Betriebsmittel und fremder Arbeitskräfte beruht. Die Kapitalnutzung spielt eine wesentliche Rolle. Zu den investierten Betriebsmitteln zählt auch die gepfändete Furnierschnellpresse. Die Pfändung ist zweifellos zu Recht erfolgt.

Auch zur Wiederbewilligung von weiteren Ratenzahlungen unter Aussetzung der Pfandverwertung besteht kein Anlass. Die Beklagten haben der ihnen entgegenkommenden Verfügung des Gerichts vom 9.9.57, wie oben schon geschildert, nicht Rechnung getragen und haben seit Beginn Dezember 1957 überhaupt keine Zahlung mehr geleistet. Dem Gläubiger kann nicht zugemutet werden, eine weitere Säumigkeit der Schuldner zu ertragen. Nach dem bisherigen Verhalten der Beklagten ist nicht damit zu rechnen, dass sie ihnen etwa wieder bewilligte Ratenzahlungen einhalten werden.

Unter diesen Umständen wird b e a n t r a g t

den Antrag der Beklagten vom 17. März 1958 zurückzuweisen.

Rechtsanwalt

Amtsgericht Kehl

M 725/57

Kehl, den 18. März 1958

In Sachen

Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18b

gegen

Fa.Jakob Veidt Erben, Inhaber Elisabeth Veidt,Hertha Veidt und Michael Veidt, Bau- und Möbelschreinerei, Kork/Bd., Oberdorfstraße

wegen Vollstreckungsschutz

- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Bis zur Entscheidung über den Vollstreckungsschutzantrag der Schuldner vom 17. März 1958 auf Bewilligung von Ratenzahlungen unter Aussetzung der Pfandverwertung gem. § 813 a ZPO. bzw. Aufhebung der Pfändung wird die in obiger Sache eingeleitete Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 2.8.57 und dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 6.8.57 nämlich die am 29. August 1957 durch Gerichtsvollzieher Gundermann erfolgte Pfändung einstweilen eingestellt.

Die Pfändung bleibt bestehen, lediglich die Verwertung der Pfandstücke ist vorerst ausgesetzt.

Anliegend erhalten Sie eine Doppelschrift des Antrags der Schuldner vom 17.3.58 mit der Aufforderung, zum Antrag der Schuldner auf Bewilligung von Ratenzahlungen innerhalb 10 Tagen Stellung zu nehmen.

gez.: Dr. Bandel

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle

Kromm

(Hörnel)

AMTSGERICHT KEHL

Herrn

RA.Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich,

Mannheim

JAKOB VEIDT ERBEN KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

KORK, DEN 17. März 1958
Ha/05

An das
Amtsgericht Kehl
- Geschäftsstelle -
K e h l am Rhein

Hermann Dietrich Strasse

Betr.: A Z : M 725 / 57 Winkler / Veidt

Wir stellen Antrag, uns erneute Bewilligung von Ratenzahlungen zu gewähren.

Fürsorglich beantragen wir die Aufhebung der Pfändung zu veranlassen, da dieselbe unzulässig und der gepfändete Gegenstand als Kompetenzstück anzusehen ist.

Wir bitten das Gericht höflichst um einstweilige Einstellung des Verfahrens bis zur richterlichen Entscheidung unseres Antrages.

Begründung:

zus Abs.1) Durbh die im Nov. 1957 erfolgte fristlose Entlassung unseres damaligen Gesc äftsführers Prokop und durch die ungewöhnliche Witterung, hat sich die Geschäft s-lage unserer Firma derart verschlechtert, dass sel bst die von Ihnen mit Schreiben vom 9.9.1957 festgelegten Ratenzahlungen von DM 25o.- im Interesse einer Weiterführung des Betriebes nicht geleistet werden konnt e. Fristgemässe Einsprüche gegen die Aufhebung des Beschlusses vom 9.9.1957 vom 24.Jan. 1958 konnte nicht rechtzeitig erfolgen, da sich sämtliche Unterlagen noch im Besitz unseres eehemaligen Angestellten Prokop befanden und uns erst seit Kurzem zur Verfügung stehen.

zu Abs.2) Die Pfändung der Fürnierpresse ist insofern als unzulässig anzusehen, als diese Maschine einen wesentlichen Bestandteil unseres Maschinenparkes darstellt und als lebenswichtig anzusehen ist. Ohne diese Furnierpresse ist eine Weiterproduktion ni cht mehr möglich.

Hauptsumme		DM	1 ooo.oo
Kosten, Zinsen usw.		DM	24o.8o
		DM	1 24o.8o
abz. gel.Raten:			
26.9.1957	DM 25o.-		
31.1o.1957	DM 25o.-	DM	5oo.oo
		DM	74o.8o
abz. beil.Abschnitt:			
17.3.1958		DM	1oo.oo

Rest DM 64o.-

Wir bitten das Gericht höflichst, unserem Antrag stattzugeben und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung!

in Vollmacht:

Schreinerei
KORK Krs. Kehl a. Rh.

10. März 1958

Herrn
Dr.Ing. Kurt W i n k l e r ,

Heidelberg - Schlierbach

Hermann Lönweg 18 b

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler !

Ich teile Ihnen mit, dass in der Angelegenheit Veidt Termin zur Versteigarung der gepfändeten Furnier-Schnellpresse auf

Donnerstag, den 20. März 1958
14. Uhr

im Rathaus in Kork vom Gerichtsvollzieher anberaumt wurde.

Mit freundlichen Grüssen
bin ich Ihr

Vh.

O. Plauschinat
Gerichtsvollzieher
Kehl / Baden
in Postscheckkonto
Karlsruhe Nr. 93349
DR.-Nr. 922/57

Kosten:
unter Aufnahme ins DR.
von Gl. Vertr. erhoben.

1. Neuer Versteig.-Termin . . . . (§ 7⁴ GVRGO.)	–.	DM 60 Pf
2. Pfandabhlg.-Versuch . . . . (§ 5 GVRGO.)	"	"
3. Vordruck . . . . (§ 16² GVRGO.)	–.	" 20 "
4. Bare Auslagen: nämlich (§ 16 GVRGO.)		
a) Ant. Bek. Kost. Bel. DR. Nr. .....)	"	"
b) Postnachn.	–.	" 60 "
c) Porto	–.	" 20 "
Summe	1.	DM 60 Pf
Porto Geld-sendg. d. Gläub.	–.	DM 15 Pf

An – Gläubiger – Vertreter

Neuer Versteigerungstermin a

in der nachbezeichneten Zwangsvollstreckungssache

Kehl, den 7. März 19 58

Gläubiger: Fa. Dr. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach
Schuldner: 1. Elisabeth Veidt
2. Hertha Veidt Kork,
3. Michael Veidt

Auf Antrag des Gläubiger-Vertreters

wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der am 29.8.57 **gepfändeten Sache** 1 Furnierschnellpresse

auf Donnerstag, den 20. März 1958, 14.00 Uhr **bestimmt.**

Versteigerungsraum: Kork, Rathaus

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Zugleich wiederhole ich mein Ersuchen, mich von jeder Zahlung auf das beizutreibende Guthaben, die nicht an mich geleistet wird, oder von Ihrer vollständigen Befriedigung sofort zu verständigen.

bez.

Gerichtsvollzieher

Best. Nr. 863
(GVZ. 25 a) Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins. Benachrichtigung des Gläubigers (6a. A5. 10.56. 500 Block 3 x 30)

6. März 1958

Herr

Dr.Kurt Winkler
erhielt Abschrift.

An das
Amtsgericht

K e h l / Rhein

Betr.: A.Z. 725/57

Sache Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Lönsweg 18 b gegen Elisabeth Veidt, Hertha Veidt, Michael Veidt, als Inh. der Baum-und Möbelschreinerei Jakb. Veidt Erben in Kork/Baden wegen Forderung.

In der obigen Sache haben Sie mit Beschluss vom 24. Januar 1958 die den Schuldnern bewilligte Ratenzahlung wieder aufgehoben. Es hätte mittlerweile Termin zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse anberaumt werden müssen.
Dies ist offenbar noch nicht geschehen, obwohl ich mit meinem Schreiben vom 23. Januar 1958 gebeten habe, den Gerichtsvollzieher zu veranlassen, unverzüglich einen Versteigerungstermin anzuberaumen und die Pfandsache zu verwerten.

Ich bitte um gefl. Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.

Rechtsanwalt

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

, 27.1.58

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2,1

Sehr geehrter Herr Professor!

Zunächst möchte ich Ihnen recht herzlich danken für die Übermittlung der Durchschrift Ihres Schreibens an das Landgericht in Kehl.

Bei meinem kürzlichen Anruf auf Ihrem Büro hörte ich zu meinem Bedauern, dass Sie gestürzt waren und sich einen Schaden zugezogen haben. Ich möchte Ihnen,- zugleich im Namen meiner Frau,- recht gute Besserung wünschen und ich hoffe, dass Sie bald wieder so weit hergestellt sein werden, dass wir den bereits geplanten Besuch zusammen mit Ihrem Fräulein Tochter in Heidelberg haben können.

Mit freundlichen Grüßen, auch von meiner Frau, bin ich

Ihr ergebener

K. Winkler

Abschrift an Mandant am 27.1.1958

Amtsgericht Kehl
M 725/57

Kehl, den 24. Januar 1958

In Sachen
Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach
gegen
Firma Jak.Veidt,Erben,Kork
wegen Forderung

Die mit Beschluss vom 2.9.57 erfolgte Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 813 a ZPO. und die mit Beschluß vom 9.9.57 bewilligte Ratenzahlung wird aufgehoben, da die Schuldner den zugebilligten Ratenzahlungen nicht nachgekommen sind.

Herrn
Dr. Ing. Winkler
Heidelberg-Schlierbach

RA Dr. Dr. Heimerich
Mannheim

AMTSGERICHT KEHL

gez.: Puff
Ausgefertigt:
Geschäftsstelle
(Hörnel)

1 X Mandant

den 23.1.1958

An das
Amtsgericht

K e h l / Rhein

Dr.H./Me.

Betr.: A.Z. 725/57

In Sachen

des Dr. Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18 b

gegen

1. Elisabeth Veidt
2. Hertha Veidt
3. Michael Veidt, als Inh. d. Baum- u. Möbelschreinerei Jak.Veidt Erben in Kork

wegen Vollstreckungsschutzantrag

nehme ich Bezug auf meinen Antrag vom 6.12.57.

Ich habe mittlerweile nichts mehr gehört und vermisse die Anberaumung eines Termins zur Versteigerung der gepfändeten Furnierschnellpresse.
Die Beklagten haben die vom Gericht bewilligten Raten nicht eingehalten und schulden dem Kläger immer noch DM 500.-- nebst Zinsen und Kosten.
Ich bitte den Gerichtsvollzieher beim dortigen Amtsgericht zu veranlassen, unverzüglich einen Versteigerungstermin anzuberaumen und die Pfandsache zu verwerten.

Rechtsanwalt

NS. Eben erhalte ich Ihr Schreiben vom 21.1.1958. Mein Antrag vom 6.12.57 wird aufrecht erhalten.

Amtsgericht Kehl

M 725/57

Kehl, den 21.Januar 1958

In Sachen
Dr.Ing.Kurt Winkler,Heidelberg-Schlierbach
gegen
Elisabeth Veidt,Hertha Veidt und Michael Veidt, Kork

wegen Forderung

- -

Wir bitten unter Bezugnahme auf das von den Schuldnern direkt an den Gläubiger gerichtete Schreiben vom 10.12.57 um Mitteilung, ob der dortige Antrag vom 6.12.57 aufrecht erhalten wird.

gez. Puff

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

(Hörnel)

AMTSGERICHT KEHL

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.,Heimerich
Rechtsanwalt
Mannheim
-.-.-.-.-

Herrn Prof.Heimerich

Anruf Dr. Winkler, Heidelberg

In der Sache Veith möchten Sie doch bitte schärfstens eingreifen, da Herr Dr. Winkler das Geld dringendst benötigt. Es sind immer noch die DM 500,-- nebst Kosten rückständig.

Wenn es Herrn Dr. Winkler möglich ist, wird er Sie morgen Früh nochmals anrufen.

Stephan

22.1.1958

Dr.-Ing. Kurt Winkler

Holbg. 13.12.57.

Lieber Herr Professor!
Anbei ein gestern eingegangenes Schreiben von Veidt Erben. Ich stelle anheim, ob wir noch mal zuwarten wollen oder ob die Vollstreckung ihren Lauf nehmen soll.
Mit herzlichen Grüßen

Ihr K. Winkler.

JAKOB VEIDT ERBEN KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach

Hermann Löns Weg 18b

KORK, DEN 10. Dez. 1957
05

Einschreiben!

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

Wir möchten Sie um Entschuldigung bitten, dass der am 25. Nov. 1957 fällig gewesene Betrag von DM 250.- noch nicht bei Ihnen eingegnagen ist.

Wir haben unseren Geschäftsführer, Herrn Prokop, am 26. November 1957 fristlos entlassen müssen und müssen sämtliche Baustellen, welche Herr Prokop im Laufe der letzten Zeit im Raume Heidelberg leitete, überprüfen, da dies auch u.a. ein Grund der von uns ausgesprochenen fristlosen Entlassung war. Es war uns leider nicht möglich, Ihnen den Betrag pünktlich zu überweisen, da verschiedene Zahlungen, mit welchen wir rechneten, unberufenerweise von Herrn Prokop kassiert und bei uns nicht abgegeben und abgerechnet wurden.

Wir möchten Sie deshalb bitten, Verständnis für unsere aussergewöhnliche augenblickliche Lage zu haben und Sie ebenfalls bitten, weitere Schritte gegen uns nicht zu unternehmen, wir werden Ihnen Ihre Rate bestimmt in kürzester Zeit nachüberweisen.

In der Hoffnung, keine Fehlbitte an Sie gerichtet zu haben, zeichnen wir

mit vorzüglicher Hochachtung!

JAKOB VEIDT-ERBEN
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK Krs. Kehl a. Rh.

10 Dezember

Ich bin nicht dafür, weiter zu stunden.

16.12.57

Ch.

6. Dez. 1957

An das

A m t s g e r i c h t

K e h l a./Rhein

Dr.H./St.

Anl. erhielt Abschrift 6/

A.Z.: 725/57
Abschr.f.Gegn.anbei

In Sachen

des Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-weg 18 b

gegen

1. Elisabeth Veidt
2. Hertha Veidt
3. Michael Veidt, als Inh. d. Baum- u. Möbelschreinerei Jak. Veidt Erben in Kork

wegen Vollstreckungsschutzantrag

b e a n t r a g e ich, die gerichtigliche Verfügung vom 9.9.1957 wieder aufzuheben und der Vollstreckung weiteren Lauf zu lassen. Die Schuldner haben an den Gläubiger zwei Raten von je DM 250,-- bezahlt, haben aber die am 20.11.1957 fällige weitere Rate von DM 250,-- auch innerhalb der Schonfrist von 7 Tagen nicht mehr geleistet.

(Rechtsanwalt)

A k t e n n o t i z

Herr Dr. W i n k l e r hat mir gestern mitgeteilt, dass der Schuldner V e i d t die am 20.11.1957 fällige weitere Rate von DM 250,-- nicht bezahlt hat.

Mannheim, den 5.12.1957
Dr.H./St.

A k t e n n o t i z

Herr Dr. Winkler teilt mit, dass von dem Schuldner V e i t h weitere

DM 250,--

eingegangen sind.

Mannheim, den 4.11.1957
Dr.H./St.

den 26.10.1957

Herrn
Dr. Ing. Kurt W i n k l e r

Heidelberg - Schlierbach
Hermann Löns-Weg 18b

Betr.: Angelegenheit Veidt

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Bitte teilen Sie mir mit, ob der Scheck über DM 250.--, den Sie am 30.9.57 von der Familie Veidt erhalten haben, von der Bank eingelöst worden ist.

Die Familie Veidt hat spätestens am 28. ds.Mts., also am kommenden Montag wiederum DM 250.-- an Sie zu bezahlen. Ich bitte Sie, mich zu unterrichten, ob auch dieser Betrag bei Ihnen eingegangen ist.

Mit freundlicher Begrüßung verbleibe ich
Ihr ergebener

Wh.

den 30.9.1957

Herrn
Dr. Ing. Kurt W i n k l e r

Heidelberg - Schlierbach
Hermann Löns-Weg 18b

Betr.: V e i d t

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Nach dem Ihnen übersandten Beschluss des Amtsgerichts Kehl ist den Schuldnern gestattet worden, ihre Schuld in monatlichen Raten von DM 250.--, beginnend am 20.9.57 mit einer jeweiligen Schonfrist von 7 Tagen zu bezahlen. Die Schuldner hätten also spätetstens am 28.9. DM 250.-- an Sie oder micht bezahlen müssen. Bei uns hier ist Geld nicht eingetroffen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mittlerweile den Betrag von DM 250.-- erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, dann muss die Pfandverwertung ihren Fortgang nehmen.

Mit freundlicher Begrüssung !

Oh

Anruf Dr. Winkler
Er hat einen Scheck
über DM 250.- am
30.9. erhalten u. wird
mitteilen, ob der
Scheck eingelöst wird.

Oh

Abschrift an Herrn Dr. Ing. Winkler

Amtsgericht Kehl 12.9. Kehl, den 9. September 1957

M 725/57

In Sachen

Dr.Ing.Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach

gegen

1.Elisabeth Veidt
2.Hertha Veidt
3.Michael Veidt,Kork

wegen Vollstreckungsschutz

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Unter Aufrechterhaltung der Einstellungsverfügung vom 2.9.57 xxxxxxxx wird dem Schuldner gestattet, seine Schuld an den Gläubiger in monatlichen Raten von DM 250.-- beginnend am 20.9.57 mit jeweiliger Nebenfrist von 7 Tagen zu bezahlen. Für die Dauer der Ratenzahlungen bleibt die Zwangsversteigerung eingestellt.

Kann die Raten nicht pünktlich eingehalten werden, ist der Gläubiger berechtigt, bei Gericht die Aufhebung dieser Verfügung zu beantragen. Diese Entscheidung ist durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. (§ 813 ZPO).

Kosten der Instanz der Schuldner.

gez. Duff

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle
AMTSGERICHT KEHL
Hornung

Herrn
Dr.Ing.Winkler
Heidelberg-Schlierbach
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

z.Hd.
Herrn
Prof.Dr.Dr.j.c.Heimerich
Mannheim

K. Gundermann
Gerichtsvollzieher

Kehl a. Rh.
Gerichtsvollzieher
Postscheckkonto Karlsruhe 93950

DR. Nr. 922/57

Kosten
unter Aufnahme i. DR. erhoben.
von

		DM	Pf
1. Bekanntmachungsk.			
Anteil	.		
(Beleg Nr.	)		
2. Pfandabhvers.		"	"
3. Nachn.	.	"	"
		"	"
zus.		DM	Pf
Porto für Geldsendung		"	"

An

Gläubiger – Vertreter –
– Schuldner –

ab am

Best.-Nr. 862
(GVZ. 24a) Beschluß und Bericht über einstweilige Einstellung der Pfändung. (6a. A5. 11.55. 20000. Z).

Kehl, den 2. September 19 57

In Sachen Dr. Ing. Winkler, Heidelberg, Gläub.,
gegen Fa. Jakob Veidt, Erben, Kork, Schuld.

Die Zwangsvollstreckung in obiger Sache wird
– auf Antrag des nnnnnnnnn auf Anordnung des Amts gerichts Kehl
– der – die – folgende nnnnnnnnn Urkunde nnnnnnnnn vorlegte: 2.9.1957

ist – weil das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners – eröffnet worden ist –
bis auf weiteres **einstweilen eingestellt.**

Die am 29. Aug. 19 57 vorgenommene Pfändung nachbezeichneter Gegenstände bleibt **nach wie vor** bestehen. Pfändungsmarken oder Pfändungsanzeigen abzulösen oder zu beseitigen, ist **strafbar** (RStGB. § 136, 137).

Gegenstände: 1 Furnierschnellpresse, dreispindlig
System Ruco

Gerichtsvollzieher.

den 7.9.1957

Herrn
Dr. Ing. Kurt W i n k l e r

Heidelberg - Schlierbach
Hermann Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

In Ihrer Angelegenheit gegen die Familie Veidt wegen Forderung haben wir durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken lassen. Es wurde eine Furnierschnellpresse gepfändet, bei deren Versteigerung wahrscheinlich ein Erlös von bis zu DM 1.800.-- erzielt werden könnte, womit Ihre Forderung einschliesslich der erwachsenen Kosten gedeckt wäre. Die Firma Veidt hat aber nunmehr bei dem Amtsgericht Kehl um Vollstreckungsschutz gebeten, mit der Begründung, dass sie zur Zeit nicht in der Lage wäre, den gesamten Betrag aufzubringen, aber bereit wäre, den Betrag in monatlichen Raten von DM 250.-- abzudecken. Das Gericht hat diesem Antrag insoweit stattgegeben, als es die Verwertung des Pfandstückes vorerst ausgesetzt und uns aufgefordert hat, zu dem Antrag der Schuldner Stellung zu nehmen. Wir haben daraufhin an das Amtsgericht gemäss der Anlage geschrieben und nehmen an, dass Sie mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Anlage.

6. Sept. 1957

An das

A m t s g e r i c h t

K e h l a./Rhein

Dr.O./St.

In Sachen

des Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18 b.

gegen

1. Elisabeth Veidt
2. Hertha Veidt
3. Michael Veidt, als Inh. d. Bau- u. Möbelschreinerei Jak. Veidt Erben in Kork

wegen Vollstreckungsschutzantrag

A.Z.: 725/57

teile ich mit, dass der Gläubiger mit der Gewährung auf Vollstreckungsschutz in der Weise, dass die Schuld in monatlichen Raten von DM 250,-- abgetragen wird, einverstanden ist, jedoch mit der Massgabe, dass die gesamte Restforderung in voller Höhe fällig wird, wenn die Schuldner mit einer Teilzahlung länger als 7 Tage in Rückstand geraten, und dass in dem Beschluss die Kosten des Vollstreckungsschutzverfahrens den Schuldnern auferlegt werden.

Oh.

Rechtsanwalt

8 N.

K. Gundermann
Gerichtsvollzieher
Kehl a. Rh.
Postscheckkonto Karlsruhe 93950

Gerichtsvollzieher in

Kehl, den 29. August 1957.

Eingegangen: - 5. SEP. 1957

DR. Nr. 922/57

Kosten
unter Aufnahme ins DR.
von Gl.-Vertr. erhoben.

	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)		
2. Begl. (Seite) (§ 3 GVRGO.)		
3. Pfändung (§ 3 GVRGO.)	12,	30
4. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	-,	15
5. Schreibgeb. für (§ 17 GVRGO.)		
6. Reise (12 km) (§ 20 GVRGO.)	1,	80
7. Bare Auslagen (§ 16 GVRGO.) (§ 37a AB. GVO.)		
Nachnahme	-,	60
Zus.	14,	85
Porto für Geldsdg. d. Gläub.	-,	20

Best. Nr. 853
(GVZ. 18a.) Kl. Pfändungsbericht (§ 110, 135 GVGA). (6a. A5. 5.56. 50000. Z)

Pfändungsbericht

In Sachen des Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg - Schliersbach, Gläubig.,
gegen 1. Elisabeth Veidt, 2. Hertha Veidt, 3. Michael Veidt, Schreinerei, Kork Schuldner,
habe ich zur zwangsweisen Beitreibung des umseitig berechneten Guthabens des Gläubigers im Betrage von 1.240, DM 80 Pf bei den Schuldnern heute in Kork die umstehend verzeichnete Sache gepfändet.

Das Pfandstück habe ich im Gewahrsam der Schuldner belassen.

~~Das~~ Pfandstück vorgepfändet

Die **öffentliche Versteigerung** dieses Pfandstücks soll stattfinden in Kork, Rathaus
am Donnerstag, den 26. September 1957 10,00 Uhr.

Ich bitte, mich von jeder Teilzahlung oder von der vollständigen Befriedigung sofort zu benachrichtigen. Falls Schuldner angemessene Teilzahlung leistet, werde ich den Versteigerungstermin verlegen, sofern keine gegenteilige Weisung eingeht.

Nachnahme DM 15,05

An
Gläubiger — Vertreter

Gündermann, Gerichtsvollzieher.

Verzeichnis der Pfandstücke

Lfd. Nr.	Stückzahl Maßangabe Gewichtsangabe	Beschreibung Auch besondere Merkmale und Kennzeichen (Fabrikmarken und Herstellungsnummer)	Gewöhnlicher Verkaufswert DM	Gewöhnlicher Verkaufswert Pf	Voraussichtlicher Erlös DM	Voraussichtlicher Erlös Pf	Bemerkungen
1	2	3	4		5		6
1	1	Furnierschnellpresse	3000,-		1800,-		
		dreispindlig, System "Ruco"					
		Fa. Robert Bürkle, Freudenstadt					

Guthabensberechnung:

	DM	Pf
1. Hauptforderung	1000	
2. 4 v.H. Zins vom 9.3.57 bis 28.8.57	18	78
3. Festges. Kosten	185	14
4. Kosten des Mahnverfahrens . . .		
5. Antragskosten .	21	53
Bisherige Vollstr.Kost	15	35
Zusammen	1240	80
Weiterer Zins für ..... Monat		

Amtsgericht Kehl
M 725/57

K e h l, den 2. September 1957

I. S.
des Dr. Ing. Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach, Hermann-
Lönsweg 18 b
gg.
1. Elisabeth Veidt
2. Hertha Veidt
3. Michael Veidt, als Inh. d.
Bau-u. Möbelschreinerei Jak.
Veidt Erben in Kork
wegen Vollstreckungsschutzantrag

I. Bis zur Entscheidung über den Vollstreckungsschutzantrag der Schuldner vom 30.6.57 auf Bewilligung von Ratenzahlungen unter Aussetzung der Pfandverwertung gem. § 813 a ZPO. wird die in obiger Sache eingeleitete Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 2. Aug. 1957 u. dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Heidelberg v. 6.8.57, nämlich die am 29. August 1957 durch Gerichtsvollzieher Gundermann erfolgte Pfändung einstweilen eingestellt.
Die Pfändung bleibt bestehen, lediglich die Verwertung der Pfandstücke ist vorerst ausgesetzt.

II. Ausfertigung hiervon, unter Anschluß einer Doppelschrift des Antrags der Schuldner vom 30.8.57 mit der Aufforderung, zum Antrag der Schuldner auf Bewilligung von Ratenzahlungen innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen.

Herrn
Prof.Dr.Dr. h.c. H. Heimerich
Mannheim

gez. P u f f

AMTSGERICHT KEHL

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

An das
Amtsgericht Kehl
- Vollstreckungsgericht -
K e h l am Rhein

KORK, DEN 3o. Aug. 1957

o2

Betr.: Winkler / Veidt
AZ : Z 2 / 2 C 418/57 Amtsgericht Heidelberg

In oben angegebener Angelegenheit bitten wir Sie, uns bezüglich der bereits durchgeführten Zwangsvollstreckung Vollstreckungsschutz zu gewähren, da wir zur Zeit nicht in der Lage sind, den gesamten Betrag aufzubringen. Zur Abdeckung dieser Schuld könnten wir monatlich DM 25o.- aufbringen; es ist uns nicht möglich einen grösseren Betrag zu zahlen infolge Zahlungsstockungen der Lakra-Mittel unserer Auftraggeber, und wir ausserdem noch die laufenden Terminzahlungen einhalten müssen.

Wir würden Sie daher nochmals bitten, uns Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

i. A. Veidt, gl. Buchhalter

Michael Veidt

15,9.

Mannheim , den 22. 8. 57 ab 22.8.57

Herrn Obergerichtsvollzieher
An die **Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieher-Aufträge**

beim Amtsgericht Kehl (Sitz Renchen)

In Sachen Dr. Kurt Winkler ./. Veidt in Kork

überreiche ich vollstreckbare(n) Schuldtitel vom 5. und 6.8.1957

— nebst (beglaubigter) Abschrift zur Zustellung an Schuldner — mit dem Auftrage, folgende Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen:

1.	Hauptsumme	DM	1.000,--
2.	Zinsen von 1.000,-- DM zu 4 v. H. seit dem 9. März 1957	„	
3.	Wechselunkosten XXXXXXXXX Mahnkosten d. Gl., .	„	58,60
4.	festgesetzte Kosten	„	126,54
5.	Kosten des Zahlungsbefehls	„	
6.	Kosten des Vollstreckungsbefehls	„	
7.	Kosten früherer Mahn- u. Vollstreckungsmaßnahmen	„	15,35
8.	Zwangsvollstreckungsgebühr (§ 23[18] RAGebO) . . .	„	20,30
9.	Auslagen für Postgeld	„	-,40
10.	Umsatzsteuer	„	-,83
	.....	„	
	Zusammen	DM	1.222,02

Ich bitte:

a) Vorschuß von dem Gläubiger zu erfordern,
b) eingezogene Beträge an mich — an Gläubiger — abzuführen,
c) bei Fruchtlosigkeit der Mobilarpfändung (Schmuck? überzählige Kleidungsstücke?) **Taschenpfändung** zu versuchen,
d) nötigenfalls um Vornahme einer **vorläufigen Austauschpfändung** nach § 811 b Abs. 1 ZPO,
e) um Angabe der **Arbeitsstelle,** falls Schuldner interventionsfreie Sachen nicht besitzt oder bereits manifestiert hat,
f) um Abschrift des Pfändungsprotokolls.

Für Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich

(S c h m i d t)
~~Rechtsanwalt~~
Referendar

Hans-Soldan-Stiftung
Z 504. Zwangsvollstreckungsauftrag mit Anhang.
Fassung V. 56/2407.

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

7.8.1957
Dr.W/Wb

Herrn

Professor
Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Jakob Veidt, Kork

Sehr geehrter Herr Professor!

Recht herzlichen Dank für Ihre Nachricht vom 5.8.1957 und Ihre Bemühungen bezüglich des Versäumnisurteils.

Offengestanden kann ich das Gericht nicht verstehen; denn zugegebenermaßen hat die Firma Veidt ihr Konto überzogen gehabt und das Defizit mit meinem Geld gedeckt. Hierbei hat sie mindestens 10 bis 12 % Zinsen gespart, während mir das Gericht nur 4 % zubilligen will. Ich muß schon sagen, daß die Firma Veidt hier kein schlechtes Geschäft macht und sicherlich gar kein großes Interesse daran hat, mir das Geld zurückzuvergüten, das ihr durch Zufall in den Schoß gefallen ist.

Die Geltendmachung der Kosten habe ich im Benehmen mit dem Oberinspektor des Amtsgerichtes festgelegt. Wenn ich mich recht erinnere ist sein Name Großmann. Er hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma auf ihrem Briefbogen falsch firmiert hat und daß deshalb der erste Zahlungsbefehl nicht durch die Pfändung erledigt werden konnte. Aber nun ist ja wohl an der Einstellung des Gerichtes nichts mehr zu ändern.

Jedenfalls herzlichen Dank für Ihre Mühewaltung und freundliche Grüße, - auch an Herrn Dr.Otto, - wie stets

Ihr sehr ergebener

K. Winkler

8. August 1957
ab 8. 8. 57

T.

An die

Verteilungsstelle für
Gerichtsvollzieheraufträge
beim Amtsgericht

K e h l (Sitz Renchen)

In Sachen

Dr. Ing. Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Lönsweg 18 b

gegen

1. Elisabeth V e i d t
2. Hertha V e i d t
3. Michael V e i d t

in K o r k /Krs. Kehl

überreiche ich in der Anlage Versäumnisurteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 5. August 1957 - Az.: 2 C 418/57 - zur Zustellung an die Schuldner.

Für Prof.Dr.Dr.h.c. Heimerich

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

5.8.1957
Dr.O./T.
ab 5.5.57

Herrn
Dr.Ing. Kurt W i n k l e r

Heidelberg - Schlierbach
==========
Hermann Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

In Sachen V e i d t erschien im Termin vom 2. August 1957 keiner der Schuldner, so daß Versäumnisurteil erging. Ich habe die Zustellung des Versäumnisurteils veranlaßt.

Leider konnte das Gericht nur Zinsen in Hohe von 4% zubilligen, da für den Mehrbetrag kein Nachweis vorlag, ich aber wegen der Zinsen die Sache nicht vertagen lassen wollte.

Von den mir mit Ihrem Schreiben vom 22.7.1957 aufgegebenen Kosten konnte ich diejenigen des 1. Zahlungsbefehls und der bisherigen Vollstreckung leider nicht aufnehmen, da nur über die Kosten dieses Zahlungsbefehls entschieden werden konnte. Es wäre vielleicht zweckmässiger gewesen, an Stelle der Beantragung eines neuen Zahlungsbefehls den alten Vollstreckungsbefehl berichtigen zu lassen.

Mit freundlicher Begrüssung

ab

5.8.1957
Dr.O./T.
ab 5.8.57

An das
A m t s g e r i c h t
H e i d e l b e r g

Az.: 2 C 418/57

In Sachen
Dr. Winkler ./. Veidt
wegen Forderung

Übersende ich in der Anlage von mir unterzeichnete Untervollmacht auf den Terminsvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto und meinen Kostenfestsetzungsantrag.

Ich bitte das Versäumnisurteil an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Zustellung weiterzuleiten

u. H.
(Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich)
Rechtsanwalt

Mannheim , den 2.8.1957

An das Amts gericht

in Heidelberg

ab 5.8.57

Gesuch um Kostenfestsetzung

In Sachen Dr. Kurt Winkler ./. Veidt

Akt.-Z.: 2 C 418/57

bitte ich um abgekürzte — vollstreckbare — und einfache — vollständige Ausfertigung des Urteils — ~~Vergleichs~~ — vom 2. August 1957

Ich bitte ferner, die nachstehend berechneten Kosten festzusetzen und weitere Gerichtskosten zuzusetzen. Streitwert: DM 1.000,--

1. Prozeßgebühr §§ 9, 13[1] *) RAGebO	DM	54,--
2. Gebühr für Antrag auf Vollstreckungsbefehl §§ 9, 38[3]	"	
3. Verhandlungsgebühr §§ 9, 13[2] *)	"	27,--
4. Verhandlungsgebühr bei Einspruch, §§ 9, 16, 27*)	"	
5. Beweisgebühr §§ 9, 13[4] *)	"	
6. Weitere Verhandlungsgebühr §§ 9, 13[2], 17 *)	"	
7. Vergleichsgebühr §§ 9, 13[3] *)	"	
8. Post- und Fernsprechgebühren, Entstehung versichert,	"	2,50
9.		
10.		
11. Umsatzsteuer	"	3,34
12. Gerichtskosten 9 ?	"	~~50,50~~
13. Zustellungskosten	"	37,20
14.		
15.		
16. zusammen: DM		124,04
17. Gebühr für Kostenfestsetzungsgesuch § 23[3]	"	2,40
18. hieraus Umsatzsteuer	"	-,10
19. insgesamt: DM		126,50

*) In den höheren Rechtszügen auch § 52.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Heidelberg, den 23. Juli 1957

Fernsprecher Nr.

2 C 418 / 57

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

An

Herrn
Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Heimerich
Mannheim
A 2, 1

Diese Vorladung bitten wir zum Termin mitzubringen!

Vorladung

In Sachen Dr. Winkler
gegen Veidt
wegen – Forderung –

– Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. –

– Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf Freitag, d. 2. August 57, vorm. 9,00 Uhr **vor das Amtsgericht – hier** Seminarstr. 3 Stock Zimmer Nr. Saal I

Mdl.

(Vermerk über Bitte, den Termin mitzubringen (Antrag Bonn).

3.8.7.

Bitte wenden!

Best. Nr. 15
(ZP. 9ab) Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung.
(6a A5 10. 56 50000 Z)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbeh

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

23.7.1957

Herrn
Dr.Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
==========

Hermann Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 22.7.1957 und gleichzeitig die Übernahme des Mandats.

Bei dem Amtsgericht Heidelberg habe ich heute den abschriftlich anliegenden Schriftsatz eingereicht.
Die anliegende Vollmacht wollen Sie bitte unterzeichnen und dem Amtsgericht zu Aktenzeichen 2 C 418/57 direkt vorlegen.

Mit freundlicher Begrüssung

(Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich)
Rechtsanwalt

23.7.1957

An das
A m t s g e r i c h t

H e i d e l b e r g

In Sachen
Dr. Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach,

gegen

1. Elisabeth Veidt,
2. Hertha Veidt,
3. Michael Veidt,

wegen Forderung

Az.: 2 C 418/57

zeige ich an, daß ich den Kläger vertrete.

Gegen den von Herrn Dr. Winkler beantragten Zahlungsbefehl ist am 13.7.1957 Widerspruch erhoben worden. Herr Dr.Winkler hat mittlerweile die angeforderte halbe Prozeßgebühr von DM 19,20 bei Gericht einbezahlt.

Ich bitte die Terminsladung mir zuzustellen.

Vollmacht reiche ich nach.

(Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich)
Rechtsanwalt

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 2 20 84

, 22.7.57

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Nuitstrasse 3

Sehr geehrter Herr Professor!

Hiermit überreiche ich Ihnen meine Akten mit dem Briefwechsel mit der Firma Jakob Veidt Erben, Kork/Baden. Sie finden darin unter dem 28.12.56 die Endabrechnung der Firma für Glaserarbeiten in Höhe von DM 4.355,48. Inzwischen waren à Contozahlungen erfolgt

am 3.11.56 DM 1.500.--
am19.12.56 DM 300.--.

(Vergl.mein Schreiben vom 25.2.57). Unter diesem Datum habe ich an die Firma den Betrag von DM 2.555,48 überwiesen.

Inzwischen habe ich aber festgestellt, dass ich eine Anzahlung vom 30.10.56 in Höhe von DM 2.000.-- übersehen hatte, so dass die Firma DM 2.000.-- zu viel erhalten hat. Am 30.4.57 hat mir die Firma einen Verrechnungsscheck über DM 1.000.-- zugesandt und mir die restlichen DM 1.000.-- innerhalb der nächsten 14 Tage in Aussicht gestellt (Schreiben vom 30.4.57). Demzufolge habe ich den bereits beantragten Zahlungsbefehl zurückgehalten. Die Firma hat aber den zugesagten Termin nicht eingehalten, so dass ich schliesslich die Pfändung beantragt habe. Dabei stellte sich heraus, dass die Firma offensichtlich inzwischen ihren Namen geändert hat und dass nunmehr die Erben des bisherigen Firmeninhabers das Geschäft weiterbetreiben. Ich habe dann versucht völlige Klarheit über die Firma und ihre Inhaber zu erhalten, was aber nicht gelang, da sie im Handelsregister nicht eingetragen ist. Auch die Handwerkskammer Freiburg konnte keine eindeutige Auskunft geben. Ich habe daraufhin unter Zugrundelegung des Berichts über die Einstellung der Pfändung vom 31.5.57 einen neuen Zahlungsbefehl erwirkt, gegen den die Inhaber Widerspruch erhoben haben. Meine Forderung belief sich

auf die restlichen	DM	1.000.--
auf die 9% Zinsen für die ersten DM 1.000.-- vom 9.3. bis 5.5.57 in Höhe von	DM	14.--
ferner Gerichtskosten	DM	31,30
Kosten für den Gerichtsvollzieher	DM	9,35
Gebühren	DM	2,95
Schreibgebühren	DM	1.--
Insgesamt	DM	1.058,60

Hierzu habe ich weiterhin für die zweiten DM 1.000.-- 9% Zinsen ab 9.3.57 gefordert.

Am 16.7.57 teilt mir die Geschäftsstelle des Amtsgerichts Heidelberg mit, dass die drei Gesamtschuldner fristgerecht Widerspruch erhoben haben und dass Antrag auf Terminbestimmung gestellt sei.

Ich habe heute dem Amtsgericht Heidelberg die angeforderte halbe Prozessgebühr in Höhe von DM 19,20 überwiesen und möchte Sie bitten, die weitere Bearbeitung der Angelegenheit in Angriff zu nehmen.

Weiterhin bitte ich, von meinem heutigen Schreiben an die Firma Veidt Kenntnis zu nehmen, das ich abgefertigt habe,da ich nunmehr keine Rücksicht mehr auf die Firma zu nehmen beabsichtige.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

Ihr sehr ergebener

K. Winkler

Anlagen

U/-

, 22.7.57

Einschreiben

Firma
Jakob Veidt Erben
Kork/Baden

Ich komme heute zurück auf mein Schreiben vom 25.2.57 und erhebe Mängelrüge wegen folgender Lieferungen:

1.) Die Fenstertür (rechts im Speisezimmer, Obergeschoß) lässt sich, wenn sie hereingekippt war, nur mit großer Anstrengung und mit besonderen Vorsichtsmaßregeln schließen und einrasten. Die Tür ist in dieser Ausführung nicht zu brauchen und muss in Ordnung gebracht werden.

2.) Von der Fenstertür im Schlafzimmer (Obergeschoß) gilt das Gleiche. Auch diese lässt sich nicht schließen und einrasten.

3.) Im Closett (Obergeschoß) ist der Basquilverschluß praktisch nicht zu bewegen und muß abgeändert werden. Reichliches Ölen hat keinerlei Besserung gebracht.

4.) Das obere Flurfenster über der Treppe ist in dieser Form unbrauchbar und ich stelle es Ihnen hiermit zur Verfügung. Das Fenster war zunächst in normaler Ausführung geliefert worden und war in dieser Form nicht zu bedienen, weil von der nächstliegenden Treppenstufe bis zur Unterkante des Fensters ein Höhenunterschied von ca 3 1/2 m besteht. Auf der gewendelten Treppe lässt sich eine Leiter nicht stellen und deshalb wurden ein Gestänge und ein Griff angebracht, der es ermöglichte, das Fenster nach innen zu kippen. Ich habe kürzlich versucht, das Fenster seitwärts aufzuklappen, um es reinigen zu lassen. Dabei stellte sich heraus, dass das zum Kippen bestimmte Gestänge das Öffnen des Fensters um das vertikale Gelenk nicht zulässt. Es kann also überhaupt nicht gereinigt werden. Das Innen- und das Aussenfenster können nicht auseinandergeklappt werden, so dass eine Reinigung technisch unmöglich ist.

5.) Durch die Falschlieferung der Fenster (vergl.Einschreibebriefe von Architekt Pfeffer vom 10.u.13.11.56) sind in Bädern und Closetts Plattenarbeiten zum zweiten Male notwendig geworden. Der Plattenleger, Herr Heinrich Barth, Heidelberg, berechnet mir diese am 25.11.56 ausgeführten Arbeiten wie folgt:

An den ~~xxxxxx~~ Fenstern in Bädern und Closetts Platten repariert:

Fliesenleger Korn 6 Stunden à DM 4,20	=	DM 25,20
Lehrling Korn 3.Lehrjahr 6 Stunden à DM 2,70	=	DM 16,20
26 Platten elfenbein à DM 0,30	=	DM 7,80
1/2 Sack Zement	=	DM 2,30
Sand	=	DM 1.--
		DM 52,50

Ich bitte, mir diesen Betrag, der durch Ihre Fehllieferung aufgelaufen ist, umgehend vergüten zu wollen.

Ich bitte Sie, die gerügten Mängel unverzüglich abzustellen und für das unbrauchbare Fenster ein brauchbares und bedienbares zu liefern.

Hochachtungsvoll!

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Heidelberg, den 16. Juli 1957

Gegen den auf Ihren Antrag erlassenen Zahlungsbefehl vom

2.7. 1957 **Aktenzeichen:** 2 ~~B~~ C 418 / 57

Gläubiger: Dr.Kurt Winkler,Heidelberg-Schlierbach

Schuldner: 1)Elisabeth Veidt, 2)Hertha Veidt, 3)Michael Veidt

wurde – ~~heute~~ am 13.7.57 ~~195~~ – rechtzeitig **Widerspruch** erhoben

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht die eingetragene **Aktenzeichen** anzugeben.

Antrag auf Terminsbestimmung ist ~~noch nicht~~ gestellt.

Termin zur mündl. Verhandlung wird erst nach Zahlung der weiteren halben Prozeßgebühr von ~~19,20~~ DM bestimmt.

Best. Nr. 85

(ZP.43 aa) Benachrichtigung des Vertreters des Gläubigers über die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, wenn Terminsantrag nicht gestellt ist, zugleich Bescheinigung für den Schuldner (ZPO. § 694) A 6. 10 56 4000 Z

- ~~Drucksache~~ - Postkarte -

An Herrn

– ~~Rechtsanwalt~~ –

Dr.-Ing, Kurt Winkler

Fabrikdirektor i.R.

Heidelberg-Schlierbach

Herm. Lönsweg 18b

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

Erben

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

An das
Amtsgericht

H e i d e l b e r g

AMTSGERICHT HEIDELBERG
-Postannahme-
13. JULI 1957 V.
Anl. DM ____ Kost. Mark

KORK, DEN 10.7.57

Einschreiben!

Betr.: Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach,Hermann Löns Weg 18b
A Z : B 7562 / 57

Die Unterzeichnete erhebt gegen den Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns Weg 18b, A Z : B 7562 / 57, ausgestellt beim Amtsgericht Heidelberg

rechtzeitig Widerspruch.

Elisabeth Veidt, geb. Lubberger

ELISABETH VEIDT geb.LUBBERGER

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

- Erben -

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

An das
Amtsgericht Heidelberg

H e i d e l b e r g

AMTSGERICHT HEIDELBERG
-Postannahme-
13. JULI 1957 V.
Anl. DM ___ Kost. Mark

KORK, DEN 1o. Juli 1957

Einschreiben!

Betr.: Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing.Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach,Hermann Löns Weg 18b
A Z : B 7562 / 57

Die Unterzeichnete erhebt gegen den Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns Weg 18b, A Z / B 7562 / 57 ausgestellt beim Amtsgericht Heidelberg

rechtzeitig Widerspruch.

Herta Veidt
HERTA VEIDT

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

-Erben-

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

An das
Amtsgericht
H e i d e l b e r g

AMTSGERICHT HEIDELBERG
-Postannahme-
13. JULI 1957 V.
Anl. DM ____ Kost. Mark

KORK, DEN 10.7.57

Einschreiben!

Betr.: Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing. Kurt Winkler,
Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns Weg 18b
A Z : B 7562 / 57

Der Unterzeichnete erhebt gegen den Zahlungsbefehl des Herrn Dr.Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann Löns Weg 18b, A Z: B 7562 / 57, ausgestellt beim Amtsgericht Heidelberg,

rechtzeitig Widerspruch.

Michael Veidt

MICHEL VEIDT

SPEZIAL-POST

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Heidelberg, den 5. Juli 1957 ~~195~~

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das **nebenstehende** (eingerahmte) **Aktenzeichen** anzugeben. ⟶

Aktenzeichen:

B 7562/57

Der auf Ihren Antrag erlassene Zahlungsbefehl

Gläubiger: Winkler

Schuldner: Veidt

ist dem Schuldner am 4.7. 1957 zugestellt worden.

Die Widerspruchsfrist beträgt – ~~3 Tage.~~ – eine Woche. –

Kraus

Erhebt der Schuldner Widerspruch, so werden Sie benachrichtigt. Erhebt der Schuldner **keinen** Widerspruch, so können Sie nach Ablauf der Frist Vollstreckungsbefehl beantragen. Der Vollstreckungsbefehl wird nur dann, **wenn Sie dies ausdrücklich beantragen,** dem Gerichtsvollzieher **zur Durchführung der Zwangsvollstreckung** übergeben werden. Sollte nach Erlassung des Zahlungsbefehls an der Schuld etwas bezahlt worden sein, dann wollen Sie im Antrag auf Erlassung des Vollstreckungs-Befehls angeben, **wieviel bezahlt wurde** und **wann bezahlt wurde.**

Ihr Zeichen:

(17a) HEIDELBERG 2
06. 7. 57

Amtsgericht
Heidelberg

Best. Nr. 84

(ZP. 42 d) Benachrichtigung des Gläubigers von der Zustellung eines Zahlungsbefehls (ZPO. § 693 Abs. 3)
(A6. 8. 56; 50000 Z)

Postkarte

JUSTIZBEHÖRDEN
HEIDELBERG

DEUTSCHE BUNDESPOST
008

Herrn

Dr.Kurt Winkler

H.-Schlierbach

Hermann Lönsweg 18 b

HANDWERKSKAMMER FREIBURG IM BREISGAU

BISMARCKALLEE 6

Herrn
Dr. Ing.
Kurt W i n k l e r

Heidelberg -Schlierbach
Hermann-Lönsweg 18b.

Neue Fernsprech-Nummer 3 14 11

Fernsprecher Nr. 69 59, 43 77, 43 78
Postscheckkonto: Karlsruhe 639 10
Bankkonto:
Freiburger Gewerbebank e.G.m.b.H.
Freiburg im Breisgau (Nr. 1509)

Sprechstunden täglich von 8-11.30 Uhr

Freiburg i. Br., den 25. Juni 1957

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 19.6.1957.

Unser Zeichen (bei Rückantwort unbedingt angeben) III A L/G.

Betr.: Handwerksrolleneintragung,
Jakob V e i d t Erben, Schreinerei, Kork /Kr.Kehl a.Rh.

Die Handwerksrolleneintragung lautet nicht auf Jakob Veidt, Erben, sondern auf den Namen der allein als Witwe des vormaligen Inhabers eintragungsfähigen Frau Elisabeth Veidt geb. Lubberger. Diese wurde am 5.4.1952 in die Handwerksrolle eingetragen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Erben, Herta Veidt und Michael Veidt, Mitinhaber des Betriebes sind, jedoch muss sich deren Mitinhaberschaft aus handwerksgesetzlichen Gründen auf eine stille Teilhaberschaft beschränken.

Handwerkskammer Freiburg
Die Geschäftsführung:

(Ass. A. Göhringer)

11476

,19.6.57

An die
Handwerkskammer
Freiburg i.Br.
Kaiser Joseph-Str.224

Hiermit bitte ich um Auskunft, ob die Firma Jakob Veidt Erben
Inhaber: 1. Elisabeth Veidt
2. Herta Veidt
3. Michael Veidt

in Kork Kreis Kehl am 28.12.56 unter der oben genannten Bezeichnung und mit den oben genannten Inhabern in der Handwerkerrolle eingetragen war. Sollte die Firma damals anders gelautet haben und sollten die Besitzverhältnisse anders gewesen sein, so bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Allenfalls anfallende Gebühren bitte ich durch Nachnahme zu erheben.

Hochachtungsvoll!

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ
Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH
Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

14.6.1957
Dr.W/Wb

An das
Amtsgericht Kehl
- Registergericht -
K e h l /Rhein

Amtsgericht
Eing. 15. JUNI 1957
Kehl a. Rh.

Hiermit bitte ich um Auskunft, ob die Firma Jakob Veidt Erben
Inhaber: 1. Elisabeth Veidt (Witwe)
2. Herta Veidt
3. Michael Veidt

in Kork Kreis Kehl am 28.12.56 unter der obengenannten Bezeichnung und mit den obengenannten Inhabern im Handelsregister eingetragen war. Sollte die Firma damals anders gelautet haben und sollten die Besitzverhältnisse andere gewesen sein, so bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Allenfalls anfallende Gebühren bitte ich durch Nachnahme zu erheben.

Hochachtungsvoll!
Winkler

Amtsgericht Kehl
Registergericht

Kehl, den 15. Juni 1957

Urschriftlich

zurück - mit dem Bemerken, daß obengenannte Firma im Handelsregister des hiesigen Amtsgerichtsbezirks nicht eingetragen ist.

Nach tel. Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt in Kork wurde mitgeteilt, daß es sich bei der obigen Firma um eine Schreinerei handelt, die wie folgt firmieren soll:

Michael Veidt - Inh. Jakob Veidt Erben

zum Unterschied einer weiteren Schreinerei: Michael Veidt (als ein Sohn - von wem, ist hier unbekannt).

Weiteres ist über die Verhältnisse beider Betriebe nicht bekannt.

Hinrichsen
J.I.a.R.

14.6.1957
Dr.W/Wb

An das
Amtsgericht Kehl
- Registergericht -
K e h l /Rhein

Hiermit bitte ich um Auskunft, ob die Firma Jakob Veidt Erben
Inhaber: 1. Elisabeth Veidt
2. Herta Veidt
3. Michael Veidt

in Kork Kreis Kehl am 28.12.56 unter der obengenannten Bezeichnung und mit den obengenannten Inhabern im Handelsregister eingetragen war. Sollte die Firma damals anders gelautet haben und sollten die Besitzverhältnisse andere gewesen sein, so bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Allenfalls anfallende Gebühren bitte ich durch Nachnahme zu erheben.

Hochachtungsvoll!

Dr. W

W. Schmalzbauer
Gerichtsvollzieher

in Kehl a. Rh.

DR. Nr. 417/57

Kosten,
unter Aufnahme ins DR.
von Gläub. erhoben.

	DM	Pf
1. Zustellung . . (§ 2[1,2] GVRGO)	-.	80
2. Begl. d. Abschrift Seiten (2[5] GVRGO.)	-.	30
3. Vordruck . . (§ 16[2] GVRGO.)		
4. Pfändungsvers. (§ 3[4] GVRGO.)	5.	70
5. Vordruck . . (§ 16[2] GVRGO.)		
6. Schreibgebühr f. Abschr. d. Seiten (17[1] GVRGO.)		
7. Reise (6 km) (§ 20 GVRGO.)	1.	80
8. Fuhrkosten . . (§ 37[8] AB.GVO.)		
9. Bare Auslagen (§ 16 GVRGO.)		
10. Postgeb. . .	-.	60
zus.	9.	20
Porto f. Geldsdg. d. Gläub. . . .	-.	15

Kork, den 31. Mai 19 57

Einstellung.

Bericht über Pfändungsversuch

In Sachen

de[s] Dr. Ing. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Gläub.,

gegen

Fa. Jakob Veidt, Kork, Inh. Prokop, Schuldner,

habe ich auf Grund des anbei zurückfolgenden Schuldtitel[s] behufs zwangsweiser Beitreibung des Guthaben[s] des Gläubiger[s] im Betrage von 1065.80 DM bei dem Schuldner in in Kork heute Pfändung vornehmen wollen, die Vollstreckung ist aber ohne Erfolg geblieben.

Bei Durchsuchung der Wohnung und Behältnisse des Schuldners fand sich als pfändbare Sachen nur vor:

Nachdem die Fa. Jakob Veidt mit Innaber "Prokop" nicht bestent, erhalten Sie den Titel zur Berichtigung in der Anlage zurück. Die Firma wird unter folgender Bezeichnung geführt: Fa. Jakob Veidt "Erben" Inh. 1. Elisabeth Veidt, 2. Hertha Veidt, u. 3. Michael Veidt, Kork/Krs. Kehl.

Die entstandenen Kosten der Einstellung in Höhe von 9.35 DM erlaube ich mir gleichzeitig bei Innen unter Nachnahme zu erheben.

Gerichtsvollzieher

Ich habe von der Pfändung dieser Sache Umgang genommen, da
— sich von der Verwertung ein Überschuß über die etwa DM betragenden Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 803[2] ZPO.)
— durch die Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Wert, den die Sachen im Haushalt des Schuldners haben, außer allem Verhältnis steht (§ 812 ZPO.) — durch ein einstweiliges Zuwarten mit der Pfändung ein Schaden für den Gläubiger nicht zu befürchten ist.

Ich ersuche um Weisung unter Wiedervorlage des Schuldtitels, falls hinsichtlich derjenigen Sachen, an welchen dem benannten Dritten die bezeichneten Ansprüche zustehen, dennoch der Auftrag der Zwangsvollstreckung auszuführen sei.

Best. Nr. 855
(GVZ. 19) Bericht über Pfändungsversuch. GVDW. §§ 77[7] u. [11], 78[5])
(6a; A4; 9.54; 30000; Z)

D..... Schuldner .....

besitz..... außerdem an Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln

— Vieh, landwirtschaftlichen Geräten und Erzeugnissen —

sowie an Sachen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dienen —

.....

nicht mehr als nach § 811 der Zivilprozeßordnung von der Pfändung freibleiben muß. Als wertvollere Stücke dieser Art sind zu verzeichnen: .....

.....Bett....., ...Sofa als Lagerstätte....., ...Kleiderschrank, ...Wäscheschrank, ...Kommode, ...Eßtisch, ...Waschtisch, ...Nachttisch....., ...Küchentisch, ...Küchenschrank, ...Anrichte, ...Uhr, ...Spiegel, ...Nähmaschine, . Gesamtwert etwa ..... DM

.....

.....

.....

.....

.....

Wie ich mich durch Nachfrage bei ..... verlässigt habe, besitzt Schuldner ..... Früchte....., die von dem Boden noch nicht getrennt sind .....

Als gewöhnliche Zeit der Reife wird ..... angenommen.

.....

.....

Da nach § 811 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, nicht früher als einen Monat von der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen darf, ersuche ich, falls ich diese Früchte seinerzeit für Sie pfänden soll, mir den vollstreckbaren Titel mit neuer Weisung **rechtzeitig** wieder zu übermitteln.

.....

.....

.....

Gerichtsvollzieher

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Heidelberg, den 18. Apr. 1957 195

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das **nebenstehende** (eingerahmte) **Aktenzeichen** anzugeben. ——>

Aktenzeichen: B 4 044/52

Der auf Ihren Antrag erlassene Zahlungsbefehl

Gläubiger:

Schuldner: Verdt

ist dem Schuldner am 15/4/ 1952 zugestellt worden.

Die Widerspruchsfrist beträgt — 3 Tage. — eine Woche. —

Erhebt der Schuldner Widerspruch, so werden Sie benachrichtigt. Erhebt der Schuldner **keinen** Widerspruch, so können Sie nach Ablauf der Frist Vollstreckungsbefehl beantragen. Der Vollstreckungsbefehl wird nur dann, **wenn Sie dies ausdrücklich beantragen,** dem Gerichtsvollzieher **zur Durchführung der Zwangsvollstreckung** übergeben werden. Sollte nach Erlassung des Zahlungsbefehls an der Schuld etwas bezahlt worden sein, dann wollen Sie im Antrag auf Erlassung des Vollstreckungs-Befehls angeben, **wieviel bezahlt wurde** und **wann bezahlt wurde.**

Ihr Zeichen:

(a) HEIDELBERG 2
23.4.57

Amtsgericht
Heidelberg

Best. Nr. 84

(ZP. 42 d) Benachrichtigung des Gläubigers von der Zustellung eines Zahlungsbefehls (ZPO. § 693 Abs. 3.)
(A6. 8. 56; 50000. Z)

Postkarte

JUSTIZBEHÖRDEN
HEIDELBERG

DEUTSCHE
BUNDESPOST
008

Am D. Winkler

Heidelberg - Schlierbach

Gem. Lönsweg
18 b

A 2

~~Ausfertigung~~ **Abschrift**

Zur Beachtung!

Nicht **grundlos widersprechen!** Grundloser Widerspruch verursacht dem Schuldner unnötige Kosten.
Will der Schuldner Stundung, dann wende er sich an den Gläubiger u. zeige seinen guten Willen durch eine Teilzahlung.
Schriftlich erhobener Widerspruch muß unterschrieben sein.

Amtsgericht

Eing. 3/5. 57
A.B.L. 417/57
K.B.
W. Schmalzbauer

Heidelberg, den 10. April 1957

Aktenzeichen:

B 4044/57

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Zahlungsbefehl

Auf Antrag des Gläubigers Dr.-Ing. Kurt Winkler
Ingen. Heidelberg - Schlierbach, Finnl. Länneweg 18b

vertreten durch Rechtsanwalt —

ergeht an Fa. Jakob Veidt, Bau- u. Möbelschreinerei
Inhaber Prokop
Kork bei Kehl/Baden

Etwaige Erklärungen auf den Zahlungsbefehl sind in zweifacher Fertigung einzureichen.

— ~~als Gesamtschuldner~~ — die Aufforderung, binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von — einer Woche — ~~drei Tagen~~ — bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des unten näher bezeichneten Anspruchs sowie wegen der **nebenberechneten Kosten** des Verfahrens zu befriedigen, oder, wenn Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch — hat — ~~haben,~~ — bei dem oben bezeichneten Gericht Widerspruch in doppelter Fertigung zu erheben.

Nach der Behauptung des Gläubigers ist — sein obenbezeichneter Wohnort als — Erfüllungsort — Gerichtsstand — ~~die Zuständigkeit des Amtsgerichts hier~~ — vereinbart.

Kosten:

1. Gerichtsgebühr (§ 31¹ GKG)	31 DM	30 Pf
2. Rechtsanwaltsgebühr (§ 38¹ RAGO.) oder Geb. des Vertr. d. Gl.	.	.
3. Umsatzsteuerersatz	.	.
4. Porto d. Vertr. d. Gläubig.	.	.
zus	31. DM	30 Pf

Bezeichnung des erhobenen Anspruchs:

1. Betrag der (Haupt-) Forderung: 2000 DM — Pf

in Worten Zweitausend Deutsche Mark — Pf

2. Zinsen: 9 v. H.

— seit dem — ~~Tage der Zustellung dieses Befehls~~ — 9. März 1957

aus dem Betrag zu Nr. 1 —

— Soweit die berechneten Zinsen über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehen, sind sie als besonderer Verzugsschaden geltend gemacht. —

3. Porto und Mahnkosten des Gläubigers: — DM — Pf
(ohne Gerichtskosten)

4. Grund des Anspruchs: Überzahlung der Rechnung vom 28.12.56 aus Bauvertrag

Zahlungen aufgrund dieses Befehls sind **nur** an den Gläubiger zu leisten. Amtsgericht u. Gerichtskasse sind z. Annahme solch. Zahlg. **nicht** befugt.

gez. Grossmann Justizoberinspektor

als Rechtspfleger

~~Ausgefertigt~~
~~Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts~~

Best.-Nr. 72
(ZP, 42 A 2) Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl **für gewöhnliche Fälle** (§§ 692, 699 ZPO.) zur Ausfertigung des Zahlungsbefehls und Abschrift der Vollstreckungsbefehlsausfertigung —
(6a. A4. 11.55. 100000. Z)

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Heidelberg den 28. Mai 1957 ~~19~~

Auf Antrag des Gläubigers — ~~Vertreters~~ —

Vollstreckungsbefehl

Der umstehende, dem Schuldner am 15. 4. 1957 **zugestellte Zahlungsbefehl wird für vorläufig vollstreckbar erklärt:**

wegen der darin angegebenen Beträge
— abzüglich am 6. 5. 1957 bezahlter 1000,- DM — Pf —

Kosten:

	DM	Pf
Geb. d. Rechtsanw. od. Vertr. d. Gl.		
Umsatzsteuerersatz	"	"
Porto d. Vertr. d. Gläub.	"	
zus.		

sowie wegen _____ DM ____ Pf weiterer Kosten des Gläubigers

gez. Schmitt
Justizinspektor

als Urkundsbeamter

Ausgefertigt:

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

gez. Schmitt Justizinspektor

(Siegel)

Zur Beglaubigung

Der Gerichtsvollzieher

GERICHTSVOLLZIEHER BEI DEM AMTSGERICHT KEHL

Zugestellt am .....

.....

Gerichtsvollzieher

II/

Ausfertigung

Eing. 31/5. 1957
A.B.B.M 417/57
K.B.M.
W. Schmalzbauer

A 3

Amtsgericht

Heidelberg, den 10. April 1957

Aktenzeichen:

B 4044/57

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Zahlungsbefehl

Auf Antrag des Gläubigers Ing. - Ing. Kurt Winkler
Ingenieur, Heidelberg-Schlierbach, Kern. Länderweg 18 b
~~vertreten durch Rechtsanwalt~~ —

ergeht an Fa. Jakob Voith, Bau- u. Möbel schreinerei
Inhaber Brakap
Kork bei Kehl / Baden

— ~~als Gesamtschuldner~~ — die Aufforderung, binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von — einer Woche — ~~drei Tagen~~ — bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des unten näher bezeichneten Anspruchs, sowie wegen der **nebenberechneten Kosten** des Verfahrens zu befriedigen, oder, wenn Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch — hat — ~~haben,~~ — bei dem oben bezeichneten Gericht Widerspruch in doppelter Fertigung zu erheben.

Nach der Behauptung des Gläubigers ist — sein obenbezeichneter Wohnort als — Erfüllungsort — Gerichtsstand — ~~die Zuständigkeit des Amtsgerichts hier~~ — vereinbart.

Kosten:

1. Gerichtsgebühr (§ 31¹ GKG)	31	DM 30 Pf
2. Rechtsanwaltsgebühr (§ 38¹ RAGO.) oder Geb. des Vertr. d. Gl.	/	" "
3. Umsatzsteuerersatz		" "
4. Porto d. Vertr. d. Gläubig.		" "
zus.	31	DM 30 Pf

Bezeichnung des erhobenen Anspruchs:

1. Betrag der (Haupt-) Forderung: 2000, DM — Pf

in Worten zweitausend Deutsche Mark — Pf

2. Zinsen: 9 v. H.

— seit dem — ~~Tage der Zustellung dieses Befehls~~ — 9. März 1957

aus dem Betrag zu Nr. 1 —

— Soweit die berechneten Zinsen über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehen, sind sie als besonderer Verzugsschaden geltend gemacht. —

3. Porto und Mahnkosten des Gläubigers: — DM — Pf
(ohne Gerichtskosten)

4. Grund des Anspruchs: Überzahlung der Rechnung vom 28.12.56 aus Bauvertrag

gez. Grossmann Justizoberinspektor

als Rechtspfleger

GERICHTSKASSE BEI DEM AMTSGERICHT · KEHL ·

Best. Nr. 71
(ZP 42 A 3) Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl **für gewöhnliche Fälle** (§§ 692, 699 ZPO.) — zur Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Heidelberg den 28. Mai 1957 19

Auf Antrag des Gläubigers — ~~Vertreters~~ —

Vollstreckungsbefehl

Der umstehende, dem Schuldner am 15. 4. 1957 **zugestellte Zahlungsbefehl wird für vorläufig vollstreckbar erklärt:**

wegen der darin angegebenen Beträge
— abzüglich am 6. 5. 1957 bezahlter 1000 DM — Pf —

sowie wegen _____ DM ____ Pf weiterer Kosten des Gläubigers

Kosten:

	DM	Pf
1. Geb. d. Rechtsanw. od. Vertr. d. Gl.		
2. Umsatzsteuerersatz	"	"
3. Porto d. Vertr. d. Gläub.	"	"
zus.	DM	Pf

gez. Schmitt
Justizinspektor

als Urkundsbeamter

Ausgefertigt:

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Schmitt
Justizinspektor

~~**Diese Ausfertigung an Antragsteller**~~

— Mit 1 Abschrift dieser Ausfertigung

an Gerichtsvollzieher in Kehl

zur Zustellung — und Fahrnispfändung —

im Auftrag des Gläubigers

Schreibgebühr — und Porto — mit 1.— DM

nach § 46 ABGVO. erheben.

Schmitt
Justizinspektor

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — ~~Ausfertigung~~ — des vorgehefteten Schriftstücks es nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — Uhr — hier im Auftrage de s Dr. Ing. Kurt Winkler in Heidelberg-Schlierbach zum Zwecke der Zustellung an Firma Jakob Veidt in Kork

Empfänger - Firmeninh.

dem — Empfänger — Firmeninhaber — **selbst übergeben.**

Hausgenossen:

Angehörige

Gehilfen - Schreiber

Dienende Person

Hauswirt - Vermieter

- da ich d Empfänger — Firmeninhaber — selbst — in der Wohnung — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de Ehemann — Ehefrau — Sohn — Tochter — übergeben. de Gewerbegehilfen — Schreiber — übergeben. dort de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben. auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter, nämlich de , welche zur Annahme bereit war, übergeben. — auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf niedergelegt.

Niederlegung

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an de in der Nachbarschaft wohnende (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

DR. Nr. A 1757

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)	1.	60
2. Beglaubigung (Seite) (§ 2 GVRGO.)		20
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)		15
4. Schreibgebühr (Seite) (§ 17 GVRGO.)		80
5. Reisekost. (km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		20
zus.	2.	95
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.		

Kork, den 19 57

Gerichtsvollzieher in Kehl

GERICHTSVOLLZIEHER AMTSGERICHT KEHL

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 18. 1. 37. = Dt. Just. 97).

Best.-Nr. 907
(VZuat. 2) Einfache Zustellung für Gerichtsvollzieher.
(6; A4; 2.56; 100000 Z)

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — de..... vorgehefteten Schriftstück.....

..... nebst einer

beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute — .....Uhr —

hier im Auftrage de .....

..... in .....

zum Zwecke der Zustellung an .....

.....

..... in .....

dem Empfänger — Firmeninhaber — ..... **Empfänger - Firmeninh.**

.....**selbst übergeben.**

- da ich d..... Empfänger..... — Firmeninhaber ..... —

selbst — in der Wohnung — im Geschäftslokal — **nicht angetroffen habe,** — dort

dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de.....Ehemann — Ehe- **Hausgenossen:**

frau — Sohn — Tochter — ..... übergeben. **Angehörige**

de..... Gewerbegehilfen — Schreiber — ..... übergeben. **Gehilfen - Schreiber**

dort de..... in der Familie dienenden erwachsenen..... übergeben. **Dienende Person**

auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht mög- **Hauswirt - Vermieter**

lich war, de..... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt..... — Vermieter....., nämlich

de ....., welche..... zur Annahme bereit war, übergeben.

— auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, **Niederlegung**

noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, auf .....

..... niedergelegt. **DR. Nr.**.....

Die Niederlegung ist bekanntgemacht — durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine in verschlossenem Umschlag an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige*) — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung in verschlossenem Umschlag an de..... in der Nachbarschaft wohnende..... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

Kosten:	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)		
2. Beglaubigung (.....Seite.....) (§ 2 GVRGO.)		
3. Vordruck (§ 16 GVRGO.)		
4. Schreibgebühr (.....Seite.....) (§ 17 GVRGO.)		
5. Reisekost.(...km) (§ 20 GVRGO.)		
6. Fuhrkosten (§ 37 AB. GVO.)		
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		
zus.		
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.		

....., den.....19.....

.....

Gerichtsvollzieher in.....

*) Nur in Ausnahmefällen (AV. d. RdJ. v. 13. 1. 37. — Dt. Just. 97.)

31,30	1. Zahlungsbef. Ger. Kost.
9,35	Ger. Vollz.
2,95	Gebühren
43,60	
1,00	Schreibgebühr
44,60	

Zinsen

Tage

21

30

5

56. ~~90~~

~~360~~ 4

= 14,-

58,60

7 Uhr
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21

Mai

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

JUNI

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Juli

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Freitag, 28. Juni

Sonnen-A. 4.08
Sonnen-U. 20.42
Mond - A. 5.02
Mond - U. 20.52

1957 26. Woche 179-186

rido-merker

An das
Amtsgericht
Heidelberg.

den 27.Mai 1957.

Betr: Aktenzeichen B 4044/57
Zahlungsbefehl gegen die Firma Veidt,Kork bei Kehl.

Hiermit stelle ich den Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsbefehls: Der Schuldner hat von der geschuldeten Summe von DM. 2000,- am 6.Mai 1957 den Teilbetrag von DM. 1000,. bezahlt und den Restbetrag bis Mitte Mai in Aussicht gestellt.--Nachdem aber inzwischen keine Zahlung mehr erfolgt ist,bitte ich nunmehr,die Angelegenheit dem Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zu übergeben.
Geschuldet werden noch:

DM. 1000,- zuzüglich 9 % Zinsen und Gerichtskosten.

Hochachtungsvoll!

Dr. Kurt Winkler

Empfangsbestätigung über die Einlieferung von Schecks

Beleg-Nr.	Tag	Konto-Nr.
	6.5.57	2962

für Firma / Herrn / Frau D5. Weinkeller, Schwetzingen

Lfd. Nr.	Betrag DM	Pf.	Wert	Scheck-Nr.	Bezogene Sparkasse oder Bank mit Ortsangabe	Name des Scheckausstellers — Vorgiranten —
1	1.000	-		90663	Sp Kehl	Weick
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Der Gegenwert vorstehend bezeichneter Schecks wird Ihrem obigen Spargirokonto - Eingang vorbehalten - gutgeschrieben.
Für die Quittung ist der Maschinendruck maßgebend.
Für bei der nachträglichen Verbuchung festgestellte Differenzen, die zu Abweichungen vom Maschinendruck führen, gilt die berichtigte Buchung als Benachrichtigung.

BEZIRKSSPARKASSE HEIDELBERG

6 V 57 0063 DM 1.000.00

Die Sparkasse

berät Sie unentgeltlich in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten,

bietet Ihnen die Gewähr für sorgfältige Erledigung Ihrer Geldgeschäfte,

verwaltet die Spar- und Geschäftsgelder aller Berufsstände,

diskontiert Wechsel,

gewährt Geschäftskredite, Darlehen und Hypotheken,

besorgt den Einzug von Schecks, Wechseln, Sparbüchern und Dokumenten,

erledigt Überweisungsaufträge an jedermann und überallhin einfach, schnell und sicher durch Spargiro,

führt regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, z. B. für Miete, Schulgeld, Versicherungs-Beiträge, Überträge auf Sparkonten usw., auf Grund eines einmaligen Auftrages aus,

hilft Ihnen fachmännisch bei der Abwicklung Ihrer Außenhandelsgeschäfte,

schützt Sie auf Reisen vor Verlusten durch Ausgabe von Reisekreditbriefen, ROB genannt,

verwahrt Wertpapiere und Wertgegenstände,

kauft und verkauft Wertpapiere, Sorten und Devisen.

, 8.5.57

Dr.W/Wl

An die

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Heidelberg
H e i d e l b e r g

Betr.: Akz. B 4044
Zahlungsbefehl Dr.Winkler/Jakob Veidt, Kork/Baden

Zu der oben bezeichneten Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass die Firma Veidt mir in der Zwischenzeit einen Scheck über DM 1.000.-- übersandt hat, der am 6.5.57 auf mein Konto bei der Bezirkssparkasse Heidelberg gutgeschrieben wurde. Mithin ermässigt sich meine Forderung um diesen Betrag. Ich bitte dies bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll!

Anruf Amtsgericht:
Vorläufig kein Antrag
auf Zwangsvollstreckung
abwarten bis 15.5., da
Zahlung am 30.4. immer-
halb v. 14 Tagen im
Ausland geleistet.

, 8.5.57
Dr.W/Wl

Firma

Jakob Veidt
Bau- und Möbelschreinerei
Glaserei
K o r k / Baden

Ich bestätige den Eingang Ihrer Zuschrift vom 30.4.57 und die Übermittlung eines Verrechnungsschecks über DM 1.000.--. Wenn Sie mir von Anfang an über die Verhältnisse reinen Wein eingeschenkt hätten, so wäre ich in der Lage gewesen, Ihnen entgegenzukommen. Unter den derzeitigen Verhältnissen sehe ich mich ausserstande, den vom Amtsgericht erlassenen Zahlungsbefehl zurückzuziehen und muß Sie bitten, die notwendigen Mittel rechtzeitig bereitzustellen.

Bezüglich der Zinsen erleiden Sie ja keinen Schaden; denn Sie haben ja eine entsprechende Einsparung bei Ihrem Kreditinstitut gemacht. Die Übernahme der beim Amtsgericht entstandenen Kosten kann mir nicht zugemutet werden, nachdem Sie mich selbst zu dieser Rechtsmaßnahme gezwungen haben.

Hochachtungsvoll!

Dr. W

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

KORK, DEN 3o. 4. 57
o3/2

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler
Heidelberg- Schlierbach
==========
Hermann Löns Weg 18b

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

Es tut uns ausserordentlich leid, dass wir bis heute nicht in der Lage waren, Ihnen den zuviel bezahlten Betrag von DM 2 oo.- zurückzugeben, weil Ihre Überweisung direkt an unsere Bank vorgenommen wurde und wir im Augenblick unseren Kredit überzogen hatten. Dies ist aber auch nicht durch unser Verschulden entstanden, sondern durc eine Heidelberger Baugesellschaft, deren Wechsel wir in Zahlung genommen haben, wir selbst einlösen mussten. Dass uns dies ausgerechnet passieren musste, bedauern wir selbst aufs Äusserste und bitten Sie deshalb um Entschuldigung.

2000,-!

Da wir aber fast wieder den Ausgleich geschaffen haben, übersenden wir Ihnen in der Anlage

1 Verr.Scheck Nr. oo9o663 über DM 1 ooo.-

und teilen Ihnen gleichzeitig mit, dass wir die restlichen DM 1ooo.- ebenfalls innerhalb der nächsten 14 Tagen an Sie abschicken werden.

Wir hoffen, dass Sie für unsere Lage Verständnis aufbringen werden und bitten Sie höflichst, uns keine weiteren Unkosten und Unannehmlichkeiten zu machen. Leider konnte nicht sofort beim Eingang die Rücküberweisung vorgenommen werden, da der zuständige Bearbeiter Ihres Projektes, wie wir Ihnen schon mitgeteilt haben, krank war.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung!

JAKOB VEIDT
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK/Kreis Kehl a. Rh.

Anlage: 1

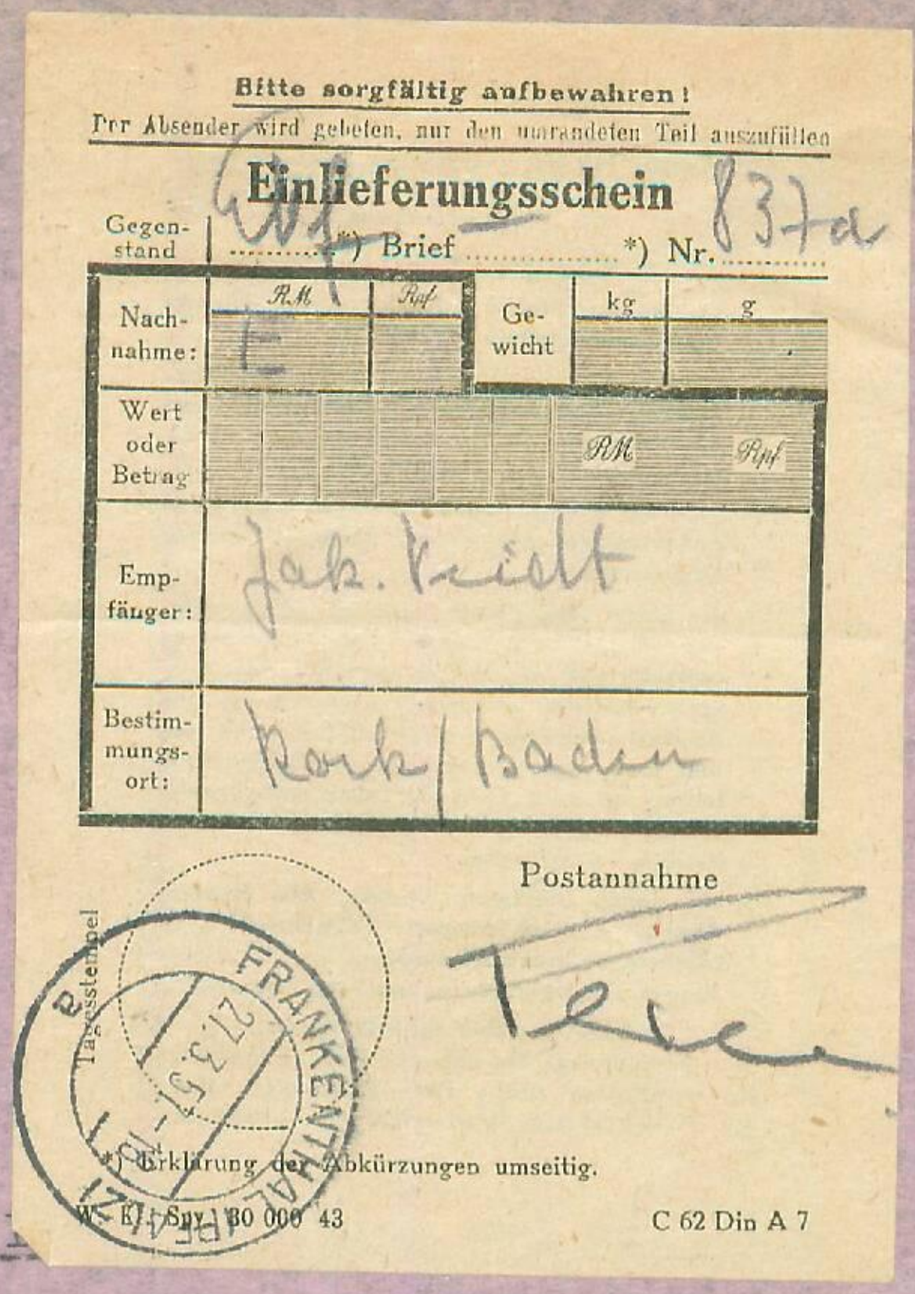

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen

Einlieferungsschein 837a

Gegenstand .....*) Brief .....*) Nr. .....

Nachnahme:	RM	Rpf	Gewicht	kg	g	
Wert oder Betrag				RM	Rpf	
Empfänger:	Jak. Veidt					
Bestimmungsort:	Kork/Baden					

Postannahme

Tagesstempel FRANKENTHAL (PFALZ) 2 27.3.57

*) Erklärung der Abkürzungen umseitig.

W. K. | Spv. 30 000 43 C 62 Din A 7

, 27.3.57

Einschreiben

Firma
Jakob Veidt
Kork/Baden

Betr.: Überzahlung [illegible]

Hiermit stelle ich Ihnen für die Rückzahlung der zuviel bezahlten DM 2.000.-- eine letzte Frist bis 2.April 1957. Sollte ich bis dahin nicht in dem Besitz Ihrer Überweisung sein, würde ich mich gezwungen sehen, Rechtsmittel gegen Sie zur Anwendung zu bringen.

Hochachtungsvoll!

lüdd. BK Dr Glaser
3. IV. 10h 50 noch nicht eingegangen -
10. IV noch kein Eingang von der Bank vermerkt
Zahlungsbefehl b. Amtsgericht Hdlbg erwirkt.

, 27.3.57

Einschreiben
Firma
Jakob Veidt
Kork/Baden

Betr.: Überzahlung Ihrer Rechnung vom 28.12.56

Hiermit stelle ich Ihnen für die Rückzahlung der zuviel bezahlten DM 2.000.-- eine letzte Ffist bis 2.April 1957. Sollte ich bis dahin nicht in dem Besitz Ihrer Überweisung sein, würde ich mich gezwungen sehen, Rechtsmittel gegen Sie zur Anwendung zu bringen.

Hochachtungsvoll!

lüdd. BK Hr Glaser
3. IV. 10[h]50 noch nicht eingegangen -
10. IV- noch kein Eingang von der Bank vermerkt
Zahlungsbefehl b. Amtsgericht Hdlg wurde

verkehrsstunden zu wählen;

2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzuklehen;**
bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;

3. zu Wert- und Einschreibsendungen einen **Einlieferungsschein** — mit Tinte — **vorher auszufüllen;**

4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 *DM* **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**

5. bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Erklärung der Abkürzungen

A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreib-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Packchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

Beachtenswerte Regeln

für Schalterbesucher.

Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizutreffenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Beleisendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. zu Wert- und Einschreibsendungen **einen Einlieferungsschein** — mit Tinte — **vorher auszufüllen;**
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, selbstverbreiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Erklärung der Abkürzungen

A = Postauftrag, E = Einschreiben, Einschreib-, PAsw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pa = Päckchen, Wert = Wert, Zk = Zahlkarte.

, 20.3.57
Dr.W/W1

Firma
Jakob Veidt
Kork/Baden

Betr.: Ihr Schreiben 15.3.57 03/2

Ich danke Ihnen sehr für Ihre obige Zuschrift, bin aber auf der anderen Seite etwas enttäuscht darüber, dass die Rücküberweisung der zuviel bezahlten DM 2.000.-- von meiner Bank bis heute noch nicht festgestellt werden konnte. Sie werden verstehen, dass ich nicht beabsichtige, Ihnen mit meinem Geld Vorteile zu ermöglichen, die der Jurist als ungerechtfertigte Bereicherung bezeichnet. Ich darf daran erinnern, dass im Zusammenhang mit Ihrer ersten Zahlungsanforderung vom 25.10.56 Herr und Frau Prokop von verschiedenen Richtungen bei mir angerufen haben, um das angeforderte Geld recht bald zu erhalten. Am 26.10.56 hat Herr Architekt Pfeffer Ihre à Contoanforderung abgezeichnet und am 30.10.56 war das Geld überwiesen. Diese prompte Behandlung wäre eines entsprechenden Verhaltens von Ihrer Seite wert gewesen. Sie werden verstehen, dass mich die Behandlung der Angelegenheit enttäuschte. Ich möchte Sie nunmehr bitten, dafür zu sorgen, dass das Geld bis zum 25.3.57 in meinen Händen ist. Andernfalls müsste ich mir weitere Schritte vorbehalten.
Im übrigen darf ich darauf hinweisen, dass noch eine erhebliche Anzahl von Mängeln an der getätigten Lieferung von mir festgestellt wurde. Ich hatte Sie bereits in meinen Schreiben vom 25.2.57 und 7.3.57 darauf hingewiesen, dass hier noch Restarbeiten zu erledigen sind. Ich muss darauf bestehen, dass diese Arbeiten gleichfalls bis 25.3.57 durchgeführt werden. Andernfalls würde ich mich gezwungen sehen, die vertraglich ausgemachte Garantiesumme für Fristüberschreitung von DM 40.-- je Tag in Anspruch zu nehmen.

Hochachtungsvoll!

Pfeffer

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735
Bankverbindung:
Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.

KORK, DEN 15. März 1957
03/2

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg - Schlierbach
==========
Hermann Löns Weg 18b

16. Mrz. 1957

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7.3.57 und bitten vielmals um Entschuldigung, wenn wir nicht sofort die Berichtigung Ihnen selbst mitgeteilt haben, und zwar war es uns deswegen nicht möglich, weil unser Beauftragter, der Ihren Bau bearbeitete, längere Zeit krank war.

Wir haben sofort nach Eingang Ihres o.a. Schreibens die Angelegenheit nachgeprüft und haben ebenfalls eine Überzahlung festgestellt.

Wir werden selbstverständlich in den nächsten Tagen die Rücküberweisung über den zuviel bezahlten Betrag auf Ihr Konto vornehmen. Auch haben wir sofort veranlasst, dass der Vierkantschlüssel bei Ihnen abgegeben wird.

Mit freundlichen Grüssen zeichnen wir

hochachtungsvoll !

JAKOB VEIDT
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK/Kis, Kehl a.Rh.
Telefon Kehl 735

Von Prokop

06224

Landwirtschaft 591

,den 7.3.57

Dr.W/Wl

Firma
Jak.Veidt
Kork/Baden

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 25.2.57, mit dem ich Ihnen als Restbetrag Ihrer Lieferung die Überweisung von DM 2.555,48 angezeigt habe. Bei Nachprüfung meiner Unterlagen stellte ich fest, dass ich ausser der in dem obigen Schreiben erwähnten Zahlung noch weitere überwiesen hatte, und zwar am

30.10.56	DM 2.000.--
30.11.56	DM 1.500.--
19.12.56	DM 300.--.

Somit haben Sie insgesamt erhalten DM 6.355,48,
während Ihre Rechnung vom 28.12.56 einen Betrag
von DM 4.355,48
ausmacht. Mithin habe ich Ihnen zuviel bezahlt DM 2.000.---
und ich bitte Sie, diesen Betrag auf mein Konto bei der Süddeutschen Bank Heidelberg Nr. 18866 überweisen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

NS: Wenn Ihr Beauftragter, um dessen Besuch ich mit Schreiben vom 25.2.57 gebeten hatte, hier vorbeikommt, so möge er mir einen Vierkantschlüssel für die Doppelfenster mitbringen, damit man sie reinigen kann.

D.O.

Pfeffer/-

,25.2.57

Firma
Jakob Veidt
Kork/Baden

Ich danke für Ihre Endabrechnung vom 28.12.57, die mir am 28.2.57 von Herrn Architekt Pfeffer übergeben wurde. Auf den Gesamtbetrag von DM 4.355,48 habe ich an Anzahlungen geleistet:

30.11.56 DM 1.500.--
19.12.56 DM 300.--.

Demzufolge habe ich heute die Bezirkssparkasse Heidelberg angewiesen, Ihnen den Betrag von DM 2.555,48 zu überweisen.

In diesem Zusammenhang muss ich darauf aufmerksam machen, dass noch einige kleinere Nacharbeiten an mehreren Kippflügeln vorzunehmen sind. Ich bitte Sie, mir baldmöglichst einen Ihrer Fachleute vorbeizuschicken, der diese Kleinigkeiten noch behebt.

Hochachtungsvoll!

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kork Nr. 735
Bankverbindung:
Städt. Sparkasse Kehl a. Rh.
Bezirks-Spafkasse Willstätt

Herrn
Dr.Ing. Kurt Winkler

Frankenthal / Pfalz

Vierlingstr.6

Original einbezogen für das Finanzamt 22.7.58 K. Winkler

(17b) KORK, DEN 28.12.56

RECHNUNG

Betr.: Glaserarbeiten für Ihr Haus in Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18b
lt. Angebot vom 14.9.56

Pos.						DM	Dpf
1	1-flg.	9o / 11o	Einfachf.	2 Stück à	65,-	13o,oo	
	1-flg.	9o / 1o5	"	1 " à	5o.-	5o,oo	
	1-flg.	175 / 8o	"	1 " à	65,2o	65,2o	
2	1-flg.	9o / 12o	Verbund	7 Stück à	1o1,4o	7o9,8o	
	1-flg.	5o / 7o	"	1 " à	5o,-	5o,oo	
	1-flg.	1oo / 12o	"	2 " à	116,-	232,oo	
	3-flg.	25o / 145	"	1 " à	276,oo	276,oo	
	2-flg.	16o / 14o	"	1 " à	197,-	197,oo	
3	2-flg.	2oo / 2oo	Verbund	1 Stück à	438,oo	438,oo	
	3-flg.	25o / 21o	"	1 " à	572,-	572,oo	
	4-flg.	3oo / 21o	"	1 " à	72o,-	72o,oo	
	3-flg.	18o / 21o	"	1 " à	452,-	452,oo	
	1-flg.	7o/ 2oo	"	1 " à	195,-	195,oo	
6	Rolladenleisten			16 Stück à	4,2o	67,2o	

zusätzliche Arbeiten zum Angebot:

zu Pos. 1a :	Fenster wurden in Verbund ausgeführt, Mehrpreis für 2 Stck. à 34.-		68,oo
zu Pos. 1c :	an Kippflügel wurden auf Wunsch zusätzlich Roto-N angebracht, 2 Stck. à 7,5o		15,oo
zu Pos. 2d :	wurden auf Wunsch anstatt Roto-N Roto-Rekord angebracht, Mehrpreis abz. der Roto-N 2 Stck. à 15,5o		31,oo
Simsbretter unter die Fenster, lt. Absprache	17,2o lfdm à 2,5o		43,oo
Reparaturschreiben in 6/4 Glas	2,46 qm à 18,-		44,28
	Zus. D M		4 355,48

Versicherung

Gesprüft 18. II 57
ARCHITEKT
Dipl. Ing. H. A. Pfeffer
REGIERUNGSBAUMEISTER A. D.

Bezirkssparkasse angewiesen 15.1.57

bez. 30.11 1.500,oo
" 19.12 300,oo

, den 28.11.56
Dr.W/Wl

Firma

Jakob Veidt
Schreinerei-Glaserei-Innenausbau

Kork/Krs.Kehl/Rhein

Betr.: Glaserarbeiten für mein Haus in Heidelberg-Schlierbach,
Hermann-Löns-Weg 18b

Herr Architekt Pfeffer teilt mir mit, dass Sie nunmehr eine Zahlung von DM 1.800.-- für Ihre Lieferungen angefordert haben. Gleichzeitig höre ich aber, dass noch einige Lieferungen nicht vertragsgemäß erfolgt sind, So sollen z.B. die Wetterschenkel nicht in Ordnung sein. Ich habe deshalb den Betrag auf DM 1.500.-- gekürzt, die ich Ihnen heute durch die Bezirkssparkasse Heidelberg anweisen lasse. Sobald Ihre Lieferung als einwandfrei und vollständig gemeldet ist, erfolgen weitere Zahlungen.

Hochachtungsvoll!

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein 1.30

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
	E.				
Empfänger	Jakob Schmidt.				
Bestimmungsort	Kork bei Kehl				

Postvermerke

FRANKENTHAL (PFALZ)
Tagesstempel 4.11.56.-16

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
739a	Rau	

Postannahme

CFM. B 000. 7. 55.

+ C 62, DIN A 7 (Kl. IV)
(V, 2 Anl. 23)

, den 14.11.56
Dr.W/Wl

Einschreiben - Eilboten!

Firma

Jakob Veidt
Schreinerei-Glaserei-Innenausbau
Kork/Krs.Kehl/Rhein

Betr.: Glaserarbeiten für mein Haus in Heidelberg-Schlierbach,
Hermann-Löns-Weg 18b

Ich nehme höflichst Bezug auf die beiden Einschreibebriefe meines Architekten, Herrn Pfeffer, vom 10. und 13.11.56, mit denen festgestellt wird, dass die Fenster und Fenstertüren (bis auf drei Einfachfenster im Untergeschoß) als Einfachfenster statt als Verbundfenster geliefert und eingesetzt wurden, dass die Fenstertüren nicht fachgerecht dimensioniert wurden und dass die Holzqualität nicht der Bestellung und der Auftragsbestätigung entspricht.

Ich erhebe hiermit in aller Form Mängelrüge und fordere Sie hiermit auf, Ihre Lieferung auf dem schnellsten Wege in Ordnung zu bringen. Ich setze Ihnen hierfür eine Frist bis Montag, den 19.11.56, und behalte mir vor, falls Sie diese Frist nutzlos verstreichen lassen, die Lieferung auf Ihre Kosten von einem anderen Lieferanten durchführen zu lassen. Weiterhin behalte ich mir Schadenersatzansprüche vor für den Fall, dass durch die notwendige Neulieferung der Fenster und Fenstertüren und die damit verbundene Verzögerung der Baufertigstellung mir ein finanzieller Schaden entstehen sollte. Wie Herr Architekt Pfeffer Ihnen bereits mitgeteilt hat, ist der Bau zum Teil mit 7c-Mitteln finanziert. Die Bewohnbarkeit des Baues muss bis zum 31.12.56 gegeben sein, andernfalls würden mich und den Darlehensgeber schwerwiegende steuerliche Nachteile treffen. Ich behalte mir ausdrücklich vor, Sie gegebenenfalls wegen dieser Nachteile in Anspruch zu nehmen.

Hochachtungsvoll!

Pfeffer/

15.XI.56.

E i n s c h r e i b e n .

An die
Fa. Jakob V e i t h .
Kork bei Kehl/Rhein

Betr. Glaserarbeiten Bau Dr. Winkler, Heidelberg

Ich bestätige Ihnen hiermit der Ordnung halber unsere gestrigen Vereinbarungen in obiger Sache, nach denen Sie sich in Gegenwart von Frl Veith, Herrn Prokopp und Ihrem Werkmeister bereit erklärt haben, den Ersatz für die nicht in Auftrag gegebenen Einfachfenster als Verbundfenster lt. Angebot und Auftrag in lasierfähiger Holzqualität, Güteklasse o, ohne Gegenforderung bis zum kommenden Montag den 19.Xi.56 zu liefern und einzusetzen, um den Bauherren vor weiteren Schaden zu bewahren.

ARCHITEKT
Dipl. Ing. H. A. Pfeffer
REGIERUNGSBAUMEISTER A. D.

io.Xi.56.

E i n s c h r e i b e n .

An die
Fa. Jakob V e i d t
K O R K / Kr. Kehl - Rhein

Betr. Auftrag Glaserarbeiten Dr. Winkler - Heidelberg

Wie ich heute Ihrem Herrn P r o k o p p bereits fernmündlich mitteilte, habe ich auf der Baustelle festgestellt, dass:

1) die Fenster und Fenstertüren (bis auf drei Einfachfenster im Untergeschoss) entgegen Ihrem Angebot und meinem Auftrag als Einfachfenster, statt Verbundfenster geliefert und ein - gesetzt wurden.

2) die Türfenster sämtlich zu breit hergestellt sind, sodass die Anschläge weggestemmt werden mussten, ohne dass noch genügend Platz für die Rolljalousieleisten und Putz bleibt.

3) die Holzqualität der Türfenster derart schlecht ist, dass diese nicht, wie im Auftrag ausdrücklich vereinbart, lasiert werden konnten.

Obige Mängelrügen sind derart schwerwiegend und vorallem sind von uns ja keine einfache, sondern Doppelfenster bestellt und im Auftrag gegeben worden, sodass ich im Auftrag des Bauherren Ihre Leistungen und Lieferungen nicht abnehme und sofortigen Ersatz verlange, der unseren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen entspricht.

Es bleibt mir völlig unverständlich, wie es bei Ihnen zu derartigen Fehldispositionen kommen konnte, nachdem Herr Prokopp noch unter Zeugen in meinem Büro erklärt hat, dass er so gute und vollständige Ausschreibungsunterlagen sonst nicht erhält und auch sonst noch alle Einzelheiten mit Ihrem Werkmeister besprochen wurden.

Ausserdem haben sich Ihre Lieferungen der Türfenster um 2o Tage über den vertraglich festgesetzten Termin hinaus verzögert, wodurch sich die Fertigstellung des Baus, der am i.i2.56. bezogen werden sollte, bereits bedeutend verzögert hat.

Ich mache Sie daher in aller Form darauf aufmerksam, dass der Bau im wesentlichen mit 7 o Geldern finanziert wurde, weswegen die Gebrauchsabnahme bis zum 3i.i2.56. erfolgt sein muss, um die damit verbundenen Vergünstigungen zu erreichen, welcher Termin unter den durch Sie geschaffenen Umständen nicht mehr gesichert erscheint.

Sie müssen daher damit rechnen, dass der Bauherr Sie für alle ihm durch Ihre vertragswidrige Lieferungen entstandnen und noch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen und entsprechenden Schaden- ersatz gegen Sie geltend machen wird, besonders dann, wenn Sie nicht alles Erdenkliche daransetzen, um Ihre Ersatzliefrungen in kürzester Frist zu bewerkstelligen.

ARCHITEKT
Dipl. Ing. H. A. Pfeiffer
REGIERUNGSBAUMEISTER A. D.

Plan. Auftrag erteilt am. 24.1.56

K o s t e n a n g e b o t

9999

über

G l a s e r a r b e i t e n

Neubau: Dr. Winkler

Wohnort: Uhg. Schlierbach Strasse : Hermann Hesse Weg

Vorbemerkung:

Der Vergabe und Ausführung, der Materialbeschaffenheit, der Vor - u. Nebenleistungen, Aufmass, Abrechnung ect. liegt die V O B zugrunde, die der Unternehmer durch Abgabe des Angebotes voll inhaltlich anerkennt.

Die im Angebot angegebenen Grössen sind Mauerwerkslichtmasse.

Die Fensterrahmen sind in einem ringsumlaufenden Teerstrick nach Angabe der Bauleitung einzusetzen.

				Einzel-preis DM	Gesamt-preis DM
Pos. 1	Fenster aus 45 mm Kiefernholz (Güteklasse I) nach Zeichnung u. Angabe der Bauleitung herstellen. 4/4 Glas und verdeckte Basquilverschlüsse sind vorzusehen, einschl. Oelen der Fenster mit Leinöl einschl. Anbringen eines Roto-Rekord				
	1 flg.	o,9o/1,1o	2 Stück	65.-	130.-
	1 flg.	o,9o/1,o5	1 Stück (ohne Roto-Rekord)	50.-	50.-
	1 flg. (ohne Glas, nur als Kippflügel)	1,75/o,8o	1 Stück	65.20	65.20

Übertrag: DM 245.20

Uebertrag: 245,20

Pos. 2 Fenster, sonst wie Pos. 1, als Verbundfenster, einschl. Roto-Rekord, an jedes Fenster

1 flg.	o,9o/1,2o	7 Stück	....101.40	.....709.80
1 flg.	o,5o/o,7o	1 Stück	.....50.-	.....50.-
1 fl.g.	1,oo/1,2o	2 Stück	....116.-	....232.-
3 flg.	2,5o/1,45 mit Roto-N	1 Stück	....276.-	276.-
2 flg.	1,6o/1,4o	1 Stück	....197.-	197.-

Pos. 3 Dto. wie Pos. 1, jedoch Glastüren, Ein Seitenteil zum Oeffnen als Drehkipp ausgebildet, Mittelflügel als Hebo- und Kippflügel, mit Unitas-Beschlag (in Verbundverglasung) durchgehende Schiene auf dem Boden.

2 flg.	2,oo/2,oo	1 Stück	438.-
3 flg.	2,5o/2,1o	1 "	572.-
4 "	3,oo/2,1o	1 "	720.-
3 "	1,8o/2,1o	1 "	452.-
1 "	o,7o/2,oo	1 "	195.-

Bem. die 4-flg. Türe zum Oeffnen ohne Setzholz

Pos.4 Dto. wie Pos.3, jedoch ohne Hebebeschlag d.h. alle drei Flügel zum Drehen, insges. 1 Roto-Dreh-Kippbeschlag pro Fenster

Einheitspreis: .....

Pos.5 Dto. wie Pos. 3, als Verbundverglasung

Einheitspreis: .....

Uebertrag: DM 4087.-

Uebertrag: ..... 4087.- ....

Pos.6	Zulage für Rolladenleisten, pro Türe und Fenster - 16 Stück			
	16 Stück		4.20	67.20
Pos.7	Montieren eines Roto-Dreh-Kipp-beschlages, einschl. Liefern			
	pro Stck.Einheitspreis:	Roto-N	7.50	
		Rekord	23.00	
		Rekord-S	26.50	
Pos.8	Verglasen von eisernen Waschküchen- u. Kellerfenstern, Verglasung hat mit Spezialkitt für eiserne Fenster zu erfolgen.			
	1 qm		14.-	14.-
Pos.9	Reparaturscheiben, Einheitspreis/qm			
		Einfachverglasung 4/4	16.-	
		Verbundverglasung	68.-	2
Pos.10	Kathedralglas, gelb	qm	1	2
Pos.11	Efolen, Fensterbrett carbolineat = 2,50 DM.			
	Gesamtsumme der Glaserarbeiten :	DM		4/68.20

Lorch Wtt., den 14. Sept. 56

Glaserei, Heidenheim 25.IX.56

Beim Streichen der Fenster am 20.X.56

Die Preise verstehen sich für Fenster zum Naturlackieren.

A r c h i t e k t
Dipl.Ing. H.Pfeffer
Regierungsbaumeister a.D.

Heidelberg, den 25.9.56 1951
Sophienstraße 5

V e r t r a g !

Im Auftrage des Bauherrn, Herrn Dr. K. Winkler in Frankenthal
übertrage ich der Firma Jakob Veidt Kork a. Rh.

die Ausführung nachstehender Glaserarbeiten arbeiten
für das Bauvorhaben in Dr. Winkler in Schlierbach
zu einem Pauschalpreis von DM 4.158.-
(i.W. Viertausendeinhundertachtundsechzig)

Der Auftragnehmer erkennt ausdrücklich an:
a) daß die zu leistenden Arbeiten aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen einwandfrei hervorgehen,
b) daß die dem Pauschalpreis zugrunde gelegten Massen überprüft sind und gelten sollen,
c) daß er auf jede Nachforderung verzichtet.

Mit dem vereinbarten Festpreis sind sonach sämtliche Leistungen, alle erforderlichen Lieferungen, alle Beifuhren und alle anfallenden Nebenleistungen, wie Beschaffung des Bauwassers, Zuführung des Stromes, Herstellung und Unterhaltung der Zufahrten, sowie Vorhalten der Gerüste auch für die übrigen Handwerker, Beseitigung des selbst verursachten Bauschuttes abgegolten. Desgleichen alle erforderlichen Steuern und soziale und öffentliche Abgaben, die gegen den Unternehmer geltend gemacht werden.
Zu den Nebenleistungen gehören sämtliche, für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages anfallende Reinigungs-Stemm-Schließungs-Nachputzarbeiten. Beschädigungen, Verunreinigungen, Beseitigungen schon von anderen Unternehmern ausgeführter Arbeiten und Lieferungen gehen ausschließlich zu Lasten der Unternehmer, die diese Schäden zu verantworten haben. Jeder Handwerker hat selbst für die pflegliche Behandlung eigener Leistungen und Lieferungen auf der Baustelle Sorge zu tragen, und entsprechende Ansprüche gegenüber anderen Handwerkern selbst zu vertreten oder die sachgemäße Wiederherstellung seiner Arbeiten und Lieferungen auf Veranlassung des bauleitenden Architekten zu verlangen. Der Architekt entscheidet in Streitfällen die Schuld und Haftungsfrage.
Der Auftragnehmer haftet allein für die auf der Baustelle von ihm gelagerten Materialien gegen Diebstahl und Beschädigungen, für die der Bauherr nicht in Anspruch genommen werden kann, er haftet ebenfalls allein für die Standsicherheit und das ordnungsgemäße Anbringen seiner Baurüstungen, für die vorschriftsmässige und sachgemäße Einhaltung der Schutzvorschriften zur Abwendung von Unfällen, für die Absperrung der Baustelle gegen Unbefugte, ebenso gegen Beschädigung fremden Eigentums im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Aus der Außerachtlassung vorstehender Verpflichtungen werden Haft- oder sonstige Ansprüche gegen den Architekten oder Bauleiter nicht hergeleitet.
Nachforderungen aus Lohn- oder Materialpreiserhöhungen werden nicht anerkannt, bzw. werden auf ~~Antrag~~ entfällt bewilligt, zuzüglich Unternehmerzuschlag.
Für alle außerhalb des erteilten Auftrages zusätzlich auszuführenden Lieferungen und Leistungen, auch Tagelohnarbeiten, bedarf es vor Ausführung eines schriftlichen Auftrages. Mündliche Abreden sind dann ungültig, wenn sie nicht vom Architekten innerhalb von 3 Tagen nachträglich bestätigt werden.
Maßgebend für die Erfüllung sind:

1) Die genehmigten Zeichnungen und Werkpläne
2) Die geltende Bauordnung (bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften)
3) Die Verdingungsordnungen für Bauleistungen VOB,Teil B-DIN 1961 Teil C-DIN 1962-85
4) Das Kostenangebot und Leistungsverzeichnis vom
5) Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Der Auftragnehmer leistet:

1) Volle Garantie für alle seine Arbeiten und Lieferungen, auch Unterlieferungen, auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, daß er für alle baulichen Mängel, insbesondere auch diejenigen, die sich aus der von ihm angewandten Bauweise oder Ausführungsart ergeben, aufzukommen hat. Er ist verpflichtet, die aufgetretenen und ihm mitgeteilten Mängel kostenlos und in kürzester Frist zu beseitigen, Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beseitigung unsachgemäß ausgeführter Leistungen und Lieferungen in der ihr geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Unternehmers zu regeln, sofern die Mängel nicht 4 Tage nach Aufforderung beseitigt sind. Der Auftraggeber ist andererseits auch berechtigt, einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlußabrechnung einzubehalten, bezw. abzuziehen.
   Die Gewährleistungspflicht und der Gewährleistungsanspruch gehen unter gleichen Bedingungen auf die Rechtsnachfolger des Auftraggebers und des Auftragnehmers über.
2) Der Auftragnehmer trägt die volle und alleinige Verantwortung für die Stand- und Betriebssicherheit und Dauernaftigkeit seiner Arbeit wie auch seines Werkes. Er besorgt die erforderlichen statischen Nachweise und sichert die Einhaltung der baupolizeilichen und ministeriellen Zulassungsbedingungen für die zur Ausführung kommenden Bauweise zu. Dasselbe gilt für alle vom Auftragnehmer vorgesehenen sonstigen Spezialarbeiten.
3) Sofern der Auftragnehmer Bedenken gegen die von dem Architekten und von dem mit der Bauleitung Beauftragten angeordnete Ausführung hat, ist er verpflichtet, diese umgehend dem Architekten schriftlich mitzuteilen, der die Weiterarbeit nur durch einen schriftlich gegebenen und begründeten Auftrag verlangen kann.

Die Ausführungsfristen werden wie folgt festgelegt: Lieferung u. einsetzen bis 20.4.5 Arbeitstage nach
Bei einer Überschreitung der festgelegten Frist wird eine Vertragsstrafe von DM ..... für jeden angefangenen Kalendertag in Ansatz, bezw. Abzug gebracht. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Vertragserfüllung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen wird.

Zahlungsanweisungen erfolgen nach Eingang der durch den Architekten bescheinigten schriftlichen Zahlungsanforderung in doppelter Ausfertigung und zwar:

1)	Nach Rohbau 80 %	DM	3.200.-
2)	Rest nach Gebrauchsabnahme u. Abchg u. Beseitigung aller Mängel	DM	968.80
3)		DM	
4)		DM	
5)		DM	
		DM	4.168.- bm
6)	Sicherheit 10 % frühstens 4 Wochen nach Rohbau - Gebrauchsabnahme	DM	---.---
	zusammen	DM	4.168.-

Ergänzungen:

Preise verstehen sich für eine lasierfähige Holzqualität u. einschl. der festgelegten Spezialbeschläge in fix u. fertigeingesetzter Arbeit

Heidelberg, den .....

Der Auftraggeber

Der Architekt
ARCHITEKT
Dipl. Ing. H. J. Pfeffer
REGIERUNGSBAUMEISTER a. D.

Der Auftragnehmer
JAKOB VEIDT
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK/Kr. Kehl a.Rh.
Telefon Kehl 783

JAKOB VEIDT - KORK/BADEN

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI - GLASEREI - INNENAUSBAU

Fernsprecher Kehl 735

Bankverbindung:

~~Bez.-Sparkasse Kehl a. Rh.~~

Süd. mittl. Bank / Kehl

KORK, DEN 25. Oktober 1956

Herrn Architekt
Dipl.Ing. H. Pfeffer
Reg.-Baumeister a.D.
H e i d e l b e r g

Betr.: Glaserarbeiten Neubau Dr. Winkler,
Schlierbach

Wir bitten Sie höflichst um Anweisung der ersten Abschlagszahlung für oben genannte Arbeiten laut Vertrag vom 26.9.1956 in Höhe von 80% der Gesamtauftragssumme, d.s.

(DM 3,200.-) 2.000.- DM / Ofork 30.X.56 K
1.200 nach Einbau

Die fertiggestellten Fenster wurden bereits am 18.d.M. an die Baustelle angeliefert. Die ebenfalls fertiggestellten Türen konnten noch nicht angeliefert werden, da die hierfür verlangten Beschläge einer bestimmten Lieferzeit seitens der Herstellerfirma unterliegen und noch nicht in unserem Besitz sind. Sofort nach Erhalt dieser Beschläge erfolgt der gesamte Einbau.

26.X.56

Mit vorzüglicher Hochachtunh!

ARCHITEKT
Dipl. Ing. H. A. Pfeffer
REGIERUNGSBAUMEISTER A. D.

JAKOB VEIDT
Schreinerei - Glaserei - Innenausbau
KORK / Krs. Kehl a. Rh.
Telefon Kehl 735

überwiesen v. Bez. Spark. Kehl.